

XIII.

Humanitätspflege.

III

Manuscript II

Die Einrichtungen, welche im Laufe der Zeit zur Unterstützung und Pflege der Armen und Kranken, zum Schutze der Individuen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, wegen ihres Alters oder aus anderen Gründen für sich selbst nicht sorgen können, entstanden, wurden zuerst als religiöse und private Institutionen ins Leben gerufen und ist die öffentliche Humanitätspflege erst in verhältnissmässig später Zeit gesetzlich geregelt worden. Die Organisirung des Gemeindewesens leitete diesen auch für die Sanitätspflege besonders wichtigen Zweig der Verwaltung in neue Bahnen und die Einführung der Kranken- und der Unfallversicherung der Arbeiter vervollständigte die Vorkehrungen auf diesem Gebiete.

So bedeutsam diese gesetzlichen Vorschriften für die öffentliche Gesundheitspflege an sich wie in ihren Beziehungen zu einzelnen Zweigen derselben sind, können doch nur die wichtigsten Bestimmungen und Indicate, welche die sanitären Fragen unmittelbar berühren, hier Aufnahme finden.

## A. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

### Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch.

§. 139. Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

§. 141. Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

§. 143. Wenn der Vater mittellos ist, muss vor Allem die Mutter für den Unterhalt, und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt diese Sorge auf die väterlichen Grosseltern und nach diesen auf die Grosseltern von der mütterlichen Seite.

§. 154. Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Eltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Eltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

§. 166. Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich soweit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

§. 167. Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

§. 168. So lange die Mutter ihr uneheliches Kind der künftigen Bestimmung gemäss, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muss er die Verpflegskosten bestreiten.

### **Gesetz vom 5. März 1862,**

R.-G.-Bl. Nr. 18,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindegewesens vorgezeichnet werden.

Art. II. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. — Die Heimatverhältnisse werden durch ein besonderes Reichsgesetz bestimmt.

Art. III. Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde. — Dieselbe darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen.

Art. V. Der selbständige, d. i. jener Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfasst überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann. — In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. Die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gesinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. XV. Zur Bestreitung der durch die Einkünfte aus dem Gemeindegewinne nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindegewinnzwecken kann die Gemeinde die Abnahme von Zuschlägen zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer, oder die Einhebung anderer Auflagen und Abgaben beschliessen. . . . .

Art. XVI. Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, dass dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. . . . .

Innerhalb des Rahmens der Bestimmungen des Reichsgesetzes wurden für die einzelnen Länder Landesgesetze (Gemeindeordnungen) erlassen.

### **Gesetz vom 3. December 1863,**

R.-G.-Bl. Nr. 105,

betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse.

§. 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung.

§. 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben. — Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in einer Gemeinde zustehen.

§. 5. Das Heimatrecht wird begründet: 1. durch die Geburt (§. 6); 2. durch die Verehelichung (§. 7); 3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§. 8—9); 4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10).\*)

§. 22. In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde ihre Heimberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§. 23. Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.

\*) Die §§. 8, 9 und 10 des Heimatgesetzes wurden aufgehoben mit

### Gesetz vom 5. December 1896,

R.-G.-Bl. Nr. 222.

Die hier einschlägigen neuen Bestimmungen lauten:

§. 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§. 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genuss eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Acte der Armenversorgung anzusehen.

§. 3. Zur Geltendmachung des in Gemässheit des §. 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht bloss der Anspruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, das heisst jene Personen, welche gemäss der Bestimmungen der §§. 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des §. 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§. 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzlichen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§. 24. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung. — Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§. 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde. — Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§. 26. Die Armenversorgung von Seite der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§. 27. Die Versorgung der nach §. 19 sub 1 zugewiesenen Personen \*) im Verarmungsfalle haben sämtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zu Gute gerechnet wurden, zu übernehmen.

Den Gemeinden gebürt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach §. 19 sub 3 \*\*) zugewiesen werden.

§. 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses \*\*\*) die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§. 29. Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, solange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§. 30. Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich †)

\*) Heimatlose, welche einer Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befanden, zugewiesen wurden.

\*\*) In einer öffentlichen Gebäranstalt geborene oder in der Verpflegung einer Findelanstalt stehende oder gestandene Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist und welche als Heimatlose der Gemeinde, in welcher sich die Anstalt befindet, zugewiesen wurden.

\*\*\*) Unter einem „augenblicklichen“ Bedürfnisse ist ein Bedürfniss zu verstehen, dessen Befriedigung keinen Aufschub zulässt. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 12. November 1879, Z. 2215.)

Der Fall eines augenblicklichen, die Aufenthaltsgemeinde zur Gewährung der Armenunterstützung berechtigenden Bedürfnisses liegt auch dann vor, wenn die kraft privatrechtlichen Uebereinkommens zur Verpflegung des Bedürftigen verpflichtete Partei dieser Verpflichtung nicht weiter nachkommt. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 4. Juli 1891, Z. 2356.)

†) Die Verständigung der Heimatgemeinde von der Verpflegung ihres Angehörigen hat „unverzüglich“ d. i. „ohne motivirten Verzug“ zu erfolgen. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 14. December 1881, Z. 2073.)

Die versäumte rechtzeitige Verständigung der Zuständigkeitsgemeinde über die Erkrankung eines Armen seitens einer Gemeinde zieht nicht den Verlust des Ersatzanspruches

Anzeige zu machen, und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 31. Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 36. Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörden.

§. 37. Insoweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§. 38. Vor das Gericht gehören auch diejenigen Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben.

§. 39. Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte, sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst im Falle des §. 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und es kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.

§. 40. Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die, sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amtswegen zu lösende Frage des zuständigen Heimatrechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatgemeinde erkannt wird.

Erachtet jedoch dieselbe, dass derjenige, um dessen Heimatrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatberechtigt sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen.

Kommt aber zwischen denselben eine Uebereinstimmung nicht zu Stande, so ist die Verhandlung der vorgesetzten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des anderen Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen setzt.

Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntniss statt, so wird dasselbe ausgefertigt, im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.

§. 41. Gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht statt.

§. 44. Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen.

nach sich. Nach §. 30 des Gesetzes von 3. December 1863 ist in einem solchen Falle die verzögernde Gemeinde nur „für alle aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile verantwortlich.“ Solche aus der Verzögerung der Mittheilung seitens der Gemeinde der anderen Gemeinde erwachsene Nachtheile müssen nachgewiesen werden. (Entscheidung des k. k. Ministerium des Innern vom 4. Februar 1868 Z. 984.)

Derlei Ansprüche an die Gemeinde, in welcher der Arme das Heimatrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

### Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

b) die Oberaufsicht über alle Kranken-, Irren-, Gebärd-, Findel- und Ammenanstalten, über die . . . Siechenhäuser und andere derlei Anstalten . . . , ferner die Bewilligung zur Errichtung von solchen Privatanstalten.

§. 3. Die dem selbständigen Wirkungskreise der Gemeinden durch die Gemeindegesetze zugewiesene Gesundheitspolizei umfasst insbesondere:

b) die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und Entbindungen, sowie für Rettungsmittel bei plötzlichen Lebensgefahren;

c) die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Irren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

e) die unmittelbare sanitätspolizeiliche Ueberwachung der in der Gemeinde befindlichen privaten Heil- und Gebäranstalten.

### B. Fürsorge für Schwangere, Gebärende und Kinder.

Da ungeachtet der hiewegen bereits bestehenden geschärften und wiederholten Verbote auf den Gassen und Strassen gleichwohl sich mehrfach theils mit grauslichen Schäden behaftete, öfter auch, um das Mitleiden zu erwecken, gefissentlich als bresthaft sich gestaltende Bettler einfänden, und um aus dieser wider alle gute Polizei laufenden Unanständigkeit öfter üble Folgen in Rücksicht auf die mit Leibesfrüchten beladenen Weibspersonen und unglückliche Geburten entstehen; so sollen solche Leute auf den Gassen nicht mehr erscheinen, noch in die Häuser laufen, sondern in ihre Geburtsörter zur Verpflegung abgeschoben oder aber nach Befund und Thunlichkeit in Versorgungshäusern untergebracht werden. (Hof-Decret vom 27. August 1773, Th. G. S. VI. S. 613.)

Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwerkrank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe. (§. 398 Str.-Pr.-O.)

Wenn eine schwangere Person in Kindesnöthen stirbt, soll die Frucht sogleich durch Operation von ihr genommen werden, doch mit der nämlichen Bescheidenheit und Vorsicht, als ob die Operation an einer lebenden Person zu geschehen hätte. (Hof-Decret von 2. April 1757, Th. G. S. III. 348.)

Die strafgesetzlichen Bestimmungen, welche auf Verhinderung der Abtreibung der Leibesfrucht und auf Hintanhaltung des Kindesmordes abzielen, s. im I. Bd. Seite 412, die Vorschriften zur Sicherung sachverständigen geburtshilflichen Beistandes durch Ausbildung der Hebammen I. Bd. Seite 398 u. ff. sowie die neuen Dienstesvorschriften für Hebammen im Nachtrage, die Einrichtung der Gebärd- und Findelanstalten im I. Bd. Seite 631 u. ff.



Vorschriften über die Behandlung scheinotd geborener Kinder enthalten die Instruction und die neuen Dienstvorschriften für Hebammen (s. a. a. O.). Mit niederösterreichischem Regierungsdecrete vom 12. December 1795 wurde angeordnet, dass schwächliche Kinder bei kalter Witterung an einem geheizten Orte und mit gewärmtem Wasser getauft werden.

Die Beschneidung von Judenkindern dürfen nur solche Personen vornehmen, welche sich mit einem vom Bezirksarzte ausgestellten Zeugnisse über ihre Kenntnisse in diesem Operationszweige ausweisen können. (Decrete des böhmischen Guberniums vom 13. Dec. 1798 und vom 22. April 1842, Z. 20985, Verordnung des galizischen Guberniums vom 24. März 1842, Z. 9382.)

Das Strafgesetz bedroht Handlungen und Unterlassungen, durch welche Leben oder Gesundheit der Kinder gefährdet werden, mit Strafen, u. zw. in den §§. 149—151 (s. Seite 9), 376—379 (s. Seite 16), 413—418 (s. Seite 20).

Eine besondere öffentliche Fürsorge wurde durch eine Reihe von gesetzlichen Anordnungen den im Verbands einer Findelanstalt gestandenen Kindern zugewendet. Seitdem aber die überwiegende Mehrzahl der Findelanstalten aufgelassen wurde, ist der Wirkungskreis dieser Vorschriften wesentlich eingeschränkt und finden, soweit die öffentliche Vorsorge in Ländern ohne Findelanstalten in Betracht kommt, nach Umständen die hinsichtlich des Armenwesens geltenden Vorschriften Anwendung. Die Evidenthaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge und die Ueberwachung der Pflege derselben obliegt gemäss §. 3, c des Reichs-Sanitätsgesetzes den Gemeinden. Mehrere Landes-Sanitätsgesetze bezw. Durchführungsvorschriften zu denselben (s. II. Abschnitt) enthalten eingehendere Bestimmungen hierüber.

Während in früherer Zeit nur die Kinder, welche einer Findelanstalt angehörten, sich eines besonderen öffentlichen Schutzes erfreuten, hat die Gesetzgebung in neuester Zeit diesen Schutz auf alle Kinder des zarten Alters, welche sich bei anderen Personen, als bei ihren Eltern, bezw. Mutter oder Vormund in entgeltlicher Pflege befinden, ausgedehnt. (Gesetz für Steiermark vom 4. September 1896, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 66.)

Ueber die sanitären und hygienischen Vorkehrungen in Schulen, Kindergärten und Kinderbewahranstalten s. den X. Abschnitt.

### C. Fürsorge für Bresthafte.

Im selbständigen Wirkungskreise der Gemeinde liegt die Evidenthaltung der Taubstummen, Iren und Cretins, sowie die Ueberwachung der Pflege dieser Personen (§. 3, c des Reichs-Sanitätsgesetzes).

Mehrere Landes-Sanitätsgesetze bezw. zu denselben erlassene Durchführungsvorschriften enthalten weitere Anordnungen über die auf diesem Gebiete der Gemeinde-Sanitätspflege den Gemeindeärzten obliegenden Pflichten.

Ueber die Art und Weise, wie die Evidenthaltung der Bresthaften durchzuführen ist, sind in mehreren Verwaltungsgebieten specielle Vorschriften erlassen worden, so in Niederösterreich mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 11. December 1878, Z. 26988, in der Bukowina mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung vom 14. Februar 1892, Z. 2487, und in Böhmen mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 6. Juni 1893, Z. 71884.

Humanitäre Bestrebungen haben auch der Fürsorge für Bresthafte ihr Augenmerk zugewendet und wurden Anstalten ins Leben gerufen, in denen Blinde, Taubstumme und Cretins entweder eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung oder Pflege finden. Ersterer Anstalten unterstehen der Unterrichtsverwaltung, letztere sind als Versorgungsanstalten anzusehen und werden regelmässig Jahresberichte vorgelegt (s. I. Bd. Seite 75). Für den Betrieb dieser Anstalten, zu deren Errichtung die Staatsverwaltung die Bewilligung erteilt und welche unter staatlicher Oberaufsicht stehen (§. 2, b des Reichs-Sanitätsgesetzes), sind die betreffenden Statute massgebend. Diese regeln sowohl die Aufnahme, wie die Pflege, Beschäftigung und Entlassung der Bresthaften.

In gleicher Weise bestehen für Geistesranke Anstalten, welche sich einerseits die ärztliche Behandlung, andererseits die unschädliche Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker, andere aber die Pflege von unheilbaren Irrsinnigen (Irensichenanstalten) zur Aufgabe machen. Ueber die Irrenanstalten s. I. Bd. Seite 637.

Irrsinnige, welche nicht in Anstalten untergebracht sind, muss die Gemeinde überwachen und bleibt dieselbe hiefür verantwortlich.

Das Heimatgesetz (§. 24 u. 29) spricht nur von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung und verpflichtet die Gemeinde nur zur Verpflegung armer Kranker, worunter, da das Gesetz nicht unterscheidet, auch Geistesranke zu verstehen sind. Diese Verpflichtung ist nur eine bedingte und ausnahmsweise. Sie ist eine bedingte, weil sie gemäss §. 23

und 24 H.-G. nur insoweit eintritt, als diese Aufgabe die Pflichten und Mittel bestehender Anstalten übersteigt und nicht dritte Personen zur Fürsorge gesetzlich verpflichtet sind. Sie ist eine ausnahmsweise, weil eine dem Heilzwecke entsprechende Behandlung armer Irren in der Regel nur durch Unterbringung in einer öffentlichen Irrenanstalt erreicht werden kann, weshalb diese als Regel angestrebt werden muss und die politischen Behörden und Amtsärzte in der Ministerial-Verordnung vom Jahre 1874\*) angewiesen sind, die Gemeinden und Angehörigen armer Irren in dieser Richtung zu unterstützen. — Hieraus ergibt sich, dass die Gemeinde, abgesehen von den ihr aus dem Titel der Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben nach dem Sanitäts- und dem Heimatgesetze nicht weiter als dahin verpflichtet werden kann, für die Bestellung der nöthigen, nicht etwa ohnehin bereits zu Gebote stehenden Sanitätsperson, also in einer Weise, dass deren Hilfe in der Gemeinde allgemein erreichbar ist, zu sorgen, eine inhumane Behandlung oder ungerechtfertigte Einschränkung der in Privatpflege befindlichen Irren hintanzuhalten, die thunlichste Unterbringung armer Irren in öffentlichen Irrenanstalten zu bewerkstelligen, bis zu dieser Abgabe jedoch für die Verpflegung armer Irren in einer Weise, dass sie weder eine Schädigung an ihrer Gesundheit erleiden, noch einer inhumanen Behandlung oder ungerechtfertigten Einschränkung unterworfen werden, insolange Sorge zu tragen, bis deren Entlassung im Sinne der §§. 29 und 30 H.-G. erfolgen kann. (Aus dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 9. November 1878, Z. 1177.)

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom  
27. August 1890, Z. 28804,**

**betreffend die Ueberwachung der Pflege der Geisteskranken, welche nicht  
in Irrenanstalten untergebracht sind.**

Auf Grund des §. 3, lit. c, des Gesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes (R.-G.-Bl. Nr. 68) sowie auf Grund der §§. 23 und 24 der hohen Ministerial-Verordnung vom 14. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 71)\*), mit welcher Bestimmungen in Betreff des Irrenwesens erlassen worden sind, findet die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem n. ö. Landesausschusse rücksichtlich der Verpflichtung der Gemeinden zur Ueberwachung der Pflege der innerhalb ihres Gebietes befindlichen, nicht in Irrenanstalten untergebrachten Geisteskranken Folgendes anzuordnen:

1. Es sind die in Gemeindeversorgung übernommenen, gerichtlich wegen einer Geisteskrankheit unter Curatel gesetzten Personen von der Gemeinde nur gegen Uebernahme des Reverses aus der Versorgung zu entlassen, in welchem die Haftung für entsprechende Pflege und Ueberwachung enthalten und die Zustimmung des Curators ersichtlich ist.
2. In Gemeindeversorgung befindliche, unter Curatel stehende Geisteskranken, welche den Gemeinden gebessert oder erwerbsfähig erscheinen, dürfen (ohne den erwähnten Revers) nicht früher aus der Gemeindeversorgung entlassen werden, als nicht in Folge gerichtlicher Untersuchung die Curatel aufgehoben wurde.
3. Die Gemeinden sind über ihre Verpflichtungen zur entsprechenden Vorsorge der ihnen übergebenen Geisteskranken zu belehren und namentlich die Landgemeinden auf Unterbringung solcher Siechen bei geeigneten Pflegeparteien aufmerksam zu machen; die Pflege ist jedoch durch die Gemeindeärzte zu überwachen.
4. Es ist dahin zu streben, dass in jenen Gemeinde-Versorgungsanstalten, in welchen geistige Getränke zum Verschleisse kommen, die als Säufer bekannten Pfründner, namentlich die an chronischem Alkoholismus leidenden Geistessiechen wirksam vom Genuße geistiger Getränke abgehalten werden und solche nur nach ärztlicher Anordnung erhalten dürfen.
5. Es ist wünschenswerth, dass die in Gemeindeversorgung — sei es in Anstalts- oder sei es in Familienpflege — abgegebenen Geistessiechen, soweit es ihre Kräfte erlauben, in schonender Weise zur Arbeit herangezogen werden, weil sie dadurch vom Vagiren und vom Trinken abgehalten werden.

Die Gemeinden sind in der Erfüllung der bezüglichlichen Verpflichtungen durch die Amtsärzte entsprechend zu überwachen.

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1895,  
Z. 887,**

**betreffend die Ueberführung unruhiger Geisteskranker.**

Da es in letzter Zeit wiederholt vorgekommen ist, dass unruhige Geisteskranken beim Transporte in eine Irrenanstalt nicht mit der entsprechenden Rücksicht und Schonung be-

\*) S. I. Bd. Seite 637.

handelt wurden, ja dass dieselben sogar mit Stricken an Händen und Füßen gefesselt und an den Wagen angebunden in Anstalten eingebracht wurden, findet sich die Statthaltereier über Antrag des Landessanitätsrathes bestimmt, in der Anlage eine kurzgefasste Anleitung für die Vornahme des Transportes solcher Geisteskranken zu übermitteln und wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft (der Stadtrath) beauftragt, diese Instruction allen Gemeindevorstehern und im Wege der Gemeinden auch den gemeindeärztlichen Functionären bekannt zu geben, wobei denselben zu bedeuten ist, dass sie für die entsprechende Durchführung des Transportes verantwortlich gemacht werden.

### Anleitung

#### zur Vornahme des Transportes unruhiger Geisteskranken.

1. Es ist im Interesse stark aufgeregter Geisteskranken, welche in eine Irrenanstalt oder in ein Krankenhaus zu überführen sind, nicht minder auch im Interesse jener Personen, welche einen solchen Transport zu vollziehen haben, gelegen, dass der Geisteskranke, wenn er herumschlägt, sich zur Wehre setzt, die umgebenden Personen beschädigen, Möbel, Geräthe oder den Wagen zertrümmern will, derart versichert werde, dass er keinen Schaden leidet.

Es ist daher vor Allem nöthig, dass mehrere Personen in ruhiger Art, ohne Schimpfen und Schreien ihn umgeben, dass dieselben bestrebt sind, den Kranken von rückwärts um die Arme und den Oberleib zu fassen, nöthigenfalls seine Füße an den Unterschenkeln übereinander zu legen und wenn er gar unruhig ist, ihn auf ein Lager zu bringen und dort niederzuhalten; keinesfalls darf man den Kranken niederwerfen oder schlagen und dgl., da er dabei Schaden nehmen kann und nur noch mehr aufgeregter wird.

Wenn irgend möglich, soll dann dem Kranken eine Zwangsjacke angelegt werden, welche früher schon, wenn dazu Zeit vorhanden war, durch jene Person, welche den Transport zu leiten hat, von der Bezirkshauptmannschaft, dem Bezirksgerichte, in Wien von dem Polizei-Commissariate, beigebracht werden soll.

Die Jacke wird derart angezogen, dass zuerst der eine, dann der andere Arm in die Aermel geschoben wird in der Weise, dass die geschlossene Seite der Jacke auf die Brust, die offene auf den Rücken zu liegen kömmt.

Die so angelegte Jacke wird hierauf rückwärts durch eine Schnur gut geschlossen, doch ist Acht zu geben, dass der Hals nicht eingeschnürt werde.

Die Aermel, die unten geschlossen sind, und in lange Bänder auslaufen, werden sodann vorne mit den Armen übereinander gelegt, nachdem sie mit den Oberarmen durch die dort befindlichen Schlupfen gezogen wurden, und die Bänder werden rückwärts fest, doch nicht so einschnürend zusammengebunden, dass die Athmung erschwert oder der Blutumlauf in den Armen gehindert wird.

Schlägt und stößt der Kranke arg mit den Füßen herum, so hüllt man den ganzen Körper bis zum Halse in einen festen Kotzen ein, den man dicht übereinanderlegt, mit längeren Bändern, Schnüren oder Gurten, welche an den Füßen und dem Oberkörper herumgeschlungen werden, zusammenbindet: auch hier muss darauf geachtet werden, dass Athmung und Blutumlauf nicht gehemmt werden.

2. Die Art der Verwahrung hat der Amtsarzt (Polizeiarzt, Gemeindearzt etc.) vorzuschreiben, der daher, wo nur möglich, bei der Versicherung des Kranken anwesend sein und die vom Polizei-Commissariate oder dem Gemeindevorsteher mit der Leitung der Ueberführung zu betraute Person genau belehren soll.

3. Es ist dafür zu sorgen, dass der Kranke während des Transportes vor Kälte, starker Sonneneinwirkung und Regen geschützt ist, dass er, wenn er es verlangt, zu trinken bekommt und dass auf der Fahrt kein unnöthiger Aufenthalt stattfindet; es dürfen ferner die den Transport besorgenden Personen den Kranken unter keiner Bedingung verlassen und muss überhaupt dafür gesorgt werden, dass der Kranke mit thunlichster Beschleunigung und Schonung an seinen Bestimmungsort gebracht wird.

#### **Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. October 1892, Z. 16540,**

#### **betreffend die Abgabe von geisteskranken Pfleglingen in ungarische Irrenanstalten.**

Ueber einen in Budapest vorgekommenen Fall, dass ein in einer österreichischen Irrenanstalt untergebrachter Geisteskranker in eine ungarische Irren-

anstalt, ohne dass eine Anfrage oder Anzeige an die letztere erfolgt wäre, überführt worden ist, hat das kgl. ungar. Ministerium das Ersuchen gestellt, die Directionen der öffentlichen Irrenanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern anzuweisen, dass die Transportirung solcher, in österr. Irrenanstalten verpflegter Geisteskranken zum Behufe ihrer Aufnahme in eine ungarische Irrenanstalt von der Zustimmung dieser Anstalt abhängig zu machen sei.

Weiters hat das genannte kgl. ungar. Ministerium mit Note vom 13. April l. J. das weitere Ersuchen gestellt, dass, mit Rücksicht auf die in Niederösterreich in einigen Landesirrenanstalten constatirten Trachomepidemien die Directionen inländischer Irrenanstalten angewiesen werden mögen, dass bei Abgabe Geisteskranker in ungarische Irrenanstalten von der Anstalt amtlich bestätigt sein solle, dass dieselben von Trachom vollständig frei sind.

Die k. k. . . . . wird ersucht wegen Verständigung der Irrenanstalts-Directionen im Wege der ihnen vorgesetzten Behörde das Entsprechende zu veranlassen und die Befolgung dieser Anordnungen in geeigneter Weise zu überwachen.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jänner 1896, Z. 38768, ex 1895,**

betreffend die bei Uebergabe von Geisteskranken an die kgl. italienischen Behörden beizubringenden Documente.

Aus einem von der Landesregierung für Kärnten vorgelegten Berichte des Polizei-Commissariats in Pontafel hat das Ministerium des Innern entnommen, dass diesem Commissariate häufig von Irrenanstalten zur Uebergabe an die kgl. italienischen Grenzbehörden in Italien heimatberechtigte Geisteskranke zugesendet werden, deren Uebernahme wegen Mangels der Zuständigkeits-Documente oder der von den Anstaltsärzten verfassten Krankengeschichte verweigert oder wenigstens bis zur Beibringung der fehlenden Papiere verzögert wird. Die Kranken müssen dann in solchen Fällen in der Grenzgemeinde, wo es an den entsprechenden Vorkehrungen fehlt, untergebracht werden, was zumal dann, wenn es sich um gemeingefährliche Irrsinnige handelt, mit grosser Schwierigkeit verbunden ist.

Nachdem ähnliche Vorkommnisse auch in anderen Grenzstationen sich ereignen können, wird die k. k. . . . . angewiesen, die Directionen der öffentlichen und privaten Irrenanstalten dahin zu verständigen, dass sie dem Begleiter eines nach Italien zu bringenden Geisteskranken die von einer kgl. italienischen Staats- oder Gemeindebehörde ausgefertigte Zuständigkeitserklärung und die von den Anstaltsärzten verfasste Krankengeschichte des Irrsinnigen mitzugeben haben.

In der Regel wird überhaupt wegen Uebernahme derartiger Kranken mit den kgl. italienischen Behörden im vorgeschriebenen dienstlichen Wege vorher das Einvernehmen zu pflegen sein.

## D. Fürsorge für Arme.

Die Grundlage der heutigen Einrichtungen, welche die Unterstützung erwerbsunfähiger Armen und armer Kranken verfolgen, bildeten die mit den Hofentschliessungen vom 2. Juni und 1. August 1783 (P.-G.-S. I, Seite 246 und 247) ins Leben gerufenen Armeninstitute. Bis dahin hatten theils die Religionsgenossenschaften, theils Privatvereine Armenfonde und Armeninstitute ins Leben gerufen und die Unterstützung der Armen sich zur Aufgabe

gemacht. Als Zweck der im Jahre 1783 eingeführten Pfarrarmeninstitute wurde die nothwendige Versorgung der Armen und die Abstellung des Bettelns, als Zuschüsse die Unterzeichnungsbeiträge und Büchsammlungen angegeben. Die Beurtheilung der Hilfe und Verwendung der Unterstützungen geschah unter den Augen des Seelsorgers und der von den Pfarrgemeinden selbst gewählten, ihr Vertrauen besitzenden und unentgeltlich dienenden Vorsteher.

Die gegenwärtig geltenden Gemeindegesetze und das Heimatgesetz weisen das Armenwesen und die Armenpflege der politischen Gemeinde zu. In mehreren Ländern bestehen eigene Armengesetze, so in

Niederösterreich das Gesetz vom 13. October 1893, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 55 (giltig für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien),

Oberösterreich das Gesetz vom 5. September 1880, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 12,

Salzburg das Gesetz vom 30. December 1874, L.-G. u. V.-Bl. 1875 Nr. 7, und vom 12. März 1886, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 22,

Steiermark das Gesetz vom 27. August 1896, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 63,

Kärnten das Gesetz vom 22. Mai 1886, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 18,

Krain das Gesetz vom 28. August 1883, L.-G.-Bl. Nr. 17,

Vorarlberg das Gesetz vom 7. Jänner 1883, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 10,

Böhmen das Gesetz vom 3. December 1868, L.-G.-Bl. Nr. 59,

Schlesien das Gesetz vom 10. December 1869, L.-G. u. V.-Bl. 1870 Nr. 5 (Aufhebung der Pfarrarmeninstitute und Uebergabe ihres Vermögens an die Gemeinden),

Dalmatien das Gesetz vom 26. Februar 1876, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 13, betreffend Bestimmungen rücksichtlich der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten.

Gemäss §. 24 des Heimatgesetzes beschränkt sich die der Gemeinde obliegende Armenversorgung auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und Verpflegung im Falle der Erkrankung und gemäss §. 28 und 29 H.-G. muss jede Gemeinde auch auswärtige Arme im Falle augenblicklichen Bedürfnisses in derselben Weise wie die eigenen Armen versorgen.

Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Das Armenwesen ist auch beim Bestande eines besonderen Armenfonds einer Ortschaft Sache der politischen Gemeinde. Der Anspruch auf die Armenversorgung ist ein Ausfluss des Heimatrechtes in der Gemeinde und das Heimatrecht erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Gemeindegebietes. (Erkenntniss vom 10. März 1880, Z. 421.)

Die Aufenthaltsgemeinde ist nur dann zur Verpflegung eines auswärtigen kranken Armen verpflichtet und zur Stellung eines Ersatzanspruches gegen die Heimatgemeinde berechtigt, wenn der Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses eintritt. Dieser Fall tritt nicht ein, wenn die Verpflegung des Armen von dritten, hiezu gesetzlich verpflichteten Personen thatsächlich geleistet wurde, und es kann der Ersatz von Beträgen, welche die Aufenthaltsgemeinde diesen Personen vorschussweise zu vergüten fand, nicht im politischen Wege geltend gemacht werden. (Erkenntniss v. 9. Juli 1880, Z. 1262.)

Die im Gesetze für den Fall der Verpflegung auswärtiger Kranken ausgesprochene Verpflichtung der Aufenthaltsgemeinde zur unverzüglichen Benachrichtigung der Heimatgemeinde, sowie die ihr auferlegte Verantwortlichkeit für alle aus einer Verzögerung entstehenden Nachteile gilt für alle Fälle einer, auswärtigen Armen bei Eintritt eines augenblicklichen Bedürfnisses gewährten Unterstützung. (Erkenntniss v. 12. Juli 1879, Z. 1388.)

Die im §. 30 des Heimatgesetzes ausgesprochene Verantwortlichkeit der Gemeinde kann nicht auf den Fall der unterlassenen Benachrichtigung der Heimatgemeinde eingeschränkt, sie muss vielmehr auch auf die Verzögerung ausgedehnt werden, weil die klare Absicht dieser Gesetzesbestimmung offenbar dahin geht, die Heimatgemeinde in die Lage zu versetzen, von dem ihr zustehenden Rechte, die Art und Weise der Armenversorgung selbst zu bestimmen (§. 25 Heim.-Ges.), sobald als möglich Gebrauch machen zu können. Dieser unzweifelhaften Absicht des Gesetzes würde es aber widerstreiten, wenn man die Aufenthaltsgemeinde von aller Verantwortung loszählen und die volle Ersatzpflicht der Heimatgemeinde aufrecht erhalten würde, wenn die Aufenthaltsgemeinde eine die weitere Versorgung des Armen bezweckende Requisition der Heimatgemeinde, welche auf die Abwendung mehreren Nachtheils eben abzielt, einfach unbeachtet lässt. Die genaue Erfüllung und Beobachtung der für die Behandlung auswärtiger Armen durch das Gesetz gegebenen Vorschriften ist demnach die Vorbedingung des Anspruches der Aufenthaltsgemeinde auf vollen Ersatz, und ist im Sinne der §§. 25, 26, 28, 29 und 30 des Heimatgesetzes die Aufenthaltsgemeinde für die Unterstützung und Verpflegung eines auswärtigen Armen den Ersatz nur desjenigen Aufwandes von der Heimatgemeinde in Anspruch zu nehmen berechtigt, welcher bei Einhaltung eines vollständig gesetzmässigen Vorganges der Heimatgemeinde jedenfalls erwachsen wäre. Jedes Mehr des Aufwandes bildet eben den Nachtheil, welcher nach Vorschrift des §. 30 des Heim.-Ges. nicht der Heimatgemeinde, sondern der Aufenthaltsgemeinde zur Last fallen soll. (Aus dem Erkenntnisse v. 24. November 1876, Z. 311.)

Die Aufenthaltsgemeinde ist verpflichtet, den auf die weitere Versorgung eines kranken Armen abzielenden Requisitionen der Heimatgemeinde, soweit diese nach der Sachlage und im Sinne des Gesetzes sich als ausführbar darstellen, Folge zu leisten und die Heimatgemeinde in die Lage zu versetzen, von dem ihr zustehenden Rechte, die Armenversorgung selbst zu bestimmen, sobald als möglich Gebrauch machen zu können. (Erkenntniss v. 11. October 1879, Z. 1559.)

Der kranke Arme hat für die Dauer der Krankheit unbedingt das Recht auf Unterstützung auch in der Aufenthaltsgemeinde und es kann eben darum die Heimatgemeinde unter Berufung auf das Recht, die Art der Armenversorgung zu bestimmen, die Leistung einer Geldunterstützung nicht ablehnen. (Erkenntniss v. 3. December 1886, Z. 3217.)

Der Heimatgemeinde eines Armen kann der Ersatz der Kosten für dessen in einer anderen Gemeinde genossene Verpflegung nur in dem Falle auferlegt werden, wenn diese Verpflegung von der Aufenthaltsgemeinde veranlasst und bestritten worden ist. (Erkenntniss v. 4. Juli 1890, Z. 2212.)

Der Aufenthaltsgemeinde des Armen gebührt der Ersatz des wirklichen, den daselbst üblichen Verpflegskosten entsprechenden Aufwandes. (Erkenntniss v. 3. November 1883, Z. 2530.)

Die Heimatgemeinde eines in der Pflege einer auswärtigen Gemeinde stehenden Kindes ist in erster Linie berufen, das Kind von dieser Gemeinde zu übernehmen und einzuweilen zu versorgen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von den hiezu civilrechtlich Verpflichteten zu verlangen. (Erkenntniss v. 12. Juli 1879, Z. 1388.)

Nur im Falle der Tauglichkeit des Armen nach überstandener Krankheit, sich den Unterhalt mit eigenen Kräften zu verschaffen, hat die Aufenthaltsgemeinde durch rechtzeitige Entlassung desselben das Interesse der Heimatgemeinde zu wahren. In allen anderen Fällen dagegen hat die Aufenthaltsgemeinde die Verpflegung so lange zu bestreiten, bis die von der Heimatgemeinde getroffenen Verfügungen in Vollzug gesetzt werden können. (Erkenntniss v. 24. November 1876, Z. 311.)

Nach den Grundsätzen der formellen Reciprocität kann einer Heimatgemeinde eine weitergehende Verpflichtung zum Ersatze von Verpflegskosten für ihre Angehörigen zu Gunsten einer ungarischen Gemeinde nicht auferlegt werden, als welche ihr im gleichen Falle gegen eine hierländige Gemeinde obliegen würde. (Erkenntniss vom 23. Mai 1884, Z. 1103.)

Wurde gegen den Auftrag zur Zahlung von Verpflegskosten nur von der verurtheilten Partei u. zw. nur im Punkte der Zahlungspflicht recurriert, so kann die Recursinstanz den Verpflegkostenbetrag von Amtswegen nicht erhöhen. (Erkenntniss vom 17. März 1887, Z. 511.)

Wenn auch zahlungsfähige und ersatzpflichtige Verwandte (Kinder) vorhanden sind, so steht es nach §. 28 Heim.-G. in der Wahl der Aufenthalts-Gemeinde, den Ersatz der von ihr auswärtigen Armen gewährten Unterstützung von der Heimatgemeinde in erster Reihe und allein zu begehren, und es kann demnach die Aufenthaltsgemeinde keineswegs verhalten werden, ihre Ersatzansprüche zunächst gegen die nach dem Civilrechte zur Versorgung verpflichteten Personen im Rechtswege geltend zu machen. (Erkenntniss vom 17. März 1881, Z. 299.)

## E. Fürsorge für Kranke. Verpflegkostenersatz.

Hinsichtlich der Vergütung jener Auslagen, welche durch Verpflegung und ärztliche Behandlung von armen Kranken erlaufen, bleiben im Allgemeinen die im ersten Capitel erwähnten gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Eine Ausnahme machen nur jene Fälle, in denen die Verpflegung in einer öffentlichen Heilanstalt stattgefunden hat, indem in diesen Fällen zunächst die betreffenden Landesfonde den Ersatz zu leisten haben. (Ministerial-Erlass vom 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, und vom 4. December 1856, Z. 26641, s. I. Bd. Seite 654 u. 656, Gesetz vom 17. Februar 1864, R.-G.-Bl. Nr. 22, und vom 29. Februar 1868, R.-G.-Bl. Nr. 15, s. I. Bd. Seite 634 u. 635.) In mehreren Ländern sind die Heimatgemeinden verpflichtet, dem Landesfonde einen bestimmten Theil der Kosten zurückzusetzen, nämlich

in **Oberösterreich** ein Fünftheil (Gesetz vom 23. Februar 1867, L.-G.-Bl. Nr. 12, Statthaltereie-Erlass vom 23. Februar 1867, L.-G.-Bl. Nr. 15);

in **Kärnten** 20 Kreuzer pro Verpflegstag (Gesetz vom 17. August 1875, L.-G.-Bl. Nr. 28);

in **Istrien** ein Fünftheil (Gesetz vom 19. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 29);

in **Tirol** ein Viertheil (Gesetz vom 5. October 1883, L.-G.-Bl. Nr. 31);

in **Vorarlberg** die Hälfte (Gesetz vom 4. October 1868, L.-G.-Bl. Nr. 43);

in der **Bukowina** ein Fünftheil. (Gesetz vom 7. December 1869, L.-G.-Bl. Nr. 26.)

Der Landesfond bestreitet den Verpflegkostenaufwand gegen nachträglichen vollen Rückersatz seitens der Gemeinde in Görz-Gradisca (Gesetz vom 3. November 1863, L.-G.-Bl. 1864 Nr. 9) und in Dalmatien. (Gesetz vom 25. Februar 1887, L.-G.-Bl. Nr. 14.) In den übrigen Ländern findet ein Rückersatz der Verpflegskosten an den Landesfond seitens der Gemeinde nicht statt. In Galizien verpflichtete das Gesetz vom 19. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 29, die Gemeinden, die Hälfte der Verpfleggebür dem Lande zu ersetzen, mit dem Gesetze vom 6. Jänner 1875, L.-G.-Bl. Nr. 7 wurde diese Bestimmung aufgehoben und trägt nunmehr der Landesfond die Gesamtkosten.

#### Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Im Sinne der Normalverordnungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382, und vom 4. December 1856, Z. 26641 (s. I. Th. Seite 654 und 656), haben die Landesfonde nur für die uneinbringlichen Kosten, d. i. solche Kosten aufzukommen, welche weder von den Verpflegten, noch von den sonstigen Verpflichteten hereingebracht werden können. (Erkenntniss vom 13. Juli 1893, Z. 2230.)

Wie den Landesfonden, so kommt auch öffentlichen Krankenanstalten die Befugniss zu, den Ersatz der Verpflegskosten von allen jenen Factoren zu verlangen, welche aus was immer für einem Titel zur Tragung dieser Kosten verpflichtet sind, und tritt die Anstalt in die Rechte des Verpflegten ein. (Erkenntniss vom 13. Juli 1893, Z. 3230.)

Der Rückersatz von Krankenverpflegs- und Beerdigungskosten können die Angehörigen des Armen nicht begehren, sobald dessen Unterstützungsbedürftigkeit der Gemeinde nicht angezeigt war. (Erkenntniss vom 16. Jänner 1891, Z. 214.)

Die Competenz der politischen Behörden zur Einbringung der Verpfleggebühren öffentlicher Krankenanstalten folgt aus dem Wesen dieser Taxen, als behördlich genehmigter Gebühren, deren Leistung zur Sicherung der öffentlichen Sanitätszwecke zu erfolgen hat, und weiter aus der Anerkennung dieser Competenz in den einzelnen Krankenhausstatuten und im §. 3 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96. (Erkenntniss vom 23. Juni 1886, Z. 1803.)

Ist der Titel, aus welchem Jemand zur Bestreitung der Krankenverpflegskosten für den Verpflegten verpflichtet ist, privatrechtlicher Natur, so sind die Ersatzansprüche auch seitens der Krankenanstalt im Civilrechtswege geltend zu machen. (Erkenntniss vom 13. Juli 1893, Z. 2230.)

Die Heimatgemeinde kann zur Zahlung der Verpflegskosten für eine in der Gebäranstalt aufgenommene zahlungsunfähige Person, auch wenn diese verheiratet ist, nicht verhalten werden. Die Bestimmung des Hofkanzlei-Decretes vom 7. Jänner 1836, P.-G.-S. für Böhmen Nr. 50, ist durch die §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Februar 1864, Nr. 22 R.-G.-Bl. (s. I. Th. Seite 634) derogirt. (Erkenntniss vom 22. October 1891, Z. 3321.)

Kosten für Irre, welche in öffentlichen Anstalten verpflegt werden, zählen nicht zu den der Heimatgemeinde obliegenden Krankenverpflegskosten.

Die Verpflichtung der Heimatgemeinde kann auch dann, wenn es sich um die Zahlung solcher Kosten an einen fremden Staat kraft der Reciprocität handelt, nur aus besonderen Titeln abgeleitet werden. (Erkenntniss vom 21. Jänner 1891, Z. 279.)

Wenn die Verpflegung nicht in einer öffentlichen Heilanstalt stattfand, kommen lediglich die Bestimmungen des Heimatgesetzes, bezw. auch des betreffenden Armengesetzes bei Beurtheilung der Ersatzansprüche in Betracht.

Da laut des Ministerial-Erlasses vom 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854, nur die (im Ministerial-Erlasse vom 4. December 1856, Z. 26641, näher bezeichneten) öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten auf den Ersatz uneinbringlicher Verpflegskosten aus den beteiligten Landesfonden Anspruch haben, so sind die in Gemeinde- und anderen Local-Heilanstalten für fremde sowie für einheimische Individuen erwachsenen und nach den bestehenden Directiven uneinbringlichen Verpflegskosten nach den über Armenversorgung bestehenden Vorschriften von den beteiligten Zuständigkeitsgemeinden u. zw. in der Regel nach den der factischen Auslage entsprechenden bezüglichen Aufrechnungen der betreffenden Anstalten und nach stattgefundener dortbezirksärztlicher Adjustirung der diesfälligen Kostenansweise zu vergüten. Dabei wird aber in Fällen der Aufnahme eines fremden Individuums in eine Gemeinde- oder Localanstalt nach Umständen die in den oberwähnten Erlässen auch bezüglich der öffentlichen Spitäler angeordnete Verständigung der beteiligten Zuständigkeitsgemeinde behufs der allfälligen Uebernahme des betreffenden Individuums in die eigene Ob- sorge einzutreten haben. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1857, Z. 16169.)

Die Kosten für ärztliche Behandlung eines armen Kranken fallen der Heimatgemeinde aus dem Titel der Armenversorgung nur dann zur Last, wenn der Arzt den Kranken über

ämtliche Weisung des Bezirksamtes oder der Aufenthaltsgemeinde behandelt hat. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. November 1866, Z. 17554, und vom 25. October 1880, Z. 13545.)

Für die in einem Privathause durch den Gemeindefarzt behandelte arme auswärtige Person hat die Verpflegskosten die Heimatgemeinde zu ersetzen. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1873, Z. 5272.)

Eine vom Arzte dem Gemeindevorsteher im Wirthshause mündlich gemachte Anzeige über die Aufnahme einer mittellosen fremden, lebensgefährlich erkrankten Person in ärztliche Behandlung genügt und hat der Arzt den Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten von der Aufenthaltsgemeinde in vollem Umfange. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. October 1886, Z. 16064.)

Die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel für die Armen des Bezirkes hat der Bezirk u. zw. ohne Unterschied, ob der Arme in dauernder oder nur vorübergehender Versorgung der Gemeinde steht, zu bestreiten, den Fall ausgenommen, dass der Arme in einem öffentlichen Krankenhause sich befindet. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 2. November 1888, Z. 3385, Steiermark.)

Ist ein Bezirksarmenarzt bestellt, so ist der Bezirksfond die Kosten der Behandlung eines kranken Armen einem andern Arzte zu ersetzen dann nicht verpflichtet, wenn die Uebergabe des Kranken in die Behandlung des Armenarztes durch keinerlei zwingende Umstände behindert war. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 8. Juli 1887, Z. 1909, Steiermark.)

Die politischen Behörden sind nach §. 39 Heim.-G. nicht competent, über die Klage eines Arztes die Gemeinde zur Bezahlung der ihm gebührenden Kosten für die ärztliche Behandlung eines Gemeindefarmen zu verhalten. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. October 1880, Z. 13545.)

Zum Ersatze der einem Apotheker gebührenden Medicamentenkosten für an arme auswärtige Personen verabreichte Arzneien kann die Heimatgemeinde im politischen Wege nicht verhalten werden, wenn die fraglichen Kosten seitens der Aufenthaltsgemeinde thatsächlich nicht bestritten worden sind, da von einem Ersatzanspruche im Sinne der §§. 28–30 Heim.-G. nicht die Rede sein kann. Der betreffende Apotheker kann sein Forderungsrecht ebenfalls nicht vor den politischen Behörden geltend machen. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. September 1882, Z. 13333.)

Bei Ersatzansprüchen der nicht als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannten Krankenhäuser ist die politische Behörde in keiner Weise verpflichtet, für die Hereinbringung der aufgelaufenen Verpflegskosten irgendwie Sorge zu tragen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. September 1865, Z. 19197, s. I. Bd. Seite 667, und Entsch. vom 15. Jänner 1884, Z. 15913, sowie vom 28. März 1887, Z. 23172.)

Die Verwaltung einer nicht öffentlichen Krankenanstalt ist nicht berechtigt, die Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die Verpflegung eines Armen wider die Heimatgemeinde bei der politischen Behörde zu erheben, da dies nur der Gemeinde selbst zusteht. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1887, Z. 23172 ex 1886.)

### a) Verpflegkostenersatz für Inländer im Allgemeinen.

Eine nothwendige Voraussetzung für die Einbringung der Verpflegskosten von den nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zur Ersatzleistung verpflichteten Personen, Fonden etc. ist, dass bei der Aufnahme von Kranken in Anstalten, sowie in Fällen von Erkrankungen Auswärtiger seitens der Aufenthaltsgemeinde alle jene Daten, welche die Lebensverhältnisse und die Zuständigkeit des Verpflegten nachweisen, sowie die Zahlungspflicht begründen, genau erhoben werden. (S. Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 26. September 1865, Z. 19197, und Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1882, Z. 2807, im I. Bd. Seite 667 und 668.)

Pflicht der Krankenhausverwaltungen ist es ferner, nur solche Personen in die Spitalsverpflegung aufzunehmen, welche eines Heilverfahrens wirklich bedürftig und nicht in ihre Heimat transportabel sind, die Aufgenommenen aber nicht länger in der Verpflegung zu belassen, als bis sie so weit hergestellt sind, dass sie die Heilanstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit oder der Gesundheit Anderer verlassen, oder im Falle der Unheilbarkeit, bis ihr Zustand ein derartiger geworden ist, dass selbe in ihre Heimat transportirt werden können, wo sie der Gemeinde zur weiteren Versorgung zu übergeben sind.\*) — Die Krankenhausverwaltungen müssen es sich selbst zuschreiben, wenn selbe bei Nichtbeachtung dieser für allgemeine öffentliche Krankenanstalten bestehenden Vorschriften auch der für diese Anstalten

\*) S. I. Bd. Seite 679.



gewährten Begünstigungen verlustig und mit ihren Forderungen auf den Rechtsweg verwiesen werden. — Da die Zahl der Vagabunden, welche von einem Spital in das andere wandern, immer grösser wird, haben die Krankenhausverwaltungen in den Reisedocumenten der zahlungsunfähigen Pflöglinge den Tag des Eintrittes in das Krankenhaus, sowie jenen des Austrittes einzutragen, wodurch die Spitalverwaltungen auf derartige Spitalsfrequentanten aufmerksam gemacht werden, um die Spitalsärzte zu einer genauen Untersuchung derselben anhalten zu können. (Erl. d. k. k. Statthalterei in Tirol und Vorarlberg vom 31. Juli 1880, Z. 10918.)

Die Spitalsfrequentanten (Spitalsbrüder), welche die Spitalpflege wiederholt ungerechtfertigt in Anspruch nehmen, werden von Fall zu Fall über Ansuchen des Landesausschusses oder der competenten auswärtigen Behörde den Krankenhausverwaltungen bekannt gegeben. Hinsichtlich der Evidenthaltung dieser Individuen erging der

**Erl. d. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juli 1895,  
Z. 30533 ex 1894,**

**betreffend die Herstellung eines einheitlichen Vorganges bei Controle der Spitalsverwiesenen.**

Zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen, welche durch ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Spitalpflege in öffentlichen Krankenanstalten die Fonde der Gemeinden oder des Landes ungebührlich belasten und zur Herstellung eines gleichförmigen diesbezüglichen Vorganges in beiden Reichshälften, wird nach Einvernahme mit dem kgl. ungarischen Ministerium des Innern \*) Nachstehendes angeordnet:

1. Die Spitalverweisung einer Person erfolgt durch die zuständige k. k. Statthalterei bezw. Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Falle wahrgenommener missbräulicher Inanspruchnahme der öffentlichen Spitalpflege, eventuell über Anlangen des Landesausschusses oder über Ansuchen der zahlungspflichtigen Heimatgemeinde auf Grund der vorgelegten Spitalbehandlungsscheine, aus welchen die Dauer der jeweiligen Spitalsaufenthalte und die gewohnheitsgemäss fingirte Krankheit der betreffenden Person zu entnehmen ist, welche die Ausweisung als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Die Namen der Spitalsverwiesenen sind mit allen bezüglichen Daten den Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten des eigenen Verwaltungsgebietes, sowie den übrigen politischen Landesbehörden behufs Mittheilung an die unterstehenden Krankenhausverwaltungen, desgleichen an das kgl. ungarische Ministerium des Innern und die kgl. kroatische Landesregierung mitzuthemen.

2. Jede seit dem 1. October 1895 erfolgte Ausweisung einer Person von der Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom Datum der betreffenden Ausweisungs-Verordnung an gerechnet und ist nach Ablauf dieser Zeit der Name des betreffenden Spitalsverwiesenen aus dem bei den öffentlichen Krankenanstalten zu führenden diesbezüglichen Protokolle zu löschen, wenn nicht die Ausweisung der betreffenden Person erneuert wurde.

3. Die Namen jener Spitalsverwiesenen, welche bis zum 1. Juli 1886 in den Simulantenprotokollen der öffentlichen Krankenanstalten derzeit noch geführt werden, sind zu löschen und sind bezüglich der übrigen vom 1. Juli 1886 ab geführten Spitalsfrequentanten die entsprechenden Erhebungen zu dem Behufe durchzuführen, um zu ermitteln, welche von den vom 1. Juli 1886 ab noch in Evidenz geführten Spitalsfrequentanten mit der Inanspruchnahme der Spitalpflege keinen Missbrauch getrieben haben oder in Folge Aenderung ihrer Lebens-

\*) S. Erl. d. k. k. Minist. d. Innern v. 29. Jänner 1894, Z. 20906 ex 1893, auf Seite 574.

verhältnisse eine weitere Evidenzhaltung überflüssig machen. Die Namen dieser Personen sind gleichfalls zu löschen.

Die übrigen Spitalsfrequentanten, bei denen sich die Nothwendigkeit der weiteren Evidenzhaltung herausstellt, sind in die neue vom 1. October 1895 angefangen anzulegende Liste der Spitalsverwiesenen aufzunehmen.

Spitalsverwiesene, die durch Tod in Abgang gekommen sind, sind gleichfalls im diesbezüglichen Protokolle zu löschen.

4. Bezüglich jener Individuen, welche von der Aufnahme in öffentliche Krankenanstalten ausgeschlossen sind, sind die bestehenden Vorschriften streng zu beobachten, nach welchen dieselben nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche in diesem Falle durch ein besonderes spitalsärztliches Zeugniß zu bestätigen ist, in eine öffentliche Krankenanstalt aufgenommen werden dürfen.

In solchen Fällen muss die spitalsärztlich erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden.

Hienach wolle die k. k. . . . im Einvernehmen mit dem Landesausschusse behufs Durchführung dieser Massnahmen das Erforderliche veranlassen.

Der Vorgang, welchen öffentliche Krankenanstalten behufs Ersatz der Verplegskosten aus den Landesfondem einzuhalten haben, ist im Abschnitte B des Ministerial-Erlasses vom 4. December 1856, Z. 26641 (s. I. Bd. Seite 658) vorgezeichnet.

Hinsichtlich der Einbringlichmachung des Verplegskosten-Ersatzes für arme Kranke, welche sich nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt, sondern in einem Privatspitale oder bei Privatparteien befanden, sind die im Capitel D und E angeführten Grundsätze für die Armenversorgung massgebend.

Ueber Ersatzansprüche gegen nach dem Civilrechte Verpflichtete erging der

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. December 1872, Z. 16961,**

betreffend die Einbringung von Verplegskoten im Rechtswege.

Bei Ersatzansprüchen von Krankenhaus-Verplegskosten gegen hiezu nach dem Civilrechte verpflichtete Personen wurde bisher an dem Grundsätze festgehalten, dass solche Ansprüche lediglich im Rechtswege geltend gemacht werden können.

Um einer irrigen Anwendung dieses Grundsatzes zu begegnen, findet das Ministerium des Innern der . . . . . zu eröffnen, dass es fehlerhaft wäre, wenn in einem solchen Falle die politische Behörde schon im Vorhinein jede Ingerenz ablehnen würde, zumal eine derartige Angelegenheit erst dann auf den Rechtsweg zu verweisen ist, wenn die nach dem Civilrechte zur Zahlung Berufenen ungeachtet der an sie von Seite der politischen Behörde ergangenen Aufforderung die Zahlung verweigern.

**b) Verplegskosten für Diensthoten. \*)**

Die Rechte und Pflichten zwischen den Dienstherrn und dem Dienstgesinde sind in den besonderen, darüber bestehenden Vorschriften enthalten. (§. 1172, a. b. G.-B.) Diese besonderen Vorschriften (die Diensthotenordnungen) verpflichten den Dienstgeber, für sein Dienstpersonale im Falle der Erkrankung während einer bestimmten Zeit die Verplegskosten zu bestreiten. Die bestehenden Diensthotenordnungen wurden erlassen in:

\*) Die Vorschriften bezüglich der Diensthoten von Angehörigen des k. k. Heeres siehe im folgenden Capitel.

- Niederösterreich, Land: Gesetz vom 22. Jänner 1877, L.-G.-Bl. Nr. 6,  
 Stadt Wien: Kaiserliches Patent vom 1. Mai 1810, P.-G.-S. 34. Bd.;  
 Oberösterreich, Land: Gesetz vom 1. März 1874, L.-G.-Bl. Nr. 3,  
 Stadt Linz: Statthaltereiverordnung vom 25. April 1856, L.-G.-Bl.  
 II Nr. 14;  
 Salzburg, Land: Gesetz vom 14. September 1876, L.-G.-Bl. Nr. 31,  
 Stadt Salzburg: Gesetz vom 14. September 1876, L.-G.-Bl. Nr. 30;  
 Steiermark, Land: Gesetz vom 17. Februar 1885, L.-G.-Bl. Nr. 8,  
 Stadt Graz: Statthaltereierlass vom 30. April 1857, L.-G.-Bl. II Nr. 10;  
 Kärnten, Land: Gesetz vom 19. März 1874, L.-G.-Bl. Nr. 14,  
 Stadt Klagenfurt: Statthaltereiverordnung vom 18. April 1856, L.-G.-Bl. Nr. 8;  
 Krain, Land: Statthaltereiverordnung vom 18. März 1858, L.-G.-Bl. II Nr. 6,  
 Stadt Laibach: Statthaltereiverordnung vom 25. November 1859, L.-G.-Bl. II Nr. 21;  
 Küstenland mit Anschluss von Triest: Statthaltereiverordnung vom  
 10. Juli 1857, L.-G.-Bl. II Nr. 7;  
 Tirol: Gesetz vom 22. Jänner 1879, L.-G.-Bl. Nr. 13;  
 Vorarlberg: Statthaltereikundmachung vom 14. März 1857, L.-G.-Bl.  
 II Nr. 6;  
 Böhmen, Land: Gesetz vom 7. April 1866, L.-G.-Bl. Nr. 11;  
 Stadt Prag: Statthaltereikundmachung vom 21. August 1857,  
 L.-G.-Bl. Nr. 42;  
 Mähren: Gesetz vom 2. Mai 1886, L.-G.-Bl. Nr. 53;  
 Schlesien: Gesetz vom 25. März 1867, L.-G.-Bl. Nr. 12, Gesetz vom 16. Fe-  
 bruar 1874, L.-G.-Bl. Nr. 14, und vom 19. November 1882, L.-G.-Bl. Nr. 36;  
 Galizien, Lemberger Verwaltungs-Gebiet: Statthaltereiverordnung  
 vom 1. Juli 1857, L.-G.-Bl. Nr. 12,  
 Krakauer Verwaltungs-Gebiet: Statthaltereiverordnung vom 11. März  
 1855, L.-G.-Bl. Nr. 14,  
 Stadt Krakau: Statthaltereiverordnung vom 4. Juli 1857, L.-G.-Bl. Nr. 8  
 Bukovina, Land: Erlass des Landes-Präsidiums vom 25. November 1857,  
 L.-G.-Bl. II Nr. 48,  
 Stadt Czernowitz: Erlass des Landes-Präsidiums vom 7. Jänner 1858  
 L.-G.-Bl. II Nr. 1;  
 Dalmatien: Statthaltereiverordnung vom 28. August 1854, L.-G.-Bl.  
 II, Nr. 33.

Die Entscheidung über die Verpflichtung der Dienstgeber zum Ersatz der Krankenverpflegskosten für ihre erkrankten Dienstboten gehört zur Kompetenz der politischen Behörden und nicht zu jener der autonomen Organe. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Mai 1869, Z. 6999.)

Ueber die Befreiung von der Zahlung der Krankenverpflegskosten für Dienstboten wegen Zahlungsunfähigkeit des Dienstgebers entscheidet die Staatsbehörde. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1872, Z. 4153.)

Für die Verpflegung eines erkrankten auswärtigen Dienstboten in einer Gemeindekrankenanstalt ist der Gemeinde der Ersatz dieser Auslagen gemäss §. 28 Heim.-Ges. vorbehalten, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde des Verpflegten oder von den nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hierzu Verpflichteten verlangen kann. (Entsch. des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März 1880, Z. 685.)

Schon im Sinne älterer Normen sind Dienstgeber . . . zur Vergütung von Krankenhauserpflegskosten für ihre an Syphilis behandelten mittellosen Dienstboten . . . insoweit die Kosten nur jenes Uebel betreffen, nicht gehalten. Gemäss dem Ministerial-Erlass vom 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854 hat die Ersatzleistung für diese früher von der Kreisconcurrentz bestrittenen Kosten, insoferne dieselben von den Behandelten oder deren alimentationspflichtigen Angehörigen nicht eingebracht werden können, vom Jahre 1856 angefangen, aus dem Landesfonde zu geschehen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. April 1860, Z. 12200, L.-G.-Bl. für Böhmen Nr. 32.)

Die Kosten für die Pflege und Heilung von in öffentlichen Spitälern untergebrachten an Lustseuche erkrankten Dienstboten sind von den Dienstgebern in Böhmen in gleicher Weise, wie die Kosten in anderen Erkrankungsfällen zu tragen, weil die Dienstbotenordnung (Ges. v. 7. April 1866) die Sorge für die Pflege und Heilung erkrankter Dienstboten und die Tragung der Kosten schlechthin dem Dienstherrn auferlegt, ohne den im Minist.-Erl. v. 19. April 1860 vorgesehene Fall einer Erkrankung an Lustseuche auszunehmen. (Erkenntniss des k. k. Reichsgerichtes vom 13. Jänner 1891, Z. 3.)

## Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes.

Die für die Verpflichtung des Dienstgebers zur Zahlung von Verpflegskosten für seine Dienstboten erforderliche „Erkrankung im Dienste“ liegt vor, sobald der Dienstbote unmittelbar aus der Dienstleistung in die Spitalspflege übertritt. — Im Sinne der Dienstbotenordnung (für Prag) ist der Dienstbote in dem Augenblicke als erkrankt anzusehen, in welchem er genöthigt ist, Pflege und Heilung in Anspruch zu nehmen. Diese Auffassung drängt sich schon im Hinblick auf chronische Krankheiten, welche oft durch längere Zeit weder den Dienstboten an der regelmässigen Verrichtung seiner Obliegenheiten behindern, noch ärztliche Behandlung erforderlich machen, unabweisbar auf. (Erkenntniss vom 24. November 1894, Z. 4451.)

Ist zur Zeit des Eintrittes eines Dienstboten in eine öffentliche Krankenanstalt das Dienstverhältniss noch als bestehend anzusehen, so hat der Dienstherr die Verpflegskosten zu bestreiten. (Erkenntniss vom 23. Juni 1886, Z. 1803.)

Die dem Dienstgeber nach §. 20 der nied.-österr. Dienstbotenordnung obliegende Verpflichtung für die Kosten der ärztlichen Behandlung seines Dienstboten aufzukommen, wird weder dadurch, dass der Krankheitszustand schon vor dem Dienstantritte vorhanden war, noch dadurch beirrt, dass der Dienstbote vor dem Eintritte in das Spital entlassen wurde. (Erkenntniss vom 8. April 1893, Z. 1265.)

Die vorzeitige, wenn auch einverständliche Entlassung des Dienstboten entbindet den Dienstherrn nicht von der ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtung zur Bestreitung der Verpflegskosten in einem öffentlichen Krankenhause. (Erkenntniss v. 3. Jänner 1891, Z. 41.)

Den Aufwand für die Pflege und Heilung eines erkrankten Dienstboten in einer öffentlichen Krankenanstalt hat der Dienstherr auch dann zu bestreiten, wenn derselbe den Dienstboten beauftragt hatte, eine andere als die stattgefundene Verpflegung eintreten zu lassen. — Hat der Dienstherr mit einer Heilanstalt wegen Versorgung seiner Dienstboten besondere Verabredungen getroffen, so ist es seine Sache, die Aufnahme in diese Anstalt zu bewirken. — Ansprüche des Dienstherrn auf Ersatz des ihm aus der Nichtbefolgung seiner für den Krankheitsfall getroffenen Verfügungen erwachsenen Schadens gehören nicht vor die politische Behörde. (Erkenntniss vom 19. Juni 1885, Z. 1679.)

## c) Verpflegskosten für die Militärmannschaft etc. in und ausserhalb Civilspitalern.

**Circular-Verordnung des Armeec-Obercommando, der Ministerien des Innern und der Polizei und der obersten Rechnungs-Controlsbehörde vom 31. December 1859,**

(R.-G.-Bl. 1860 Nr. 12),

mit einer Vorschrift über das Benehmen und über die Vergütungsansprüche bei eintretender Behandlung erkrankter Individuen des Mannschaffsstandes der Landarmee, mit Inbegriff der Gendarmerie und der Militär-Polizeiwache, durch Civilärzte, sowohl in Civilspitalern, als bei Hause, ferner bei anderweitigen Leistungen der Civilärzte in Angelegenheiten des Militärs.\*)

Die nachstehende, vom Armeec-Obercommando mit dem Ministerium des Innern, der Polizei und der obersten Rechnungs-Controlsbehörde vereinbarte Vorschrift über das Benehmen und die Vergütungsansprüche bei Behandlung erkrankter Mannschaft der Landarmee durch Civilärzte, sowohl in Civilspitalern, als bei Hause, ferner bei sonstigen Leistungen dieser Civilärzte in Angelegenheiten des Militärs, wird hiemit zur genauen Darnachachtung verlaublicht.

\*) Mit der Verordnung vom 2. Juni 1861, R.-G.-Bl. Nr. 61, wurde der Wortlaut des §. 14 dieser Verordnung abgeändert und den §§. 5 und 12 ein Zusatz beigefügt. Im nachstehenden Texte sind diese Änderungen berücksichtigt.

### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die gesammte Mannschaft der Armee, vom Feldwebel und den äquiparirenden Chargen abwärts, mit Inbegriff der Gendarmerie und Militär-Polizeiwache, ist im Falle ihrer Erkrankung, sei es in der activen Dienstleistung oder auf Urlaub, im Reserve- oder im Invalidenstande, in der Regel in das nächste Militärspital zur Heilung abzugeben.

Auch die Weiber und Kinder der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft haben im Falle der Erkrankung Anspruch auf die Aufnahme im nächsten Militärspitale.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn das nächste Militärspital entweder sehr weit vom Erkrankungsorte entfernt ist, oder wenn der gefährliche Zustand des Erkrankten, selbst bei nicht bedeutender Entfernung des nächsten Militärspitales, seine Dahinschaffung nicht zulässig macht.

In solchen Fällen sind die Erkrankten entweder dem im Erkrankungsorte befindlichen oder in der Nähe gelegenen Civilspitale zu übergeben, oder — in Ermanglung eines solchen Spitales, — der ärztlichen Behandlung, ausser dem Spital, im Erkrankungsorte selbst zu unterziehen.

Ausserdem kann die ärztliche Behandlung ausserhalb des Spitales auch dann Platz greifen, wenn auf diese Weise die Heilung voraussichtlich in einer kurzen Zeit und mit geringeren Kosten im Vergleiche zu jenen der Transportirung in das nächste Spital erreicht werden kann.

§. 3. Bei der Aufnahme eines kranken Militärs leistet das Aerar für die ärztliche Dienstleistung, für Wartung und diätetische Verpflegung, sowie für die Medicamente eine Vergütung.

Wenn jedoch ein solcher Kranker, über sein oder seiner Angehörigen Ansuchen, ausserhalb eines Militärspitales behandelt wird, so leistet das Aerar keine Vergütung.

Wenn erkrankte Urlauber oder Reservisten bei Hause, beziehungsweise in ihrem Aufenthaltsorte verbleiben, so trägt das Aerar die Curkosten nur dann, wenn diese Kranken ganz mittellos sind, und sie, ihres gefährlichen Zustandes wegen, in ein ausser dem Aufenthaltsorte befindliches Spital nicht überbracht werden können; die Wartungs- und Verpflegskosten fallen aber den Angehörigen oder den Dienstgebern zur Last.

Endlich wird für die Behandlung der Patental- oder Vorbehaltsinvaliden, dann deren, zur bedingnissweisen Aufnahme in ein Militärspital berechtigten Weiber und Kinder, sie mögen bei ihrer Erkrankung zu Hause oder in einem Civilspitale behandelt werden, vom Aerar keine Vergütung geleistet.

Auch wenn derlei Individuen in ein Militärspital gebracht werden, vergütet das Aerar die allfällig vorgekommenen Transportkosten nicht.

§. 4. Die Einleitung zur Heilpflege obliegt der Gemeindevorsteherung, welcher die Kranken von ihren unmittelbaren Vorgesetzten (Transene durch die Transportcommandanten) mittelst einer nach dem Formulare A\*) verfassten Revisionsliste mit dem Bemerken zu übergeben kommen, dass dieselben nach erfolgter Herstellung an den nächsten Truppenkörper, rücksichtlich die nächste Gendarmerie- oder Polizeiwachabtheilung abzuschicken sind.

Die Gemeindevorsteherungen haben dem Uebergeber ein Uebernahmsdocument (nach dem Formulare A, jedoch mit den selbstverständlich nöthigen Aenderungen)

\*) Das Formulare enthält folgende Rubriken: Compagnie, Flügel etc.; Charge; Name; nimmt mit sich: Mantel, Waffenrock etc., und den Vermerk: vorbenannter Mann wurde mit Löhnung bis . . . . verpflegt, als krank an das Civilspital zu . . . . übergeben.

auszufolgen und unverzüglich die Veranlassung zu treffen, dass die Erkrankten je nach der Sachlage entweder in das nächste Militär-, beziehungsweise Civilspital abgegeben, oder der Behandlung ausserhalb des Spitales unterzogen werden.

§. 5. Wenn erkrankte Kinder der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft in einem Alter sind, in welchem sie noch der mütterlichen Pflege bedürfen, so soll die Mutter nicht von ihnen getrennt werden.

Diese letztere ist mit der halben Kostportion und dem Brote zu verpflegen, wofür das Civilspital die Vergütung nach dem stipulirten Pauschal- oder sonst liquidfähigen Betrag zu erhalten hat.

§. 6. Von jedem Erkrankungsfalle eines Urlaubers oder eines Reservemannes, derselbe mag in ein Spital abgegeben oder ausser demselben behandelt werden, ist längstens binnen 48 Stunden von Seite der Gemeindevorsteherung das Ergänzungsbezirks-Commando (behufs weiterer Meldung an den betreffenden Truppenkörper) zu benachrichtigen.

Jede Ueberschreitung des angegebenen Termines legt der Gemeindevorsteherung die Pflicht der Rechtfertigung auf.

§. 7. Wird ein Erkrankter der Heilpflege ausserhalb eines Spitales unterzogen, so ist vor Allem der etwa im Erkrankungsorte öffentlich angestellte Arzt\*) in Anspruch zu nehmen, und derselbe hat seine ärztliche Hilfe unentgeltlich zu leisten.

In Ermanglung eines öffentlich angestellten Arztes ist der nächste nicht angestellte Civilarzt oder Civilwundarzt herbeizurufen.

§. 8. Der behandelnde Arzt hat sofort eine Anzeige nach dem Formulare B\*\*) auszufertigen, welche nach erfolgter Bestätigung von Seite des Ge-

\*) In dem durch das Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, eingeführten Organismus des öffentlichen Sanitätsdienstes ist es von der im §. 7 der Circular-Verordnung vom 31. December 1859, R.-G.-Bl. 1860 Nr. 12, ausgesprochenen Verpflichtung der ldf. Bezirksärzte zur ärztlichen Behandlung der Militärpersonen, der Gendarmerie, der Mannschaft der Gesteitsbranche sowie von der mit dem Erlasse vom 21. August 1854, Z. 17198, auferlegten Verpflichtung zur ärztlichen Behandlung der Finanzwachmannschaft abgekommen, da einerseits die erwähnte Verpflichtung factisch nicht unter den Obliegenheiten dieser Aerzte im §. 8 des Reichs-Sanitätsgesetzes aufgezählt erscheint, andererseits dieselbe diesen Aerzten bei ihren sonstigen vielen Geschäften und ihrer häufigen Abwesenheit vom Orte ihres Amtes auch nicht auferlegt werden kann, ferner weil überhaupt die Krankenbehandlung nicht im Berufe der ausschliesslich für den Verwaltungsdienst bestellten ldf. Bezirksärzte liegt. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juli 1881, Z. 6639, analog auch Entscheidung vom 21. October 1885, Z. 17028.)

\*\*) Formulare B. Aerztliche Anzeige.

Der Gemeine N. N. des N. Infanterie- (Gendarmerie-) Regiments Nr. . . . ist am . . . während desurlaubes (der Commandirung) in dem Orte N. bei seinem Dienstgeber (Angehörigen oder Unterstandsgeber), dem Wirthschaftsbesitzer N. N. an Brechdurchfall (oder . . . . .) so erkrankt, dass er nicht ohne Gefahr in das nächste 4 Meilen entfernte Militär- (Civil-) Spital transportirt werden konnte, daher derselbe unter Einem über Aufforderung vom . . . . . am . . . . . von dem Gefertigten in die ärztliche Behandlung genommen wurde.

Sign. . . . . am . . . . .

Unterschrift des Civilarztes.

(Siegel.)

Unterschrift des Gemeindevorstehers.

Wird bezüglich der Entfernung des nächsten Militär- (Civil-) Spitales mit dem Beifügen bestätigt, dass der Wohnort des oben gefertigten, in Ermanglung eines öffentlich angestellten, beigezogenen, nächsten Civilarztes (Wundarztes) zu N. vom Erkrankungsorte . . . Meilen entfernt ist.

Sign. . . . . am . . . . .

K. k. Bezirksbehörde.

Dass der vorbeschriebene Mann ein Urlauber (Reservemann) des N. Infanterie-Regiments Nr. . . . ist, wird bestätigt.

Siga. . . . . am . . . . .

K. k. Ergänzungsbezirks-Commando des N. Regiments Nr.

meinevorstandes von diesem an die politische Bezirksbehörde zu leiten ist, bei welcher diese Anzeige nach Beisetzung der im Formulare angegebenen Clausel zum Belege der betreffenden Rechnung einstweilen aufzubewahren kommt.

Bei Urlaubern und Reservemännern ist diese Anzeige an das Ergänzungsbezirks-Commando zu leiten, welches nach Beisetzung der für dasselbe auf dem Formulare B vorgezeichneten Bestätigung diese Anzeige sogleich wieder der politischen Bezirksbehörde zurückzustellen hat.

Geschieht die ärztliche Anzeige nicht rechtzeitig, oder wird dieselbe ganz unterlassen, so vergütet das Aerar die Heilkosten nicht, sondern es fallen dieselben Demjenigen zur Last, der an der Verspätung oder Unterlassung der Anzeige Schuld trägt.

§. 9. Tritt bei voraussichtlich längerer Dauer der Krankheit eine solche Besserung ein, dass die Abgabe des Kranken in das nächste Militärspital ohne Gefahr zulässig erscheint, so ist eine solche Abgabe sogleich zu veranlassen.

Für die rechtzeitige Ueberbringung solcher Kranken bleibt der behandelnde Arzt, und je nach der Sachlage auch die Gemeindevorstellung verantwortlich.

§. 10. Die Ueberführung der Kranken hat nur dann mittelst Vorspann zu geschehen, wenn eine gedungene Fuhr höher zu stehen käme.

§. 11. Vorschüsse, welche von einer Gemeinde oder von einem Civilspitale für Krankentransporte geleistet werden, sind nicht in die Heil- und Verpflegskostenberechnung einzubeziehen, sondern von dem Vorschussleister abgesehen bei dem nächsten Militär- (beziehungsweise Gendarmerieflügel- oder Polizeiwach-) Commando behufs der Rückzahlung in Anforderung zu bringen.

§. 12. Bei begründetem Verdachte, dass die Erkrankung oder Verletzung eines Mannes durch sträfliches eigenes oder fremdes Verschulden herbeigeführt wurde, oder bei vorliegenden Inzichten einer Selbstverstümmelung ist, ohne deshalb die Abgabe des Kranken in das nächste Militär- oder Civilspital oder dessen Heilpflege ausserhalb eines Spitalen zu verzögern, die gerichtliche Erhebung des Thatbestandes unverzüglich einzuleiten und nach deren Ergebniss der Schuldtragende zum Ersatze der Heil-, Verpflegs- und Transportkosten, sowie auch zum Ersatze der hiebei etwa beschädigten Montur, Armatur und Rüstung zu verhalten.

Die erwachsenen Heil-, Verpflegs- und Transportkosten werden in solchen Fällen vom Militärärar vorschussweise berichtet und es ist Sache der eine solche vorschussweise Berichtigung verfügenden Militärbehörde, den Ersatz für das Aerar von den Schuldtragenden hereinzubringen.

§. 13. Im Falle des Ablebens eines Kranken, er mag in einem Civilspitale oder ausserhalb eines Spitalen behandelt worden sein, ist der Todtenschein nebst den Monturs-, Armatur- und Rüstungsstücken, welche er etwa bei sich hatte (jedoch mit Ausnahme eines Hemdes und einer Gatie, die dem Verstorbenen bei dessen Begräbniss am Leibe zu belassen sind), dem nächsten Truppen-, Gendarmerieflügel- oder Militärpolizei-Wachcommando gegen Bestätigung zuzumitteln.

§. 14. Bei verstorbenen Soldaten — auch bei verstorbenen Weibern und Kindern der nach der ersten Art verheirateten Mannschaft — hat die Gemeinde, mit jedesmaliger Beischaffung eines eigenen Sarges, dieselbe Beerdigungsart, wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten, die hieraus erwachsenden Kosten — wenn deren Vergütung angesprochen werden wird — zum Behufe der Flüssigmachung einer solchen Vergütung aus dem Militärärar mittelst einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Berechnung nachzuweisen.

### Besondere Bestimmungen.

A. Bezüglich der Abgabe erkrankter Mannschaft in die Civilspitäler und ihrer Behandlung daselbst.

§. 15. Die Uebergabe der Erkrankten des activen Mannschaftsstandes hat mittelst einer nach dem Formulare A verfassten Revisionsliste zu geschehen, von welcher ein von der Civilspitalsverwaltung bestätigtes Pare dem Uebergeber des Kranken einzuhändigen ist.

Gehört der Kranke nicht dem activen Stande an (Urlauber und Reservisten), so ist derselbe mittelst eines nach dem Formulare C \*) auszufertigenden ärztlichen Certificates dem Civilspitale zu übergeben.

Bei der Uebergabe eines Selbstverstümmelers und überhaupt eines durch eigenes oder fremdes sträfliches Verschulden Erkrankten ist das Ergebniss der im §. 12 vorgeschriebenen Erhebung des Thatbestandes im Originale oder in beglaubigter Abschrift dem Spitale mitzuthemen und von diesem der betreffenden Heilkostenberechnung behufs der Hereinbringung des Kostenersatzes von dem oder den Schuldtragenden zuzulegen.

§. 16. Der Abgang der Reconvalescenten ist mittelst eines vom Uebernehmer derselben auszufertigenden Uebergabsscheines zu bewirken, worin die Dauer der Verpflegung im Spitale anzugeben und die richtige Ausfolgung der Montur, Armatur und Rüstung des Mannes zu bestätigen ist.

Das Formulare A ist, mit den selbstverständlich nöthigen Aenderungen, bei Anfertigung eines solchen Uebergabsscheines zu benützen.

§. 17. Ueber die in einem Civilspitale behandelten Kranken hat dasselbe am Schlusse eines jeden Monats einen Standesausweis nach dem Formulare D, \*\*) und zwar abtheilig für jeden Truppenkörper, als auch für die Gendarmerie und das Polizeiwachcorps, zu verfassen und denselben mit den Zuwachs- und Abgangsdokumentationen zu instruieren.

§. 18. Jene Civilspitäler, bei welchen für die Heilpflege der Kranken ein täglicher Pauschalbetrag festgesetzt ist, dürfen, wenn nicht etwa ein besonderes Uebereinkommen besteht, nur die geringste Verplegstaxe aufrechnen.

Civilspitäler, bei welchen ein täglicher Pauschalbetrag nicht festgesetzt ist, haben den im §. 17 erwähnten Standesausweis mit den betreffenden Conton zu belegen.

#### \*) Formulare C. Certificat.

Der Urlauber (Reservemann) N. N. des N. Infanterie-Regiments Nr. ist am . . . in dem Orte N. bei seinem Unterstandsgeber (Angehörigen, Dienstgeber), dem Kleinhausbesitzer N. N., an (z. B.) einer Gehirnentzündung so erkrankt, dass er nicht ohne Gefahr in das nächste (z. B.) 5 Meilen entfernte Militärspital transportirt werden konnte und daher dem Civilspitale zu N. zur Heilpflege übergeben werden musste.

Sign. . . . am . . . .

Unterschrift des Arztes.

Die Identität der Person wird auf Grundlage des eingesehenen Urlaubspasses (Reservekarte) bestätigt.

Sign. . . . am . . . . (Siegel)

Unterschrift des Gemeindevorstandes.

\*\*) Das Formular D lautet: Standesausweis des Civilspitales in . . . für den Monat . . . 18 . . über die in diesem Civilspitale krank gelegene Mannschaft. Rubriken: Compagnie oder Flügel; Charge; Vor- und Zuname; zugewachsen am, woher und von wem übernommen; abgegangen am, wie und an wen übergeben; Anzahl der Krankentage.

Die Spitalsverplegskosten für die vorstehend ausgewiesenen Verplegstage betragen zu . . . per Tag . . . fl. . . kr.; hiezu die Beerdigungskosten laut Todtenschein . . . . zusammen. . . . Unterschrift des Verwalters und Controlors.

Dass die hier angesuchten Verplegs- und Beerdigungskosten dem für das Spital bestehenden Ausmass entsprechen, wird bestätigt. K. k. Bezirksbehörde.

Anmerkung. Wenn kein Pauschalbetrag für die tägliche Verplegung festgesetzt ist, so kommt die Forderung mit Beziehung auf die beizulegenden Conton nachzuweisen.



Diese sind in der Regel: Der mit den Ordinationszetteln instruirte Conto des Arztes, der mit den Recepten versehene Conto des Apothekers, und der mit der täglichen ärztlichen Diätanweisung documentirte Conto über die diätetische Verpflegung, welch letzterer nach dem Formulare E\*) zu verfassen und mit der legalen Bestätigung der Local- oder der etwa bestehenden Contractspreise zu versehen ist.

§. 19. Die vom Militärärar zu berichtenden Rechnungen der Civilspitäler sind längstens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartales (also längstens am 14. Jänner, 14. April, 14. Juli und 14. October) von der Spitalsverwaltung der politischen Bezirksbehörde zur Weiterbeförderung an das Ergänzungsbezirks-Commando zu übergeben, welches dieselben dem vorgesetzten Landes-Generalcommando vorzulegen hat.

Die Landes-Generalcommanden weisen die Forderungen der Civilspitäler, nach deren Prüfung durch die Landes-Militär-Rechnungsdepartements, zur Zahlung an.

Die Rechnungen jener Civilspitäler, bei welchen ein Pauschalbetrag für die tägliche Krankenverpflegung nicht festgesetzt ist, sind vor ihrer Prüfung durch die Landes-Militär-Rechnungsdepartements der Beurtheilung der bei den Landes-Generalcommanden bestehenden Sanitätsabtheilung, sowohl in ärztlicher Hinsicht als auch bezüglich der Taxen zu unterziehen.

Die Rechnungen, welche die Kranken der Gendarmerie oder der Militär-Polizeiwache betreffen, sind aber von den Civilspitalern immer gleich nach der Reconvalescenz oder nach dem Ableben, überhaupt nach jedem Abgange eines Mannes dem nächsten Gendarmerieflügel- oder Militär-Polizeiwachcommando fallweise einzusenden.

B. Bezüglich der Abgabe und Behandlung erkrankter Mannschaft ausserhalb eines Spitalles, dann bezüglich der Besorgung des ärztlichen Dienstes bei einer Militär-, einer Gendarmerie- oder einer Militär-Polizeiwach-Abtheilung.

§. 20. Ueber jeden Kranken, welcher aus einer der früher erwähnten Ursachen von einem Civilarzte in Behandlung genommen wird, ist von diesem ein Ordinationszettel zu verfassen, in welchem sowohl die Krankenbesuche, die von Tag zu Tag verordneten Arzneien, alle etwa vorgekommenen wundärztlichen Verrichtungen und die verordnete Diät, als auch der Erfolg der Behandlung und endlich die Art des Abganges ersichtlich zu machen sind.

§. 21. Für die Arzneiordinationen haben die jeweil bestehenden Vorschriften für jene Sanitätsindividuen zu gelten, welche armen Kranken entweder auf Rechnung des Aerars oder auf Rechnung eines unter öffentlicher Aufsicht stehenden Fondes ordiniren oder Arzneien bereiten.\*\*)

§. 22. Die täglichen Leistungen des Civilarztes für solche Kranke sind in einem Conto nach dem Formulare F\*\*\*) nachzuweisen; besorgt aber ein

\*) Formular E: Verpflegsconto über die vom Gefertigten an nachgenannte Individuen nach den beiliegenden Diätanweisungen verabreichten Speisen und Getränke.

Rubriken: Diätanweisung Nr.; Militär, Gendarmerie- oder Militär-Polizei-Wachkörper; Compagnie, Charge; Vor- und Zuname; Zeit der Verpflegung vom . . bis . . ; Geldbetrag. — Datum und Unterschrift des Verpflegers.

\*\*\*) S. I. Bd., Seite 568.

\*\*\*) Formulare F: Conto über die von dem gefertigten Arzte der nachbenannten Mannschaft (Urlauber, Reservemann) geleistete ärztliche Hilfe und verabreichten Arzneien. Rubriken: Körper oder Branche; Charge; Vor- und Zuname; Zeit der Behandlung;

Civilarzt in Ermanglung eines Militärarztes den ärztlichen Dienst bei einer Militär-, bei einer Gendarmerie- oder bei einer Militär-Polizeiwach-Abtheilung, so hat derselbe über die Krankenbesuche und sonstigen Dienstverrichtungen nach dem Formulare G \*) ein Tagebuch zu führen und mit diesem den vorerwähnten Conto zu instruiren.

§. 23. Die Gebühren für ärztliche Behandlung kranker Mannschaft und für Visitirungen derselben sind aus dem Tarife H \*\*) zu entnehmen.

Für sonstige ärztliche Verrichtungen hat die Berechnung der Gebühren nach dem mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855 (R.-G.-Bl., X. Stück, Nr. 33) zum §. 2 hinausgegebenen Tarife II zu geschehen.

§. 24. Von den Forderungen für Arzneien sind jeweilig die üblichen Procentennachlässe auf den diesfälligen Conten gleich in Abrechnung zu bringen.

Bei einer Arzneiabgabe von grösserem Belange und voraussichtlich längerer Dauer kann mit dem Civilapotheker auch ein Contract abgeschlossen werden.

§. 25. Bei dem Bezuge der Arzneien aus einer öffentlichen Civilapotheke sind von dem ordinirenden Arzte nebst den Ordinationszetteln auch Recepte zu verfassen, welche von dem betreffenden Abtheilungscommandanten, beziehungsweise von dem Gemeindevorstande zu vidiren sind.

Diese Recepte haben den Civilapothekern zum Belege ihrer Aufrechnungen zu dienen.

§. 26. Alle Conten über die Heil- und Verpflegskosten für isolirte Kranke müssen nach der im §. 18 bezeichneten Weise documentirt sein, und es sind alle auf einen und denselben Fall Bezug nehmenden Conten gleichzeitig zur Adjustirung und Liquidirung vorzulegen.

§. 27. Die Conten über die Behandlung isolirter Kranken sind 14 Tage nach erfolgter Reconvalescenz oder nach dem Ableben oder einem sonstigen Abgange derselben, dem Gemeindevorstande — jene über die Dienstleistung bei einer Abtheilung aber 14 Tage nach Beendigung derselben, oder wenn eine solche Dienstleistung längere Zeit dauert, 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartales — dem betreffenden Commando (§. 19) zu übergeben.

§. 28. Wenn der Arzt auf seine Forderung Verzicht leistet, so sind dennoch die Ordinationszettel und mit diesen die Anzeige über seine Verzichtleistung einzusenden.

§. 29. Die Weiterbeförderung der Rechnungen hat in derselben Weise zu geschehen, wie dies im §. 19 vorgezeichnet ist.

Benennung der Krankheit; Anzeige der Gänge im Wohnorte nach dem . . . Meilen entfernten Orte des Kranken; Geldbetrag für ärztliche Verrichtungen, für Arzneien, zusammen. Der Conto wird gefertigt vom Arzte, bestätigt bezüglich der angegebenen Entfernungen von der k. k. Bezirksbehörde, hinsichtlich der Identität des Mannes vom Abtheilungs-Commandanten bezw. Gemeindevorsteher, endlich vom Ergänzungsbezirks-Commando.

Wenn die Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke verabfolgt werden, so ist auch der Conto des Apothekers beizulegen.

\*) Formulare G: Tagebuch über die von dem gefertigten Arzte in Folge des von dem N. N. Commando erhaltenen Auftrages ddo. . . Z. . . in Ermanglung eines Militärarztes verrichteten ärztlichen Dienste. Rubriken: Zeit der ärztlichen Dienstleistung; Charge; Vor- und Zuname; Anzahl und Benennung der ärztlichen Verrichtungen, der Ordinationen und Untersuchungen; Art des Abganges (reconvalescirt oder in das Militärspital zu . . am . . .). Datum und Unterschrift des Arztes, Bestätigung des Commandanten, dass die ausgewiesene Dienstleistung wegen . . . von einem Militärarzte nicht besorgt werden konnte.

\*\*) Der Gebühren-Tarif wurde mit Circular-Verordnung des k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministeriums vom 14. Februar 1891 Nr. 21941, abgeändert. S. diese Verordnung, sowie den Gebürentarif v. J. 1855 im Abschnitte „Gebühren“.

Die bei den Landes-Generalcommanden eingelangten Rechnungen werden, wenn die Forderung 50 fl. nicht übersteigt, von der Sanitätsabtheilung in jeder Beziehung geprüft und sofort der Berichtigung der richtig gestellten Forderung zugeführt.

Wenn aber die Forderung mehr als 50 fl. beträgt, so wird bei der Generalcommando-Sanitätsabtheilung die Prüfung nur in ärztlicher Hinsicht vorgenommen und die Rechnung, versehen mit diesem ärztlichen Prüfungsbefunde, dem Central-Militärrechnungsdepartement zugesendet, dann nach daselbst erfolgter Adjustirung der Rechnung, die liquid befundene Forderung von Seite des Landes-Generalcommando der Berichtigung zugeführt.

### C. Bezüglich gerichtsarztlicher Verrichtungen durch Civil-Sanitätspersonen.

§. 30. Die Vergütungsansprüche der zu gerichtsarztlichen Untersuchungen oder ämtlichen Erhebungen, sowohl in Bezug auf Militär-Sanitätsverhältnisse überhaupt, als rücksichtlich einzelner Militärindividuen (einschliesslich der Gendarmerie und der Militärpolizeiwache) beigezogenen Civil-Sanitätspersonen, sind nach den in den §§. 1 und 5 der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 17. Februar 1855 (Nr. 33, X. Stück des R.-G.-Bl.)\*) enthaltenen Bestimmungen zu behandeln und nach dem dieser Verordnung beiliegenden Gebürentarife I, über streng gerichtsarztliche Verrichtungen zu entlohnen.

§. 31. Die in Folge solcher Untersuchungen oder Erhebungen etwa zu legenden Reiserechnungen sind binnen 14 Tagen nach vollbrachter Reise einzureichen, und zwar:

- a) wenn die Amtshandlung wegen allgemeiner Militär-Sanitätsverhältnisse, sowie, wenn sie speciell wegen eines zum activen Militärstande oder zum Locostande eines Militär-Invalidenhauses gehörigen Mannes stattgefunden hat, bei dem betreffenden Militär- oder Militär-Invalidenhousecommando;
- b) bezüglich der Urlauber, Reservemänner, Patental- und Vorbehaltsinvaliden aber bei dem Gemeindevorstande, welcher, wenn die Auslagen vom Militärärar zu tragen sind, die Reiserechnungen an die vorgesetzte politische Behörde, behufs der Bestätigung der darin vorkommenden Angaben (mit Rücksicht auf die etwa gleichzeitig für das Civile bewirkten Dienstreisen) und zur Weiterbeförderung an das Ergänzungsbezirkscommando zu leiten hat.

Derlei Reiserechnungen, welche die Gendarmerie oder die Militärpolizeiwache betreffen, sind nach erfolgter vorerwähnter Bestätigung der politischen Behörde, dem nächsten Gendarmerieflügel- oder Militärpolizeiwachcommando zu übermitteln.

Die Modalitäten, unter denen auf Kosten des Militärärars Soldaten-Weiber und -Kinder in Civilspitäler abgegeben werden dürfen, ferner über die Vergütung der für solche Familienangehörige von Soldaten aufgelaufenen Verpflegskosten wurden verlaublich mit

### Circular-Verordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 1. September 1872, Abth. II, Nr. 2159,

V.-Bl. f. d. k. k. Heer, 1872, 45. Stück.

1. Die Familienangehörigen der nach erster Art verheirateten Soldaten sind zum Behufe der Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus mit einem Aufnahmsdocumente zu versehen, welches von den Truppen-

\*) S. im Abschnitte „Gebühren“.

körpern und Anstalten, bezw. deren Verwaltungscommissionen, in deren Stand die Gatten resp. Väter der in Rede stehenden Militärangehörigen sich befinden, auszufertigen ist.

Wo die Ausfertigung dieses Aufnahmsdocumentes von Truppencommandanten oder dem Chef der Anstalt bezw. der Verwaltungscommission nicht thunlich ist, werden diese Aufnahmsdocumente von den hiezu berufenen Stations- und Platzcommanden auszufertigt werden.

In diesem Aufnahmsdocumente, in welchem der Vor- und Zuname des erkrankten Weibes oder Kindes, dessen Gatten bezw. Vaters, sowie der Truppenkörper oder die Heeresanstalt, wohin derselbe in den Stand gehört, enthalten sein muss, wird nebst der ausdrücklichen Bestätigung, dass der Kranke das Familienglied eines nach erster Art verheirateten, in der Präsenzdienstleistung stehenden, eventuell auf kurzem Urlaube befindlichen Unterofficiers oder Soldaten ist, auch die Bemerkung enthalten sein, dass die für die ganze Dauer der Behandlung dieses Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden.

2. Die mit solchen Aufnahmsdocumenten versehenen Personen sind, sobald deren Spitalsbedürftigkeit und die Zulässigkeit der Behandlung der vorkommenden Krankheit nach den Statuten des Spitales in der betreffenden Heilanstalt durch den hiezu berufenen Spitalsarzt constatirt und der zur Aufnahme der Kranken erforderliche Belegraum disponibel ist, gerade so aufzunehmen und im Spitale zu behandeln und zu verpflegen, wie alle übrigen Kranken.

3. In Fällen, wo wegen der unabweisbaren Nothwendigkeit der Aufnahme von Soldaten-Weibern und -Kindern in ein Spital, das Aufnahmsdocument vor der Aufnahme nicht beigebracht werden könnte, hat sich die Spitalsverwaltung unter Mittheilung der vom Kranken in Erfahrung gebrachten Daten an das Stations- bezw. Platzcommando zu wenden, welches die angegebenen Daten zu constatiren, bei vorhandener Richtigkeit derselben das zum Rechnungsbelege erforderliche Aufnahmsdocument auszustellen und der Spitalsverwaltung einzusenden, oder aber derselben die gegen die Ausfertigung eines solchen Documentes entgegenstehenden Hindernisse bekannt zu geben hat.

4. Die Angabe des Zuständigkeitsortes eines im Spitale verpflegten Angehörigen eines nach erster Art verheirateten Soldaten ist im Aufnahmsdocumente nur an Orten, wo für Einheimische (beispielsweise in Wien) eine geringere Verpflegstaxe zu vergüten kommt, als für Auswärtige und auch da in dem Falle erforderlich, wenn auf Grund der Zuständigkeit des betreffenden Individuums von Seite der Militärverwaltung die Vergütung der Verpflegskosten nach der geringeren Taxe in Anspruch genommen werden will.

In diesem Falle ist jedoch entweder der Heimatschein dem Aufnahmsdocumente als Beilage anzuschliessen oder aber die Anerkennung der Angehörigkeit des Kranken durch die betreffende Gemeinde, in welcher sich das Spital befindet, auf dem Aufnahmsdocumente selbst von Seite der Militärbehörde zu veranlassen.

5. Die Vergütung der für solche Familienangehörige von Soldaten aufgelaufenen Verpflegskosten ist unter gehöriger Documentirung mittelst vierteljähriger Verpflegskostenausweise nach Ablauf der Quartale, in den Monaten April, Juli, October und Jänner eines jeden Jahres bei der Militärrentanz, in deren Bezirk das betreffende allgemeine öffentliche Krankenhaus sich befindet, zu beanspruchen, welche die Erfolgslassung der liquidirten Beträge auf Rechnung der Sanitätsdotation an die Spitalsverwaltung zu verfügen hat.

6. Die Berechnung der Verpflegskosten erfolgt in der Regel nach der vollen Verpflegstaxe und nur ausnahmsweise nach der Gebür für Einheimische, wenn, wie oben erwähnt, die Eigenschaft der Kranken als Einheimischer nachgewiesen erscheint.

Erlass des k. k. Minist. d. Innern v. 19. August 1876, Z. 11059, betreffend die Aufnahme der Dienerschaft von Militärpersonen in Civilspitäler. (Auszugsweise.)

Seither wurde die auch in die neue Gebürevorschrift des k. k. Heeres (§. 131, Punkt d, Absatz 2) übergegangene Verfügung getroffen, dass auch die weibliche Dienerschaft der activen Generale, Stabs- und Oberofficiere, dann der übrigen im Gagebezüge stehenden activen Personen des Heeres gleicher Diätenklasse bei eintretender Erkrankung vorwiegend an die zu ihrer Aufnahme ohnedies in erster Linie berufenen Civilspitäler unter analoger Anwendung der mit der vorerwähnten Circular-Verordnung rücksichtlich der Familienangehörigen der Soldaten festgesetzten Abgabs- und Vergütungsmodalitäten zu übergeben, dagegen aber vom Dienstgeber der systemisirte Pauschalbetrag von 30 kr. für jeden Verpflegstag zu Gunsten des Militärärars hereinzubringen ist.

Hiernach sind die weiblichen Dienstboten der obaufgeführten Personen des Heeres zum Behufe der Aufnahme in ein allgemeines öffentliches Krankenhaus mit einem Aufnahmsdocumente zu versehen, welches von den Truppenkörpern und Anstalten, bezw. deren Verwaltungscommissionen, in deren Stand sich die Dienstgeber befinden, oder falls die Ausfertigung dieses Aufnahmsdocumentes auf diese Art nicht thunlich ist, von den hiezu berufenen Stations- und Platzcommandanten auszufertigen ist.

In diesem Aufnahmsdocumente, in welchem der Vor- und Zuname des erkrankten weiblichen Dienstboten, dessen Dienstgebers sowie der Truppenkörper oder die Heeresanstalt, wohin derselbe in den Stand gehört, enthalten sein muss, wird nebst der ausdrücklichen Bestätigung, dass die Kranke der Dienstbote einer der obaufgeführten Personen des Heeres ist, auch die Bemerkung enthalten sein, dass die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden.

Indem die analoge Anwendung der übrigen in der eingangs erwähnten Circular-Verordnung besprochenen Abgabs- und Vergütungsmodalitäten bezüglich der in den Civilspitälern zur ärztlichen Behandlung gelangenden weiblichen Dienstboten der obaufgeführten Personen des Heeres keiner weiteren Auseinandersetzung bedürfen, wird die k. k. . . . . hiemit angewiesen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, dass die in Rede stehenden weiblichen Dienstboten im Erkrankungsfall in den Civilspitälern, insoweit dies nach Zulass der Räumlichkeiten thunlich erscheint, unter den oberwähnten Abgabs- und Vergütungsmodalitäten unbehinderte Aufnahme finden.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Inneren vom  
22. December 1876, Z. 17564,**

**betreffend den für die weibliche Dienerschaft von Militärpersonen in  
Civilspitälern zu leistenden Verpflegkostenersatz.**

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat mit Note vom 12. December l. J., Z. 4827, Abth. 11, anher eröffnet, dass es mit Rücksicht auf die bestehenden, die Verpflichtung der Dienstgeber zum Ersatze der Verpflegskosten für erkrankte Dienstboten auf eine gewisse Zeitdauer einschränkenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des §. 131 d, Abs. 2, erster Satz des ersten Theiles

der Gebührevorschrift vom Jahre 1876, betreffend die Uebergabe der erkrankten weiblichen Dienerschaft der Personen des Heeres an die Civilspitäler, in nachfolgender Weise zu modificiren finde:

„Die weibliche Dienerschaft der vorerwähnten Personen des Heeres aber ist im Erkrankungsfalle in das nächste Civilspital zur Pflege und Behandlung abzugeben und werden die Heil- und Verpflegskosten nach der jeweiligen Spitalscurkostentaxe vom Militärärar gegen Hereinbringung des für die Behandlung und Verpflegung der männlichen Civildienerschaft im Militärspitale festgesetzten Vergütungspauschalbetrages täglicher 30 kr. während jener Zeitdauer getragen, für welche die Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet sind.“

Nachdem ferner jenes Aufnahmsdocument, mit welchem die weiblichen Dienstboten zum Behufe ihrer Aufnahme in ein öffentliches Krankenhaus versehen werden, bis nun zu die Bemerkung zu enthalten hatte, dass die für die ganze Dauer der Behandlung dieser Kranken auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar werden vergütet werden, so wird das Reichs-Kriegsministerium auch in dieser Beziehung die mit der obigen geänderten Gebührensbestimmung übereinstimmende Aenderung im Verordnungswege verfügen und anordnen, dass die erwähnte Bemerkung zu dem Aufnahmsdocumente für weibliche Dienstboten künftig dahin zu lauten habe, dass die für die Behandlung dieser auflaufenden Verpflegskosten der Krankenanstalt vom Militärärar auf jene Zeitdauer vergütet werden, für welche der Dienstgeber nach der bestehenden Dienstbotenordnung die Spitalskosten zu zahlen verpflichtet ist.

Hievon beehre ich mich, die . . . . mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 19. August 1876, Z. 11059, zur Wissenschaft und weiteren entsprechenden Verfügung in Kenntniss zu setzen.

Hinsichtlich der Aufnahme von Kranken aus der Civilbevölkerung in Militärspitäler, welche gegenwärtig kaum mehr in Betracht kommen dürfte, ergingen die Circular-Verordnungen des Armeo-Obercommando vom 20. Jänner 1858, R.-G.-Bl. Nr. 11, und des Kriegsministeriums vom 28. April 1867, R.-G.-Bl. Nr. 77.

#### d) Verpflegskosten für Häftlinge, Schüblinge, Arrestanten.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1853, Z. 17865, wurde den Landesbehörden eröffnet, dass an dem Grundsatz festzuhalten ist, nach welchem die Krankenhaus-Cur- und Verpflegskosten für alle Individuen, welche entweder im krankhaften Zustande von der Polizei aufgegriffen werden oder während der polizeilichen Untersuchung erkranken und von einer ldf. Polizeibehörde zur Heilung und Verpflegung in ein Krankenhaus gegen Rückstellung der Person abgegeben werden, aus dem öffentlichen Sicherheitsfonde bestritten werden, falls deren Ersatz aus was immer für Ursachen nicht hereingebracht werden kann. Hiebei wurde bemerkt, dass kein Grund vorhanden ist, in Bezug auf syphilitische, dem Auslande angehörige Polizei-Arrestanten von obiger Norm abzuweichen.

In einem speciellen Falle wurde (Erlass vom 19. April 1859, Z. 8668) entschieden, dass die vorstehende Weisung sich auf alle von einer ldf. Polizeibehörde gegen Rückstellung der Person in ein Krankenhaus abgegebenen Polizei-Arrestanten bezieht.

Derselbe Grundsatz ist in dem an mehrere politische Landesbehörden ergangenen Erlasse des k. k. Polizeiministeriums vom 17. Februar 1865, Z. 8162, zum Ausdrucke gebracht, welcher mit Rücksicht auf die erhebliche Belastung des Sicherheitsfondes verfügte, dass von Seite der k. k. Polizeibehörden bei Abgabe von Häftlingen in Spitäler mit aller Umsicht und nur in Fällen unabweisbarer Nothwendigkeit, welche bei einheimischen Personen ohnehin nur in den seltensten Fällen vorliegen dürfte, vorgegangen werde. Bei auswärtigen zur Abschiebung geeigneten Individuen ist das Schuberkenntniss mit aller Beschleunigung ohne Rücksicht auf die noch fortdauernde, die wirkliche Abschiebung bis zur erfolgten Genesung verzögernde Krankheit zu fällen und das erfolgte

Erkenntniss der betreffenden Krankenhausverwaltung bekannt zu geben, welche vom Tage des Erkenntnisses die Verplegskosten des nunmehrigen Schüblings von der Rechnung der Sicherheits-Behörde auf jene des Landesfonds zu setzen hat. Die Krankenhäuser haben die Rechnungen über die Verplegskosten von Polizeihäftlingen vor Allem den betreffenden Polizeibehörden zur Aeusserung zuzusenden, ob oder welche von den Verplegten, und von welchem Tage an, als Schüblinge erkannt werden.

In einem speciellen Falle (Entscheidung vom 13. März 1881, Z. 2141) bemerkte das Ministerium des Innern, dass es für die Bestreitung von Spitalsverplegskosten keinen Unterschied mache, ob es sich um die im §. 14 oder um die im §. 15 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, bezeichneten Personen handelt, da in beiden Fällen dasselbe Princip massgebend ist, nämlich das Princip, dass eine Person, ob sie nun abzuschicken ist, oder bereits am Schube sich befindet, sobald dieselbe wegen einer Erkrankung einer Krankenanstalt übergeben werden muss, nur in der Eigenschaft als krank in Betracht kommt, daher in derlei Fällen bezüglich der Bestreitung und Vergütung der für solche Personen in Krankenanstalten erwachsenen Verplegskosten die für Krankenhausverplegskosten überhaupt bestehenden Vorschriften umso mehr anzuwenden sind, als das Schubgesetz diese Krankenhausverplegskosten ganz unberührt gelassen hat und in den §§. 14 und 15 nur Bestimmungen über jene Verplegskosten enthält, welche vom Zeitpunkte der Anhaltung einer Person zum Zwecke der Abschiebungs-Veranlassung bis zur Vollstreckung des Erkenntnisses oder am Schube selbst vorkommen und welche mit dem Schubzwecke selbst im Zusammenhange stehen. Derlei Krankenhausverplegskosten sind daher nach Massgabe der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 6. März 1855, Z. 6382, und vom 4. December 1856, Z. 26641, (s. I. Bd., Seite 654 u. 656), aus dem Landesfonde zu bestreiten.

Mit den Erlässen vom 16. März 1873, Z. 1287 M. J. und vom 4. Februar 1874, Z. 510, eröffnete das Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden, dass es den Vorgang für gesetzlich begründet erachte, wonach Verplegskosten für erkrankte Schüblinge bei nur vorübergehenden Erkrankungen, die so zu sagen am Schube vorkommen, unter die im §. 15 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, angeführten Verplegskosten zu subsumiren sind, dass hingegen die sonstigen für kranke Schüblinge anlaufenden Verplegskosten, namentlich solche, die für die Verplegung in Local- oder in öffentlichen Krankenanstalten erwachsen, nach den Vorschriften über die Bestreitung und Vergütung der Krankenverplegskosten überhaupt zu behandeln sind.

Die Kosten für die Verplegung der zum Zwecke der Abschiebung in dem Justiz-arreste angehaltenen Individuen hat als Kosten der Ortspolizei die Ortsgemeinde zu tragen, (Erkenntniss vom 21. Juni 1888, Z. 2067), und ist diese Verpflichtung von der Frage, welcher Behörde die Fällung des Schuberkenntnisses zusteht, ganz unabhängig.

#### **Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 7. December 1869, Z. 13546,**

**betreffend den Ersatz von Verplegskosten für Kinder verhafteter Eltern.**

Aus Anlass eines besonderen Falles ist der Zweifel rege geworden, ob die Gerichte bei der Eintreibung des Ersatzes der vorschussweise aus dem Justizfonde bestrittenen Verplegskosten für Kinder, welche im Falle der Verhaftung ihrer Eltern bei diesen in der Haft belassen werden, sich, wenn die Eltern mittellos sind, auch noch fernerhin nach den Bestimmungen der Ministerial-erlässe vom 21. August 1857, Nr. 19120 und vom 25. Februar 1860, Z. 487, zu benehmen, sonach bei Abgang zur Zahlung berufener Verwandten und Gemeinden den Ersatz vom Findel- beziehungsweise Landesfonde in Anspruch zu nehmen haben.

Da es sich hier offenbar um einen Gegenstand der Armenversorgung handelt, welcher seither durch das Gesetz vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105,\*) geregelt wurde und §. 22 dieses Gesetzes der Landesgesetzgebung anheim gibt, Einrichtungen zu treffen, durch welche den Gemeinden die ihnen obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird, hiernach also auf diesem Gebiete nach der Verschiedenheit der Länder auch verschiedene Bestimmungen zur Geltung kommen werden — so findet das Justizministerium

\*) Siehe Seite 538.

im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zur Vereinfachung und Abkürzung des Geschäftsganges zu verordnen, dass die Gerichte sich fortan in allen Fällen, in welchen es sich um die Hereinbringung der Verpflegskosten für Kinder mittelloser Gefangenen handelt und in welchen die Erhebungen über das Vorhandensein zur Zahlung berufener Verwandten erfolglos geblieben sind, — an die der betreffenden Zuständigkeitsgemeinde vorgesetzte politische Behörde zu dem Ende zu wenden haben, damit die Vergütung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung hereingebracht werde.

Hievon wird das löbliche . . . zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zur weiteren Verständigung und Anweisung der unterstehenden Gerichte mit dem Bemerkten in die Kenntniss gesetzt, dass das Ministerium des Innern unter Einem an die politischen Behörden die entsprechenden Weisungen erlässt. \*)

### e) Verpflegskostenersatz in Ungarn.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. September 1872, Z. 13976, wurden die in Bezug auf Hereinbringung und Aufrechnung der Krankenverpflegskosten in Ungarn bestehenden in den nachstehenden Circular-Verordnungen enthaltenen Vorschriften mitgetheilt.

Circular-Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1872, Z. 883 (Auszug).

Der von der Gemeinde-Organisirung handelnde Gesetzartikel XVIII ex 1871 hat in seinem III. Hauptstücke, §. 22, Punkt 9, die Verwaltung des Armenwesens zu den Gemeinde-Agenden gezählt, und im §. 131 angeordnet, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Localverhältnissen gemäss für die Versorgung aller jener Armen Sorge zu tragen, welche ohne öffentliche Unterstützung schlechterdings nicht im Stande sind, sich zu erhalten.

Wenn aber die Verpflegung nur mit einer ausserordentlich drückenden Belastung der Gemeindecinwohner zu bewerkstelligen sein sollte, kann die Gemeinde ausnahmsweise die Hilfe der Jurisdiction, und wenn diese nicht geleistet werden könnte, die des Staates in Anspruch nehmen.

Die verschiedenen Zweige des Armenwesens und der Versorgung solcher Armen, die ohne öffentliche Unterstützung sich schlechterdings nicht erhalten können, bildet die Verpflegung von armen Kranken jeder Art, von Findlingen mittelloser Eltern und der in den Gebäuhäusern untergebrachten, den armen Ständen angehörigen Mütter und Säuglinge.

Die Gemeindevorsteherung wird die Kosten, welche sie auf die Verpflegung solcher in der Gemeinde erkrankten oder in Pflege und Verköstigung genommenen Individuen, Findlingen, Gebärenden, Säuglingen und Hilflosen verwendet hat, und zwar von inländischen Gemeinden direct im Wege der vorgesetzten Behörden einfordern; in dem Falle, wenn der Verpflegte nicht nach Ungarn zuständig ist, wird sie jedesmal die ihr vorgesetzte Behörde wegen des Kostenersatzes anfragen.

Dasselbe Reciprocitätsprincip und Verfahren ist in allen denjenigen Fällen anzuwenden, wenn die in der Gemeinde zuständigen armen Kranken, Findlinge, Gebärenden, Säuglinge und Hilflosen anderswo verpflegt werden, und der Ersatz der aufgelaufenen Kosten von der Zuständigkeitsgemeinde angesprochen wird.

Auch diese Kosten sind in erster Linie aus dem Vermögen des Verpflegten oder der für ihn zur Zahlung verpflichteten Verwandten, wenn aber keines vorhanden ist, aus der Gemeindecassa unter Aufrechthaltung des dem Verpflegten gegenüber bestehenden Regressrechtes zu ersetzen.

Es können sich jedoch Fälle ergeben, wo einzelne Gemeinden die von ihnen eingeforderten Kosten ohne Mehrbelastung zu decken nicht im Stande sind. Dann tritt für die Jurisdiction der gesetzliche Beruf ein, solchen Gemeinden, die sich selber nicht helfen können, eine Unterstützung zu gewähren.

\*) Diese Weisungen ergingen mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1869, Z. 16.288.



Wichtige Bestimmungen aus der Circular-Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 30. August 1872, Z. 23144.

I. Die Zahlungspflichtigkeit der Gemeinden und Jurisdictionen erstreckt sich:

1. Auf die Verpflegskosten jedes, in was immer für einem öffentlichen Krankenhause des Inlandes, der österreichischen Provinzen oder des Auslandes, sowie in den Privatkrankenhäusern verpflegten gewöhnlichen mittellosen Kranken.

2. Auf alle nach Mittellosen vom 1. Jänner 1872 aufgelaufenen und aufzulaufenden Findel- und Gebäuhkosten.

II. Die Gemeinde und Jurisdiction ist auch für Mittellose die Verpflegskosten zu zahlen nicht verpflichtet u. zw. 1. für Syphilitische, 2. für Augenkranke, 3. für die während der Assentirung den Militär- oder sonstigen Krankenhäusern behufs Beobachtung übergebenen militärpflichtigen Individuen und für Geisteskranke.

III. Die Krankenhäuser haben ihre Rechnungen auch für die Folge vierteljährig vorzulegen, und werden denselben die ausgelegten Verpflegskosten im Interesse der öffentlichen Sanität unter den weiter unten bezeichneten Fällen und Modalitäten aus den öffentlichen Fonds vorgestreckt, bezw. für solche Individuen, deren Zuständigkeit nicht eruiert werden konnte, definitiv vergütet.

IV. Es wird gestattet, dass die Verpflegskosten der, übrigens in einem besonderen Verzeichnisse ersichtlich zu machenden ausländischen Individuen, in dem vierteljährigen Ausweise aufgerechnet werden dürfen.

V. Die Krankenhausverwaltung wird nach dem bis nun bestandenen Usus die Verpflegskosten nach in die österreichischen Länder zuständigen Individuen bei den betreffenden Landesausschüssen unmittelbar ansprechen, und sich nur dann deren Vergütung aus den ungarischen öffentlichen Fonds erbitten, wenn es durchaus nicht gelingen sollte, die Zuständigkeit festzustellen (s. Punkt III).

VIII. Die Transportkosten der Mittellosen sind in allen Fällen von der Zuständigkeitsgemeinde zu tragen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1873, Z. 2783, wurden die politischen Landesbehörden verständigt, dass die vorstehenden Circular-Verordnungen bloss für die ungarischen Behörden und Krankenanstalten massgebend sind, und dass durch dieselben der bisher von Seite der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie von Seite der in diesen Ländern befindlichen Krankenanstalten beobachtete Vorgang, insbesondere aber die auf der Normalverordnung vom 6. März 1855, Z. 6382, Punkt II, lit. b (s. I. Bd. Seite 655), basirende und auch gegenwärtig sowohl seitens der Behörden der soeben erwähnten Länder als auch seitens der kgl. ungarischen Regierung beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten u. zw. ohne Rücksichtnahme auf die Krankheitsart durchaus nicht berührt werden.

### **Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. April 1875, Z. 4996,**

betreffend die Regelung des Verpflegkostenersatzes in Ungarn.

Das kgl. ungarische Ministerium des Innern hat mit Note vom 29. März l. J. Z. 15923 den Gesetzartikel III vom Jahre 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege, welcher am 1. Juli 1875 in's Leben tritt, sowie auch die Normalverordnung, welche es aus diesem Anlasse an die sämtlichen ungarischen Jurisdictionen erlassen hat, in deutscher Uebersetzung mit dem Ersuchen anher mitgetheilt, hievon sowohl die diesseitigen Landesausschüsse, als auch sämtliche Landesbehörden zu verständigen.

Gleichzeitig hat das gedachte kgl. ungarische Ministerium bemerkt, dass durch die Verfügung dieses Gesetzes die bisher sowohl seitens der österreichischen Landesbehörden, als auch seitens Ungarns beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten u. zw. ohne Rücksicht auf die Krankheitsarten durchaus nicht alterirt worden sei.

Dagegen erleide der von Seite der österreichischen Behörden und Anstalten beobachtete Vorgang insoferne eine Aenderung, dass die Verpflegskosten für ungarische Staatsangehörige nach §. 2 und 13 (mit Ausnahme der im §. 4

angeführten Fälle) zu Lasten der Krankenverpflegsfonde derjenigen Jurisdictionen verrechnet werden, zu welchen die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gehört, somit seien auch die Kranken-Aufnahmsanzeigen (§. 11) und Verpflegskostenrechnungen (§. 13) seitens der Krankenanstalten an die betreffenden Jurisdictionen unmittelbar einzusenden.

Indem das k. k. Ministerium des Innern dem obigen Ersuchen entspricht, übergibt es der k. k. . . . zugleich Abschriften des obigen Gesetzartikels und der bezüglichen Normalverordnung zur Darnachachtung und weiteren Verständigung des Landesausschusses (der Landesausschüsse) sowie der Directionen der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und bezieht sich hiebei auf den h. o. Erlass vom 5. September 1872, Z. 13976.

Circular-Verordnung des kgl. ungarischen Ministers des Innern vom  
29. März 1875, Z. 15952.

Aus Anlass des mit 1. Juli l. J. in Kraft tretenden von meinem Vorgänger im Amte unter Z. 9275/875 in beglaubigter Abschrift dem Municipium zugesendeten III. Gesetzartikels vom Jahre 1875 über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege finde ich es für nothwendig, die Aufmerksamkeit des Municipiums auf Nachstehendes zu lenken.

1. Durch die im §. 1 Punkt d. enthaltene Bestimmung erleiden die bei den Fabriken, grösseren Unternehmungen, den Eisenbahnen und Eisenbahnbauten bereits bestehenden zweckmässigen Verfügungen, wonach durch den Abzug eines gewissen Percentes der Arbeitslöhne ein Krankenfond gegründet, und hievon theils die Errichtungs- und Erhaltungskosten der zur Aufnahme der erkrankten Arbeiter dienenden Spitäler, theils aber die auflaufenden Verpflegskosten bestritten werden, keine Aenderung.

2. Nachdem die im Sinne der §§. 2, 13 und 16 des Gesetzes auflaufenden Pflegekosten vom 1. Juli l. J. an aus dem Krankenpflegefonde des Municipiums zu vergüten sein werden, so ist betreffs der Gründung eines derartigen im §. 3 des Gesetzes erwähnten Fondes allsogleich die nöthige Verfügung zu treffen, damit das Municipium in der Lage sei, die Vergütung der von den Krankenhäusern für das III. Quartal des laufenden Jahres in ihren diesbezüglichen Rechnungen anzusprechenden Pflegekosten ohne Aufschub zu veranlassen.

Dieser Krankenpflegefond ist durch die Domestical-Casse des Municipiums unter Benützung der entsprechenden Journale zu verwalten, die Controle und die Evidenzhaltung aber von Seite der Buchhaltung des Municipiums auf Grund der erforderlichen Contobücher zu leiten, und ist besonders darauf zu sehen, dass über alle von dem Municipium vorschussweise bestrittenen Pflegekosten, welche im Sinne der letzten Alinea des §. 13 des Gesetzes dem Krankenpflegefonde rückvergütet werden, genaue Vormerke geführt werden.

Zur Aufgabe des Municipiums wird es ferner gehören, die Zeitpunkte, wann die Cassa-Journale des Fondes zu schliessen, ferner die Modalitäten, wie die Buchung und die Eintragung der verschiedenen Einnahmen und Ausgaben in den Contobüchern zu geschehen habe, festzusetzen, überhaupt für die genaue und pünktliche Verwaltung des Fondes sowie eine genügende Controle Vorsorge zu treffen.

Um die mir gesetzlich zustehende Oberaufsicht ausüben zu können, muss ich wünschen, dass die Schlussrechnungen des Fondes mit Ende eines Jahres und längstens bis Anfang des Monats April des nächstfolgenden Jahres mir vorgelegt werden.

3. Die Pflegekosten werden in den im §. 4 des Gesetzes bezeichneten Fällen, sowie nach ausländischen Unterthanen (§. 5) auf Grund der von den Krankenhäusern auch für die Zukunft den betreffenden Normativen gemäss vierteljährig vorzulegenden Rechnungsnachweise von Seite des Ministeriums des Innern den Krankenhäusern flüssig gemacht werden, bei welcher Gelegenheit bemerkt wird, dass das in Rede stehende Gesetz sich auf die innere Manipulation der Krankenhäuser nicht erstreckt, daher die diesbezüglich bestehenden Verordnungen bis zur ferneren Verfügung aufrecht erhalten bleiben.

4. Mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 4, sowie der letzten Alinea des §. 13 des Gesetzes mache ich das Municipium aufmerksam, dass die Pflegekosten von Seite des Ministeriums des Innern nur nach solchen Individuen vergütet werden, bezüglich welcher auf Grund der vorausgegangenen Verhandlungen von Seite des Ministeriums des Innern ausgesprochen wurde, dass deren Zuständigkeit durchaus nicht ermittelt werden konnte.

5. Nachdem das Gesetz in den §§. 7, 8 und 9 ausdrücklich verfügt, welche Pflegekosten von den Gemeinden zu bestreiten sein werden, daher diesbezüglich weder die Hilfe des Staates noch diejenige des Municipiums in Anspruch genommen werden kann, so stellt

sich die Nothwendigkeit heraus, nachdrücklichst dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinden für die Bestreitung der ihnen erwachsenen Auslagen theils durch Gründung von Fonds theils aber in ihren jährlichen Voranschlägen Fürsorge treffen.

6. Nachdem die Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Gesetzes den zwischen den vaterländischen Behörden und denjenigen der anderen Reichshälfte Seiner Majestät bis nun bestandenen unmittelbaren Verkehr aufrecht halten, so unterliegt dies, insofern die Behörden der anderen Reichshälfte Seiner Majestät laut der diesfälligen Zuschrift des dortigen Minister-Präsidenten vom 2. April 1868, Z. 154, die von den ungarischen Municipien in der Amtssprache des Staates an sie gerichteten Ersuchschreiben anzunehmen verpflichtet sind, keinen principiellen Schwierigkeiten.

Sollten aber bezüglich des unmittelbaren Verkehrs aus welchem Anlasse immer Schwierigkeiten entstehen, so ist die Vermittlung des Ministers um die Person Seiner Majestät in Anspruch zu nehmen.

Die Vermittlung dieses Ministeriums ist in allen jenen Fällen, wo der Verkehr mit ausländischen Behörden stattfindet, in Anspruch zu nehmen.

7. In letzterer Zeit sind oft Zweifel bezüglich des Umstandes aufgetaucht, ob die von Seite der vaterländischen Behörden zur Weiterbeförderung der Post übergebenen Pflegekosten-Geldsendungen portofrei seien, und ob derartige Geldsendungen unfrankirt der Post übergeben werden können.

Diesbezüglich ist sich Folgendes vor Augen zu halten:

Laut der h. o. Circular-Verordnung vom 14. Februar 1874, Z. 5945, haben die Directionen und Verwaltungen der vaterländischen Landes-Irrenhäuser sowie der öffentlichen und Privat-Krankenhäuser für die, sei es von Privaten, sei es von portofreien Behörden und Aemtern an sie gelangenden Geldsendungen entfallenden Post-Portis bei Gelegenheit der Einhändigung der Sendung aus der Cassa der Anstalt zu entrichten, und haben die Postämter derartige Geldsendungen unfrankirt anzunehmen, wobei bemerkt wird, dass die auf die unfrankirte Annahme der an die öffentlichen Krankenhäuser gerichteten Geldsendungen bezügliche Verordnung der Postbehörde an die kroatischen königlichen Postämter auch hinausgegeben wurde.

Hingegen versteht es sich von selbst, dass, nachdem die Pflegekosten-Geldsendungen der im amtlichen Verkehr unter sich sonst portofreien vaterländischen Behörden im Sinne der bestehenden Postnormalien unfrankirt nicht angenommen werden dürfen, derartige Geldsendungen keine Portofreiheit geniessen.

Nach dem in den im Reichsrathe vertretenen Ländern bestehenden Postgesetze genießt die an die der unmittelbaren Leitung des Staates oder einer Gemeinde unterstehende, welche immer Namen habende Wohlthätigkeitsanstalt gerichtete Pflegekosten-Geldsendung keine Portofreiheit und wenn eine derartige Sendung von Seite einer sonst portofreien Behörde zu Gunsten einer solchen Anstalt auf die Post gegeben wird, welche auf der Briefpost Portofreiheit genießt, ist das normalmäßige Postporto für den Geldbrief gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

Nachdem dem Voranstehenden gemäß für die von den erwähnten Ländern an die vaterländischen Behörden und Anstalten gerichteten Geldsendungen das Postporto gleich bei Aufgabe der Geldsendung zu entrichten kommt, so erfordert es die Reciprocität, dass die von Seite des Municipiums an die Behörden, Krankenhäuser und Irrenanstalten der im Reichsrathe vertretenen Länder gerichteten Pflegekosten-Geldsendungen um so mehr frankirt auf die Post gegeben werden, da es bereits zu wiederholten Malen vorgekommen ist, dass die Directionen der dortigen Anstalten unfrankirte Geldsendungen zurückgewiesen haben.

Schliesslich fordere ich das Municipium auf, den Text des bereits in beglaubigter Abschrift dem Municipium übersendeten Gesetzes sowie den Inhalt gegenwärtiger Verfügung den Directionen der im Bereiche des Municipiums befindlichen Privat- und Syphilis-Spitäler je eher mitzuthellen und gleichzeitig Fürsorge zu treffen, dass die nöthigen Verfügungen behufs pünktlichen Vollzuges des Gesetzes rechtzeitig getroffen werden.

### III. Gesetzartikel vom Jahre 1875

#### über die Bedeckung der Kosten der öffentlichen Krankenpflege.

(Sanctionirt am 8. Februar 1875, kundgemacht im Abgeordnetenhaus am 11. Februar 1875, im Oberhaus am 12. Februar 1875.)

#### I. Abschnitt. Tragung der Kosten.

§. 1. Die Kosten der öffentlichen ärztlichen Behandlung und Krankenpflege, sowie die Gebäuhäuskosten haben, sofern die Gepflegten selbst dieselben wegen Vermögenslosigkeit zu ersetzen nicht im Stande sind, die nachstehenden Personen zu tragen:

aus dem Grunde nicht zugeführt worden ist, weil die Verletzung in einer blossen Hautabschürfung bestand.

Aus diesem Anlasse wird mit Bezug auf den Schlusssatz der h. k. Kundmachung vom 27. Juli 1894, Z. 48821, aufmerksam gemacht, dass nur jene Bisswunden, welche nicht bluten, als nicht inficirt angesehen werden können, wogegen selbst die leichtesten Verletzungen, wenn auch nur ein Tröpfchen Blutes sich entleerte, als möglicherweise inficirt behandelt werden müssen und die Vornahme der Schutzimpfung erheischen.

Ganz besonders gilt das Gesagte von den als besonders gefährlich anzusehenden Bissverletzungen des Gesichtes oder anderer Theile des Kopfes.

Hievon sind sämtliche Aerzte des dortigen Amtsberreiches und alle Gemeinden unter Verlautbarung im Amtsblatte zur Darnachachtung zu verständigen.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom  
23. September 1895, Z. 28202,**

betreffend die Einsendung von Untersuchungsobjecten an das Militär-Thierarzneiinstitut behufs Sicherstellung der Diagnose bei wuthverdächtigen Thieren.

Das k. und k. Militär-Thierarzneiinstitut in Wien hat sich bereit erklärt, in eventuellen Fällen zur Sicherstellung der Diagnose der Lyssa bei wuthverdächtigen Thieren Impfungen an Versuchsthiere mit der Gehirn- und Rückenmarksubstanz der getödteten Thiere vorzunehmen.

Mit Rücksicht hierauf sind die unterstehenden Behörden aufmerksam zu machen, dass in vorkommenden Fällen von Verletzungen von Menschen oder Thieren durch den Biss eines wuthverdächtigen Hundes oder anderen Thieres das Gehirn und verlängerte Mark des getödteten wuthverdächtigen Thieres zum Zwecke subduraler Versuchsimpfungen direct an das k. u. k. Militär-Thierarzneiinstitut eingeschendet werden kann.

Diese Sendungen sollen jederzeit mit einer genauen authentischen Information über die den Wuthverdacht begründenden Umstände (Ergebnisse der veterinärpolizeilichen Erhebungen und Obductionen) begleitet sein.

Hinsichtlich der Einsendung dieser Versuchsobjecte an das k. und k. Militär-Thierarzneiinstitut in Wien sind nachstehende, durch den Obersten Sanitätsrath festgestellte Vorschriften zu beobachten:

Bezüglich der Entnahme des zur Impfung zu verwendenden Gehirnes und verlängerten Markes muss beachtet werden, ob der Kopf unverletzt oder beschädigt ist.

1. Entnahme bei unverletztem Schädel.

In diesem Falle empfiehlt es sich, die Halswirbelsäule tief unten gegen die Brust, nach Durchtrennung der Weichtheile, durchzuhacken und den so abgetrennten Kopf in Lappen, welche mit Sublimatlösung (1:1000) oder Carbollösung (5:100) getränkt sind, einzuschlagen und in einer Kiste verpackt, sofort abzusenden.

2. Entnahme bei verletztem Schädel.

Ist der Kopf verletzt und sind die Witterungsverhältnisse und die sonstigen Umstände solche, dass eine rasche Fäulniss nicht zu besorgen ist, so gehe man nach 1) vor.

Ist aber sehr schnelle Vorschrift in Glycerinlösung welche grosse müssen wohl Pergamentpapier passenden Ki- sichtszeichen passend gross- kleinerung des Liegt das Gel- nahme des G- entnommene Glycerinlösung

3. Die und verlängern- sehen. Der und die ihm- sichere Bedec- auf das Sorgf-

4. Da einbüsst, mus- und verlängern- geschehen.

Das k. Behörden, we- dem Ergebnis-

D. A

Die Aus- sind zweifacher- tätspolizeil- Behandlung- Gemäss- Handhabung d- hingegen- kungskreise di- Krankheiten un- gemäss- nöthigen Hilfe-

Diese ge- Verwaltung, w- phylaktischer M- Krankheiten, b- wer für die K- der Kosten fällt- die betreffende-

Durch- kosten betrefte- eines einzelnen- und kommen l- im Widerspruc-

Ist aber wegen sehr warmer Witterung oder aus anderen Gründen eine sehr schnelle Fäulniss zu befürchten, so wird der Kopf, nachdem er laut Vorschrift in 1) vom Körper abgetrennt worden ist, in 30<sup>o</sup>/<sub>o</sub>ige wässerige Glycerinlösung eingelegt. Das kann natürlich nur in Gefässen geschehen, als welche grosse Gläser oder Steinzeugtöpfe verwendet werden können; dieselben müssen wohl verschlossen werden, wozu sich am besten Thierblasen oder Pergamentpapier in mehrfacher Lage eignen. Diese Gefässe sind aufrecht in passenden Kisten unbeweglich zu verpacken und die letzteren mit dem Vorsichtszeichen für Glassachen und gegen Umstürzen zu versehen. Sollten keine passend grossen Gefässe zur Verfügung stehen, so kann eine vorsichtige Verkleinerung des Schädels durch Absägen des Vorkopfes vorgenommen werden. Liegt das Gehirn mit dem verlängerten Marke bloss, so kann auch zur Entnahme des Gehirnes und des verlängerten Markes geschritten werden. Das entnommene Gehirn und verlängerte Mark sind gleichfalls in 30<sup>o</sup>/<sub>o</sub>iger wässriger Glycerinlösung zu verschicken.

3. Die Verkleinerung des Schädels, sowie die Entnahme des Gehirnes und verlängerten Markes muss unter den strengsten Vorsichtsmassregeln geschehen. Der Operirende darf nicht mit verletzten Händen arbeiten und muss sich und die ihm eventuell helfenden Personen unter Bedachtnahme auf möglichst sichere Bedeckung der blossen Hände vor Verletzungen bei der Entnahme selbst auf das Sorgfältigste schützen.

4. Da das Wuthgift durch Fäulniss und Eintrocknung an Wirksamkeit einbüsst, muss die Versendung des Schädels, beziehungsweise des Gehirnes und verlängerten Markes so rasch als möglich nach dem Tode des Thieres geschehen.

Das k. und k. Militär-Thierarzeiinstitut ist angewiesen, die politischen Behörden, welche die gedachte Untersuchung ansprechen, möglichst bald von dem Ergebnisse derselben schriftlich zu verständigen.

## D. Auslagen für Massnahmen gegen Infectionskrankheiten. Epidemiekosten.

Die Auslagen, welche durch Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten entstehen, sind zweifacher Art und werden entweder durch die Einleitung prophylaktischer, sanitätspolizeilicher Massnahmen oder durch die Pflege und ärztlich-curative Behandlung der betreffenden Kranken verursacht.

Gemäss §. 2, c, des Reichs-Sanitätsgesetzes obliegt der Staatsverwaltung die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Endemien und Epidemien,

hingegen der Gemeinde gemäss §. 4, a, desselben Gesetzes im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung,

gemäss §. 3, b, im eigenen Wirkungskreise die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen.

Diese gesetzliche Abgrenzung des Wirkungskreises der staatlichen und der autonomen Verwaltung, welche früher ebensowenig bestanden hat, wie eine intensive Handhabung prophylaktischer Massnahmen zur Hintanhaltung der Entstehung und Weiterverbreitung dieser Krankheiten, bildet gegenwärtig die Grundlage bei Entscheidungen, wenn die Frage vorliegt, wer für die Kosten der in Rede stehenden Massnahmen aufzukommen hat. Die Bestreitung der Kosten fällt demnach naturgemäss jenem Verwaltungszweige zu, in dessen Wirkungskreise die betreffende Vorkehrung lag.

Durch diese neuen gesetzlichen Bestimmungen ist der grössere Theil der die Epidemiekosten betreffenden älteren Vorschriften, welche theils allgemeine, theils nur für den Bereich eines einzelnen Verwaltungs-Gebietes erlassene Anordnungen umfassen, ausser Kraft getreten und kommen heute nur noch wenige derselben, insoferne sie nämlich nicht mit den neueren im Widerspruche stehen, in Anwendung.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom  
18. April 1880, Z. 5473,**

betreffend die Einbringung von Verpflegskosten für Ungarn.

Das Ministerium des Innern hat der kgl. ungarischen Regierung die Motive mitgetheilt, aus welchen die Landesausschüsse der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Eingehen auf die vorschussweise Bestreitung der für diesseitige Staatsangehörige in ungarischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten aus den Landesfonds vor erwiesener Heimatzuständigkeit der Verpflegten für unthunlich erachten und die Gründe dargelegt, welche für die Beibehaltung des gegenwärtigen Vorganges geltend gemacht wurden.

Gleichzeitig hat das Ministerium des Innern die kgl. ungarische Regierung um ihre Einwirkung ersucht, damit jene Uebelstände beseitigt werden, welche als die Hauptursachen der beklagten Verzögerungen im bisherigen Verfahren sich fühlbar gemacht haben, um einen befriedigenden Zustand in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

In Erwiderung auf diese Mittheilung hat das kgl. ungarische Ministerium des Innern unterm 31. März l. J., Z. 12012, anher eröffnet, dass, nachdem die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Ungarn bezüglich Refundirung von Verpflegskosten an die diesseitigen Landesfonds nur auf Grund der vollsten Gegenseitigkeit erledigt werden können, es sämtliche unterstehende Jurisdictionen und Behörden beauftragt habe, die für ungarische Staatsangehörige in österreichischen öffentlichen Krankenanstalten aufgelaufenen Verpflegskosten in Hinkunft nicht mehr vorschussweise, sondern erst nach erwiesener Heimatzuständigkeit an die betreffenden diesseitigen Landesfonds zu vergüten. . . . .

Schliesslich bemerkte das gedachte kgl. ungarische Ministerium, dass, ob schon rücksichtlich der Aufnahmsconstitute dortlandes ausreichende Vorschriften bestehen, es dennoch die unterstehenden Behörden und durch diese die dortländigen Krankenanstalten neuerdings angewiesen habe, der Rechtschreibung und vorschriftsmässigen Aufnahme der Tauf- und Zunamen, sowie der Zuständigkeitsgemeinden der Pfleglinge, wie nicht minder den Verhandlungen von Refundirungsangelegenheiten die grösste Sorgfalt und Pünktlichkeit zuzuwenden. — Dagegen könne dem hierortigen Ansinnen, dass den Aufnahmsconstituten eine deutsche Uebersetzung beigelegt werde, mit Rücksicht auf die diesbezüglich in Ungarn bestehenden Landesgesetze nicht entsprochen werden.

Hievon wird die k. k. . . . . zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zur entsprechenden Verständigung des Landesausschusses und der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten des dortigen Verwaltungsgebietes in Kenntniss gesetzt.

Sollten Anstände vorkommen, welche die hierortige Intervention erheischen, so ist dieselbe in Anspruch zu nehmen.

Verpflegsgelühren, welche vom Tage des Aufhörens der Verpflegung innerhalb dreier Jahre nicht eingefordert wurden, sind gemäss §. 74 der Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern Z. 51661 ex 1876 als verjährt zu betrachten. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Juni 1890, Z. 6030.)

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom  
8. Jänner 1883, Z. 13773 ex 1882,**

betreffend die Documente für die Zuständigkeit nach ungarischen Gemeinden.

Das kgl. ungarische Ministerium des Innern hat laut Note vom 31. August 1882, Z. 39593, über die Anfrage, welche Heimatsdocumente als stichhältige

Beweismittel für die Zuständigkeit zu einer ungarischen Gemeinde anzusehen sind, bekannt gegeben, dass hinsichtlich der Zuständigkeit ungarischer Staatsangehöriger volle Beweiskraft ausschliesslich die von den Heimatgemeinden im Sinne des §. 13 des Gesetzartikels V vom Jahre 1876 ausgestellten vorschriftsmässigen Zuständigkeits-Certificate (Heimatsscheine) besitzen. Dienstbotenbücher können im Sinne des Gesetzartikels XIII vom Jahre 1876 auch für Dienstboten, deren Heimatgemeinde anderen Behörden untersteht, selbst Ausländern erfolgt werden, wenn keine gesetzlichen Anstände dagegen obwalten, unter welche der mangelnde Nachweis der Heimatsberechtigung nicht gehört, nur muss in solchem Falle die competente Behörde von der erfolgten Ausstellung benachrichtigt werden. Das Gleiche, wenn auch in etwas beschränkterem Masse gilt auch für die Legitimationskarten. — Diese Documente (Dienstbotenbücher und Legitimationskarten) besitzen demnach für die Constatirung der Heimatsberechtigung nur mittelbare Giltigkeit, insofern dieselben nach Anhörung der Heimatgemeinde, beziehungsweise auf Grundlage eines Heimatsscheines ausgestellt worden sind. Die Ausfolgung von Wanderbüchern wurde mit der Verordnung des königlichen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel vom 11. April 1875, Nr. 6839, auf Grund des Art. VIII vom Jahre 1872 eingestellt, demzufolge solche als Beweismittel für die Heimatsberechtigung nicht in Betracht kommen können.

Hievon wird die k. k. . . . zur Wissenschaft und, da obige Mittheilung nicht nur für die politischen Behörden, sondern insbesondere auch für Krankenhäuser, Gebärd- und Findelanstalten u. dgl. vom Interesse ist, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntniss gesetzt.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom  
6. Juni 1869, Z. 8245,**

**betreffend den Verpflegskostenersatz an nicht öffentliche Krankenhäuser.**

Anlässlich eines speciellen Falles, in welchem es sich um den Ersatz eines in einer ungarischen nicht öffentlichen Krankenanstalt für einen diesseitigen zahlungsunfähigen Angehörigen aufgelaufenen Verpflegskostenbetrages handelte, wurde von der betreffenden um die Berichtigung des Verpflegskostenbetrages angegangenen Zuständigkeitsgemeinde die Anfrage hinsichtlich des reciproken Vorganges in Ungarn gestellt.

Unter Hinweis auf die von dem betreffenden Landeschef bei Vorlage dieser Anfrage gemachte Bemerkung, dass die dortländigen Gemeinden im Allgemeinen keinen Anstand nehmen, die weder von dem Verpflegten, noch seinen zahlungspflichtigen Verwandten berichtigten Kosten für Verpflegung ihrer Angehörigen in nicht öffentlichen Spitalern der ungarischen Kronländer zu bezahlen, wurde die kgl. ungarische Regierung um die Auskunft ersucht, ob einem gleichen Vorgange von Seite der Gemeinden der Länder der ungarischen Krone, wenn deren Angehörige in diesseitigen nicht öffentlichen Spitalern verpflegt werden, entgegengesehen und auf die Veranlassung der Hereinbringung dieser Kosten durch die dortseitigen Behörden gerechnet werden könne.

Der kgl. ungarische Herr Minister des Innern hat mir auf diese Anfrage durch den kgl. Herrn Minister am Allerhöchsten Hoflager eröffnet, es bestehe in Ungarn die Vorschrift, dass die Ersatzpflicht der für die in den Privat-Krankenhäusern verpflegten nach Ungarn zuständigen vermögenslosen Individuen ausstehenden Kosten in erster Linie die Verwandten derselben in gerader Linie, im Falle der Vermögenslosigkeit der letzteren aber die bezügliche Heimatgemeinde treffe.

Weisen jedoch die Gemeinden nach, dass sie kein Stammvermögen besitzen, und dass sie auch unter den normalen Verhältnissen mit bedeutenden Gemeindeforderungen belastet, demnach die fraglichen Kosten zu ersetzen nicht in der Lage sind, so werden in derlei rücksichtswürdigen Fällen die Kosten aus der Domesticalcasse jenes Comitates gedeckt, zu welchem die zahlungsunfähige Gemeinde gehört.

Nur für den seltenen Fall, wenn nämlich die Zuständigkeit des Gepflegten mit Bestimmtheit nicht ermittelt werden kann, sei bis jetzt keine Vorsorge getroffen worden.

An diese Mittheilung knüpfte der gedachte Herr Minister des Innern die weitere Bemerkung, dass unter diesen Umständen der anfragenden Zuständigkeitsgemeinde eine völlig beruhigende Auskunft ertheilt werden könne.

**Erllass des k. k. Ministeriums des Innern vom  
29. Jänner 1894, Z. 20906 ex 1893,**

**betreffend eine Abänderung der Vorschriften hinsichtlich der  
Spitalsverwiesenen (sogen. Spitalsbrüder) in Ungarn.**

Laut Note des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 18. August 1893, Z. 46641/VI—11 hat dasselbe zum Zwecke der möglichsten Vereinfachung der Controle der Spitalsverwiesenen in Abänderung der diesfalls für die Länder der ungarischen Krone giltigen Normen mit der in Abschrift beiliegenden Circular-Verordnung gleichen Datums angeordnet, dass vom 1. October 1893 angefangen jeder Erlass des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern über eine aus welchem Grunde immer erfolgte Spitalsausweisung, vom Datum dieses Ausweisungsdecretes an gerechnet, nach Ablauf von 3 Jahren seine Giltigkeit verliert, ausgenommen den Fall, dass dieser bezüglich des Individuums erneuert wurde. Ferner wurde mit diesem Erlasse im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt, dass die über Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern Spitalsverwiesenen nur im Falle der Unabweisbarkeit, welche durch ein spitalsärztliches Zeugnis zu bestätigen ist, in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen werden dürfen, und dass in solchen Fällen die erwiesene Unabweisbarkeit auf den von den Spitalsverwaltungen zum Zwecke der Kosteneinbringung auszufertigenden Documenten jedesmal unter Namhaftmachung der Krankheit ersichtlich gemacht werden müsse.

Die k. k. . . . . wird beauftragt, hievon unter gleichzeitiger Mittheilung an den Landesausschuss, die Verwaltungen der dortigen öffentlichen Krankenanstalten zur genauen Darnachachtung mit dem Bemerkten in die Kenntniss zu setzen, dass bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften, insbesondere bei Nichteinsendung des die Unabweisbarkeit bestätigenden ärztlichen Zeugnisses die Heimatbehörde eines Spitalsverwiesenen ungarischer Staatsangehörigkeit zum Ersatze der aufgelaufenen Verpflegskosten nicht verhalten werden könnte.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. . . . . ersucht, nach Einvernehmen mit dem Landesausschusse zu berichten, ob sich auch hinsichtlich der Spitalsverwiesenen, welche dem dortigen Verwaltungsgebiete angehören, die Erneuerung der Liste von drei zu drei Jahren empfehlen und als zweckmässig erscheinen würde, die Einbringung der Verpflegskosten von der Ausfertigung und Vorlage des spitalsärztlichen Zeugnisses über die Unabweisbarkeit des spitalsverwiesenen Kranken abhängig zu machen. \*)

\*) Siehe Seite 551.



Circular-Verordnung des kgl. ungarischen Ministeriums des Innern  
vom 18. August 1893, Z. 46641.

Die jetzige Gepflogenheit der Evidenzführung der aus den allgemeinen Krankenhäusern, insbesondere in solchen mit grösserem Verkehr, Ausgewiesenen ist mit so vielen Schwierigkeiten verbunden, dass eine Aenderung dieser bisherigen Gepflogenheit unverschieblich erscheint.

Die Controle wird in erster Linie dadurch erschwert, dass die Namen von bisher aus den Spitälern einmal Verwiesenen in dem Namensregister nicht mehr gelöscht, sondern durch eine lange Reihe von Jahren fortgeführt werden.

Abgesehen davon, dass durch einen solchen Vorgang Individuen, welche in Folge Besserung ihrer Verhältnisse oder Aenderung ihrer Lebensweise mit der Inanspruchnahme einer Spitalspflege einen Missbrauch zu machen nicht beabsichtigen, wahrlich in einem gewissen Grade moralisch geschädigt werden, wird durch die Löschung dieser, sowie der Namen von im Laufe der Jahre Verstorbenen aus dem Controls-Namensregister die Anzahl der dormalen auf circa 1700 Köpfe sich belaufenden Spitalsverwiesenen zweifellos beträchtlich abnehmen, hiedurch die Controle erleichtert und die Fälle von Schädigungen der Spitäler sich vermindern.

Aus diesem Motive und nachdem ich bezüglich dieses Grundsatzes vom k. k. österreichischen Minister des Innern auch schon die Zustimmung erlangt habe, bestimme ich, dass von nun an jede Verordnung über eine, aus welchem Grunde immer erfolgte Spitalsverweisung vom Datum dieser Ausweisungsverordnung an gerechnet, nach Ablauf von drei Jahren ihre Gültigkeit verliert, wenn diese bezüglich des Individuums von hier aus nicht erneuert wird.

Diese meine Verordnung tritt mit 1. October l. J. ins Leben und werden demnach die vor dem 1. October 1891 von hier aus erlassenen Ausweisungsverordnungen ausser Kraft gesetzt.

Ich fordere demnach die Jurisdiction auf, die in ihrem Verwaltungsgebiete befindlichen Directionen der allgemeinen Krankenhäuser anzuweisen, die Namen der vor dem 1. October 1891 aus dem Spital Verwiesenen aus den Evidenzregistern zu streichen.

In Fällen, wenn die Jurisdiction einzelne Spitalsausweisungen weiters aufrecht zu erhalten wünschen sollte, hat dieselbe einen neuerlichen Vortrag mit Berufung auf Datum und Zahl der hierortigen Ausweisungsverordnung zu erstatten.

Diese Anordnung bezieht sich vorläufig nur auf die Verweisung von Angehörigen Ungarns; insoferne aber, wie dies voraussichtlich erscheint, das k. k. österreichische Ministerium des Innern eine gleiche Verfügung in Bezug auf österreichische Angehörige treffen sollte, werde ich die Jurisdiction nachträglich verständigen.

Schliesslich mache ich die Jurisdiction darauf aufmerksam, dass Personen, welche von der Aufnahme in allgemeine Krankenhäuser ausgeschlossen sind, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft ihrer Krankheit, nur über spitalsärztlich bestätigte Unabweisbarkeit in ein allgemeines Krankenhaus aufgenommen werden dürfen und dass in solchen Fällen von den allgemeinen Krankenhäusern in den an die Behörden wegen Geltendmachung ihrer Ansprüche vorzulegenden Documenten die bestätigte Unabweisbarkeit nebst Bezeichnung der Krankheit hervorzuheben ist.

Dieser Theil meiner Verordnung tritt sowohl rücksichtlich der ungarischen als auch der österreichischen Angehörigen sogleich in Wirksamkeit und sind die Directoren und Aerzte der Spitäler wegen genauer Darnachachtung umso eher zu verständigen, als ich die Heimatbehörde eines Spitalsverwiesenen zum Ersatze der für eine solche Person auferlaufenen Verpflegskosten ohne Einsendung des die Unabweisbarkeit bestätigenden Zeugnisses nicht verpflichtet werde.

## f) Vorschriften bezüglich der Spitalspflege in Kroatien und Slavonien.

Verordnung der kgl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, Abtheilung für innere Angelegenheiten vom 16. December 1892, Nr. 59613.

Aus den an die kroatisch-slavonische Landesregierung einlangenden ärztlichen Pareren der Spitalsverwaltungen behufs Ertheilung der Bewilligungen zur Verpflegung mancher Kranken über 40 Tage, hat die Landesregierung zu wiederholten Malen die Wahrnehmung gemacht, dass bei der Ausstellung der ärztlichen Pareren nicht jedesmal mit jener Strenge und Gewissenhaftigkeit vorgegangen wird, die zur Verhütung von unnöthigen und ungerechtfertigten Spitalsverpflegskosten nothwendig erscheint.

Es ist bekannt, dass viele arbeitsscheue Individuen zu Anfang des Winters in den Krankenhäusern Zuflucht suchen, Krankheiten simulirend, die objectiv nicht sichergestellt werden können, oder sie haben während des Sommers ein Leiden ungeheilt gelassen oder sogar gepflegt (Fussgeschwüre), das ihnen die Aufnahme in eine Krankenanstalt für den Winter sichert.

In vielen Fällen wird die Verlängerung der Spitalspflege für solche Kranke angesucht, die an acutem Katarrh der Lunge, des Magens und der Gedärme, Ulcus molle, Endometritis etc. leiden, also an Krankheiten, die längstens in 2-3 Wochen geheilt werden könnten.

Ferners werden Verlängerungen beantragt für Kranke, die mit chronischen unheilbaren Krankheiten behaftet sind, als: Neoplasma malignum, Atrophia nervi optici, Tabes, Paraplegia, Myelitis, Emphysema pulmonum, Morbus Brighti, Diabetes, Varices, Polysarcia etc., oder für solche, die wegen ihres hohen Alters schwach sind, Marasmus senilis, — wiewohl es den Spitalsverwaltern und Primärärzten bekannt sein müsste, dass die Krankenhäuser (Spitäler) keine Versorgungs- oder Siechenhäuser, sondern Heilanstalten sind.

Es ist auch manchmal vorgekommen, dass operationsbedürftige Kranke aufgenommen wurden, die wegen des starken Andranges solcher Kranken, 6-8 Wochen im Spitale verpflegt worden sind, bis sie schliesslich an die Tour kamen. In den ärztlichen Pareren wird sehr oft einfach die Diagnose eingetragen, ohne Anführung der Ursachen, aus welchen die Verlängerung angesucht wird, obwohl das Letztere zur Beurtheilung der Nothwendigkeit der angesuchten Verlängerung nothwendig ist. Mit Rücksicht auf die beträchtliche Summe der Spitalsverpflegskosten, welche zumeist das Landesärar belasten, erscheint die Abstellung des bisher beobachteten Verfahrens dringend geboten und findet die kgl. Landesregierung Folgendes anzuordnen:

1. Die Spitalsverwalter und Primärärzte werden meistens jene Individuen — die sogenannten *Fratres nosocomiales* — kennen, welche die Ueberwinterung in den Krankenanstalten anstreben.

Solchen Leuten ist die Aufnahme zu verweigern, wenn eine Krankheit objectiv nicht gleich constatirt werden konnte. Haben sie jedoch wirklich ein heilbares Leiden, so ist darauf zu sehen, dass dieses sobald als möglich behoben und der Betreffende aus der Anstalt entlassen werde. Sollte bemerkt werden, dass der Kranke vorsätzlich die Heilung hindert, ist derselbe sogleich zu entlassen und der Sicherheitsbehörde anzuzeigen. Bei den Fussgeschwüren — gewöhnliche Krankheit solcher Vaganten — ist nicht auf deren gänzliche Heilung zu warten, sondern es ist der Kranke, sobald die Heilung begonnen, aus dem Spitale zu entlassen und ambulatorisch zu behandeln; oder im Falle als er abreisen wollte, derselbe zu belehren, wie die Behandlung zu Hause fortzusetzen sei, auch ist ihm das nothwendige Verbandzeug und Medicamente mitzugeben.

Nachdem solche Individuen gleich wieder die Aufnahme in eine andere Krankenanstalt anzusuchen pflegen, haben die Spitalsverwaltungen, im Wege der vorgesetzten Behörde, den übrigen Krankenhausverwaltungen die Namen derselben bekannt zu geben, damit deren wiederholte Aufnahme in die Krankenpflege verhindert werde.

2. Die Primärärzte haben künftighin dafür zu sorgen, dass die mit acuten Krankheiten Behafteten sobald als möglich geheilt werden, da sie das grösste Contingent aller Kranken in den Spitälern ausmachen, und die meisten Verpflegskosten verursachen.

3. Die unheilbaren, marastischen Kranken sind sogleich aus dem Spitale zu entlassen, respectivo deren Heimatgemeinden zu ihrer Abholung aufzufordern.

4. Jeder operative Fall ist binnen 4 Tagen nach dem Eintritte des Betreffenden in das Krankenhaus der Operation zu unterziehen, ausgenommen, wenn solche Umstände obwalten, welche die Ausführung der Operation verzögern und eine Krankenpflege erfordern. In diesem Falle ist der Landesregierung sogleich Bericht zu erstatten.

Tritt der Fall ein, dass ein operationsbedürftiger Kranker wegen der Anhäufung des Materiales in der oberwähnten Zeit nicht operirt werden könnte, so ist derselbe aus dem Spitale zu entlassen, und ihm der Tag, an welchem er sich behufs der Vornahme der Operation wieder einzufinden habe, zu bestimmen.

5. Im ärztlichen Parere haben die Aerzte nebst der Diagnose auch die Ursache, aus welcher der Kranke in einer kürzeren Zeit nicht geheilt werden konnte, anzuführen, die Nothwendigkeit der Verlängerung zu begründen und die eventuell noch dringend nöthige Behandlungsdauer anzugeben. Auch ist es wünschenswerth, dass die Parere leserlich geschrieben werden.

Den Spitalsverwaltungen und Primärärzten wird die genaue Beobachtung und Durchführung dieser Verordnung unter persönlicher Verantwortung zur Pflicht gemacht und die Comitatsbehörden und Stadtmagistrate werden aufgefordert, die allseitige Durchführung derselben zu controliren.

Verordnung der kgl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung vom 24. April 1893, Nr. 19848.

Die kgl. Landesregierung, Abtheilung für innere Angelegenheiten findet hiemit anzuordnen, dass in Hinkunft die Spitalsverwaltungen, beziehungsweise die Primärärzte in den Pareren, welche behufs der Ertheilung von Bewilligungen zur Verpflegung der Kranken über die Dauer von 40 Tagen hieher vorgelegt werden, in den chirurgischen Fällen jedesmal genau den Tag anzuführen haben, an welchem die Operation vorgenommen worden ist.

Hievon sind die Spitalsverwaltungen respective Primärärzte sogleich zu verständigen.

g) Verplegskosten in Bosnien und in der Hercegovina.

Die Krankenanstalten in Bosnien und in der Hercegovina sind in ähnlicher Weise organisirt wie in Oesterreich und besteht eine Reihe mit Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteter Spitäler. Hinsichtlich des Ersatzes der Verplegskosten an diese Anstalten sind dieselben Grundsätze massgebend, wie für österr. öffentliche Krankenanstalten, d. i. für Oesterreicher, welche in ersteren Anstalten verplegt wurden, leisten die betreffenden Landesfonde den Ersatz und besteht ein reciprokes Vorgehen seitens Bosnien.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1885, Z. 13477 wurde allen politischen Landesbehörden die nachstehende Verordnung bekannt gegeben.

Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegowina vom Jahre 1885, Z. 18059.

über die Behandlung der Nachlässe der im hiesigen Vakuf-Spitale Verstorbenen.

Im Sinne des Erlasses des h. k. und k. gemeinsamen Ministeriums wird betreffs der Behandlung der Nachlässe der im hiesigen öffentlichen Krankenhause „Vakuf-Spital“ Verstorbenen nachstehender Vorgang zur genauesten weiteren Darnachachtung vorgezeichnet.

Ueber die im vorgenannten öffentlichen Krankenhause Verstorbenen wird von Seite der Spitalsverwaltung fallweise unter Anschluss der betreffenden Todtenscheine der Ausweis an das hiesige Regierungs-Commissariat vorgelegt.

Auf Grund dieses Ausweises werden von Seite des Regierungs-Commissariates die Todesfallsanzeigen an das hiesige Bezirksamt als Gericht erstattet.

Der von dem hiesigen Bezirksamte als Bezirksgericht hiezu bestimmte Gerichtsbeamte erscheint über seitens der Spitalsverwaltung über einen vorgekommenen Todesfall erstattete Anzeige im Vakuf-Spitale, nimmt daselbst die Todesfallsaufnahme (Inventur) vor und stellt bei dieser Gelegenheit den sich meldenden und mit der Bezahlung der Leichenkosten sich ausweisenden Parteien die Erfolglassungsanweisung für die allfälligen Depositen und Effecten namens des hiesigen Bezirksamtes als Bezirksgericht aus.

Gleichzeitig erhebt der genannte Gerichtsbeamte bei der Krankenhausverwaltung die Höhe der für jeden Verstorbenen aufgelaufenen und noch unberichtigten Verplegskosten und stellt deren Betrag in die Sperr-Relation ein.

Alle jene Deposita und Effecten, um deren Erfolglassung sich Niemand bewirbt, werden nach Verlauf von sechs Wochen dem Bezirksamte als Gericht zur Verfügung gestellt, welches die Schätzung und den licitatorischen Verkauf der Effecten veranlasst.

Die Licitationserlöse werden von dem genannten Beamten individuell verzeichnet und nach Abzug der Licitationspesen an die Spitalsverwaltung abgeführt, welche diese Erlöse à conto der aushaftenden Verplegskosten in Empfang nimmt, die Ueberschüsse aber, oder falls die Verplegskosten von den zahlungspflichtigen Parteien oder Corporationen schon eingebracht sind, den Gesamterlös an das Bezirksamt als Gericht abführt, welches dieselben mit der Todesfallsaufnahme der nach dem letzten Domicil des Verstorbenen competenten Abhandlungsbehörde zur gerichtlichen Deponirung und weiteren Einantwortung übermittelt.

In Fällen, wo die Verplegskosten mittlerweile schon von den betreffenden Landes- oder sonstigen Fonds einbezahlt worden wären, wird diese Zahlung bis zur Höhe des Erlöses für die verkauften Nachlasseffecten den betreffenden Landesfonds u. s. w. zurück-erstattet.

## h) Verpflegskosten für Ausländer.

**Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom  
5. Jänner 1854,**

R.-G.-Bl. Nr. 6,

womit der Beitritt der kaiserlich-österreichischen Regierung zu dem von mehreren Regierungen des deutschen Bundes am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommen in Betreff der Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, nebst den Bestimmungen dieses Vertrages bekannt gemacht wird.

(Eisenacher Convention.)

Die kaiserlich-österreichische Regierung ist der zwischen den Regierungen von Preussen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe, Lippe, Reuss älterer und Reuss jüngerer Linie, dann den freien Städten Frankfurt und Bremen, in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkunft, welcher auch noch die Regierungen von Württemberg, Nassau, Waldeck und die freie Stadt Lübeck beigetreten sind, gleichfalls beigetreten und es haben daher die nachfolgenden Bestimmungen dieses Uebereinkommens für die österreichische Monarchie mit 1. Jänner 1854 in Kraft zu treten.

§. 1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Cur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen, wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann.

§. 2. Ein Ersatz der hierbei (§. 1) oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Cassen desjenigen Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

§. 3. Für den Fall, dass der Hilfsbedürftige, oder dass andere privat-rechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letztere vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der betreffenden Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

§. 4. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft. Mit demselben Tage erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben. Die Dauer der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren verabredet. Sie ist aber auf je weitere drei Jahre als in Kraft befindlich für jede der contrahirenden Regierungen zu betrachten, welche nicht spätestens sechs Monate vor dem Ablaufe der Giltigkeit der Uebereinkunft dieselbe gekündigt hat.

§. 5. Allen deutschen Bundesstaaten, welche die gegenwärtige Uebereinkunft nicht mit abgeschlossen haben, steht der Beitritt zu derselben offen.

Dieser Beitritt wird durch eine die Uebereinkunft genehmigende und einer der contrahirenden Regierungen behufs weiterer Benachrichtigung der übrigen Contrahenten zu übergebende Erklärung bewirkt.

Das k. k. Ministerium des Innern übermittelte mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1877, Z. 185 M. J., allen polit. Landesbehörden zur Darnachachtung bei der Austragung von Verpflegskosten-Reclamationen die folgende vom k. u. k. Ministerium des Aeussern verfasste

### Uebersichtliche Darstellung

der Grundsätze, welche bei der Einbringung von Verpflegskosten für mittellose Kranke mit Einschluss der Irren und Siechen fremden Staaten gegenüber massgebend sind.

#### Deutsches Reich.

(Hieher gehören: Die Königreiche Preussen mit den Reichsländern Elsass und Lothringen, Bayern, Sachsen, Württemberg; die Grossherzogthümer Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Oldenburg; die sächsischen Herzogthümer, die Anhalt'schen Herzogthümer, das Herzogthum Braunschweig; die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen; die Reuss'schen Fürstenthümer; die Fürstenthümer Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe und Waldeck; die Städte Hamburg, Lübeck und Bremen).

Allen diesen das deutsche Reich bildenden Staaten gegenüber ist die österreichisch-ungarische Monarchie durch die Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853, zur unentgeltlichen Verpflegung mittelloser, körperlich und geistig Kranker verpflichtet und ein Regress nur gegen die Verpflegten selbst, wenn sie nachträglich zahlungsfähig erscheinen, oder deren alimentationspflichtige Angehörige zulässig.

Die diesfällige Correspondenz wird geführt: In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Massgabe der Bestimmungen der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern an alle Länderchefs dto. 27. Juni 1869, Z. 9824, 22. Juli 1869, Z. 2772 M. J. und 18. Juli 1871, Z. 8057.\*)

In principiellen Fragen immer durch das k. k. Ministerium des Aeussern.

#### Schweizerische Eidgenossenschaft.

(Gleichförmig für alle schweizerischen Cantone.)

Analoge Bestimmungen wie dem deutschen Reiche gelten auch der schweizerischen Eidgenossenschaft gegenüber seit 20. Mai 1876 kraft des Art. 7 des am 7. December 1875 zur Regelung der Niederlassung und anderer administrativer Gegenstände mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Staatsvertrages, worüber die beiderseitigen Ratificationsinstrumente am 22. April 1876 ausgewechselt worden sind.

Die diesfällige Correspondenz wird gepflogen: In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nach Massgabe der Bestimmungen der für das deutsche Reich geltenden Circularschreiben des k. k. Ministeriums des Innern.

In principiellen Fällen wie den deutschen Staaten gegenüber.

#### Königreich Italien.

Die Principien der gegenüber dem deutschen Reiche geltenden Eisenacher Convention, finden, ohne dass ein eigener Vertrag geschlossen worden

\*) In gewöhnlichen die deutschen Staaten betreffenden Fällen ist die Correspondenz wegen Einbringung der Verpflegskosten mit den zunächst beteiligten ausländischen Verwaltungsbehörden unmittelbar zu pflegen und hat es von der mit dem Erlasse vom 22. Juli 1869, Z. 2772 M. J., und 4. December 1870, Z. 17462, angeordneten Inanspruchnahme der k. und k. Gesandtschaften abzukommen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Juli 1871, Z. 8057. Die anderen Erlasse s. im Capitel i.)

wäre, seit 1. Jänner 1861 bei den Verpflegkostenersätzen zwischen der österr.-ung. Monarchie und jenen Provinzen des Königreiches Italien Anwendung, welche mit Anfang Jänner 1861 einen Bestandtheil Italiens gebildet haben.

Den venetianischen Provinzen Italiens, dann demjenigen Theile der Provinz Mantua gegenüber, welcher erst im Wiener Friedensvertrage vom 3. October 1866 abgetreten wurde, ist dormalen das Princip der vollen Kostenvergütung in Kraft. \*)

Die diesbezügliche Correspondenz ist in Fällen von principieller Bedeutung immer durch das Ministerium des Aeußern zu führen. In allen andern Fällen sind in der österr. Reichshälfte bezüglich der Correspondenz die bei dem deutschen Reiche erwähnten Circularien des Ministeriums des Innern in Wirksamkeit, ferner die Erlässe des Ministeriums des Innern vom 30. August und 13. September 1876, Z. 10540 und 13008; \*\*) dann für die k. k. Statthaltereien zu Innsbruck, Triest und Zara der Erlass des Ministeriums des Innern dto. 18. December 1873, Z. 19607. \*\*\*)

\*) Verpflegskosten, welche in österr. oder ung. Krankenhäusern für Prostituirte aus venetianischen Gemeinden erlaufen, sind nicht von den betreffenden Heimatgemeinden zu vergüten, sondern werden auf das Budget des kgl. italienischen Ministeriums des Innern übernommen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1887, Z. 12043.)

\*\*) In zahlreichen Fällen stellen die k. k. Behörden vor Einsendung der die italienischen Staatsangehörigen betreffenden Verpflegkostenausweise im diplomatischen Wege Anfragen über die Zahlungsfähigkeit und über die Zuständigkeitsverhältnisse der Verpflegten, während der mit diesen vorläufigen Anfragen verbundenen Verzögerung solcher Verpflegkostenersätze vorgebeugt werden kann, wenn gleichzeitig mit der erwähnten Anfrage auch die Verpflegkostenausweise übersendet werden, da so ein doppelter Schriftenwechsel vermieden wird.

Nach den von der k. und k. Gesandtschaft gemachten Wahrnehmungen erscheint eine genauere Verfassung der Verpflegkostenausweise insbesondere nothwendig, als in den verschiedenen Belegen derselben sehr oft die nämliche Person mit verschiedenen Namen verzeichnet und in vielen Fällen die Gemeinde und das Heimatdocument unrichtig angegeben werden. Für die nicht selten vorkommenden Fälle, wo in der Gemeinde viele Personen den gleichen Namen führen, wodurch die Eruirung des Verpflegten wesentlich erschwert wird, wird die Beisetzung des Namens des Vaters des Verpflegten als erwünscht bezeichnet.

Ferner wird als sehr zweckförderlich befürwortet, dass bei Verpflegkosten-Reclamationen für eine grössere Anzahl von Personen dem bezüglichlichen Einschreiten ein Verzeichniss der Pflöglinge und der für jeden Einzelnen zu leistenden Ersätze, wenn thunlich in zwei Partien, angefügt werde, um bei Verwechslungen gleichlautender Namen oder sonstigen Irrungen Aufklärung schaffen zu können.

Endlich wird unter Hervorhebung des Umstandes, dass in vielen Fällen, welche aus den Jahren 1871—1873 datiren, die Ersatzleistungen erst im Jahre 1875 verlangt wurden, für angezeigt erachtet, die Krankenanstalten aufzufordern, dass sie in ihrem eigenen Interesse ihre Ansprüche nicht verspätet, sondern mit Beschleunigung vorbringen, damit sie desto früher zum Ersatze gelangen, und weil, je längere Zeit seit dem Austritte des Kranken verfließt, es desto schwerer fällt, die noch fehlenden Notizen im Spitalsorte oder in der Heimat zu erlangen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. August 1876, Z. 10540.)

Der Erlass vom 13. September 1876, Z. 13008, enthielt die Weisung, dass die Correspondenzen mit der k. und k. Botschaft am kgl. italienischen Hofe in Verpflegkostenangelegenheiten mit der Adresse „via Postamt Triest zur Beförderung mit der nächsten Courier-Gelegenheit zu expediren“ zu versehen sind. Gegenwärtig wurden diese Correspondenzen nicht mehr an das Postamt Triest, sondern an das Postamt in Pontafel dirigirt.

\*\*\*) Die politischen Behörden I. Instanz in Dalmatien und des italienischen Landestheiles von Tirol, sowie jene im Küstenlande, welche sich der italienischen Amtssprache bedienen, haben in Verpflegkostenangelegenheiten mit den beteiligten kgl. italienischen Behörden des durch den Friedenstractat vom 3. October 1866 (R.-G.-Bl. Nr. 116) abgetretenen Gebietes in unmittelbare Correspondenz zu treten. In allen aus dem Rahmen gewöhnlicher Fälle heraustretenden Reclamationen führt in Tirol der Hofrath in Trient (nunmehr die Statthaltereie in Innsbruck), im Küstenlande und in Dalmatien die Statthaltereie in Triest bzw. in Zara die Correspondenz mit der zuständigen kgl. italienischen Präfectur, eventuell

### Königreiche Belgien und Dänemark.

Verpflegkostensätze werden in diesen beiden Staaten überhaupt nur aus dem allfälligen Vermögen der Verpflegten selbst oder von deren Angehörigen zu beanspruchen sein. Die kgl. dänische Regierung \*) hat überdies in einem speciellen Falle auf die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges von derartigen Einschreiten österr.-ungarischerseits aufmerksam gemacht. Die Correspondenz wird in principiellen Fällen durch das Ministerium des Aeussern gepflogen, in allen übrigen Fällen, in den im Reichsrathe vertretenen Ländern im Sinne der Circulare des k. k. Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben. \*\*)

mit der k. und k. Botschaft am kgl. italienischen Hofe in Rom. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. December 1873, Z. 19607.)

Bezüglich der Einbringung der Verpflegsgelder für italienische Unterthanen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. März 1884, Z. 4713, folgender Vorgang angeordnet:

1. Bei Vorlage neuer, kgl. italienische Jurisdicenten betreffender Verpflegsacten ist den bezüglichen, wie bisher abzufassenden Verpflegskostenparticularien ein in drei Exemplaren auszufertigender Summarausweis beizulegen. Dieser Summarausweis hat die Namen der Verpflegten und den betreffenden schuldigen Betrag in übersichtlicher Weise zu enthalten. Die Verpflegsrestanten sind alphabetisch geordnet derart zu verzeichnen, dass zuerst der Familienname und dann der Eigenname angeführt wird. Die Hauptsorge ist darauf zu richten, die Namen der Verpflegten, sowie den Ort, dem sie entstammen, richtig und deutlich zu schreiben, weil die grössten Schwierigkeiten und Verzögerungen eben aus Undeutlichkeiten dieser Art entspringen.

Werden mit einer und derselben Note Verpflegsgelder für mehrere in verschiedenen Orten gelegene Spitäler reclamirt, so ist es sehr wünschenswerth, den Summarausweisen auch die entsprechenden Specialausweise nach den einzelnen Spitalern und gleichfalls alphabetisch geordnet, beizulegen. Dem Summarausweise ist am Schlusse der Totalbetrag sämmtlicher reclamirten Verpflegsgelder beizufügen, und wo diese Ausweise nach Städten abgetheilt sind, die Summe, welche für jede einzelne Stadt entfällt.

2. Dürfen die von der Botschaft am kgl. italienischen Hofe an die reclamirenden Behörden gerichteten Zuschriften niemals cumulativ beantwortet werden, sondern sie sind einzeln zu erwidern, sowie überhaupt jeder einzelne Fall nur für sich abgesondert und nicht in Gemeinschaft mit anderen Fällen behandelt werden darf.

3. Desgleichen haben die reclamirenden Behörden sich nicht mit einer Note auf mehrere ihrer Zuschriften zugleich zu beziehen, die verschiedene Reclamationen betreffen.

4. Quittungen sind stets mit entsprechender Einbegleitung einzusenden.

Die genaue Beobachtung der vorstehenden Weisungen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. August 1887, Z. 11277, in Erinnerung gebracht und angeordnet, dass die Einhebung von Spitalsverpflegskosten nach italienischen Staatsangehörigen nicht mehr in cumulativer Weise, sondern einzeln angesprochen werde, ferner dass auch mittelst einer und derselben Note nur jene Verpflegskostenreclamationen gleichzeitig zu urgiren sind, welche auch nur mit einer Note seinerzeit anhängig gemacht wurden, dagegen das summarische Betreiben von Zahlungen, welche mit verschiedenen Noten begehrt worden waren, zu vermeiden ist.

\*) Die kgl. dänische Regierung hat laut Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 5. d. Mts., Z. 14443, den Vorschlag zur reciproken Anwendung der Bestimmungen der Eisenacher Convention bei Vergütungsansprüchen für Verpflegung der gegenseitigen Staatsangehörigen, sowie auch wegen der unbedingten gegenseitigen Ersatzpflicht der Cur- und Verpflegskosten für Geisteskranken unter Berufung auf die dortländige Gesetzgebung abgelehnt, dabei jedoch ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt, über Ansuchen der auswärtigen Behörden, einen freiwilligen Rückersatz der Kosten von Seite der Verpflegten oder ihrer Familie zu vermitteln, ohne sich jedoch die Unwahrscheinlichkeit eines Erfolges zu verhehlen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. November 1869, Z. 15203.)

\*\*) Die Amtscorrespondenz wegen Verpflegskostenvergütung für dänische Unterthanen ist im diplomatischen Wege durch die Gesandtschaft zu pflegen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1881, Z. 300.)

### Königreich Holland mit Luxemburg.

Bezüglich des Grossherzogthums Luxemburg liegen in den Acten des Ministeriums des Aeussern zwei Fälle vor, wonach die niederländische Regierung die in einem ungarischen und einem siebenbürgischen Hospitale entstandenen Kosten aus Staatsmitteln vergütet hat. Vorkommenden Falls wäre daher für Angehörige des Grossherzogthums Luxemburg der Kostenersatz anzusprechen, eventuell aus Reciprocität zu vergüten.

Bei der Correspondenz wegen Kosteneinbringung aus Luxemburg ist die Correspondenz an die k. u. k. Gesandtschaft im Haag \*) zu richten, u. zw. im Sinne der Erlässe des Ministeriums des Innern, die bei der Correspondenz mit den deutschen Staaten Geltung haben. Rücksichtlich des Königreiches Holland \*\*) liegt keine Correspondenz vor.

### Königreiche Schweden und Norwegen.

Bezüglich dieser Königreiche liegt eine Correspondenz vor, nach welcher die Regierungen von Schweden und Norwegen jeden Ersatz von Verpflegskosten ablehnen. Solche Ersätze sind demnach einzig und allein von den Verpflegten oder deren Angehörigen, wenn zahlungsfähig, zu beanspruchen. Die diesbezügliche Correspondenz wird in gleicher Weise wie dem Königreich Holland, Belgien, Dänemark etc. gegenüber gepflogen.

### Kaiserthum Russland.

Russland ersetzt aus Staatsmitteln die durch die Verpflegung seiner mittellosen Angehörigen im Auslande entstandenen Kosten, wenn die Verpflegung in einer Versorgungs- oder Irrenanstalt \*\*\*) stattgefunden hat. Wenn es sich um

\*) Diese Correspondenz mit der Gesandtschaft im Haag bleibt auch gegenwärtig, seit Luxemburg ein selbständiger Staat geworden ist.

\*\*) Aus Anlass eines vorgekommenen Falles, in welchem der Ersatz der für einen angeblich niederländischen Staatsangehörigen im Wiener allgemeinen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten in Anspruch genommen wurde, hat das kgl. niederländische Ministerium des Aeussern ausgesprochen, dass die kgl. niederländische Regierung sich zur Richtschnur genommen habe, einen Rückersatz der für die Verpflegung mittelloser fremder Staatsangehöriger den Spitalern der Niederlande erwachsenen Kosten nicht in Anspruch zu nehmen.

Die kgl. niederländische Regierung könne sich daher auch nicht verpflichtet erachten, die für die Verpflegung mittelloser niederländischer Angehöriger in den Spitalern fremder Staaten aufgelaufenen Kosten zu ersetzen, es wäre denn, dass die betreffenden Individuen über speciellcs Einschreiten der niederländischen Regierung in die betreffenden Krankenhäuser aufgenommen worden wären. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1887, Z. 23040.)

Die niederländische Regierung verweigert zwar den Ersatz der Verpflegskosten für niederländische Staatsangehörige, nicht aber die eventuelle Einbringung derselben aus dem etwa in der Heimat befindlichen Vermögen des Verpflegten oder seiner Verwandten. — Es bleibt daher den diesseitigen Behörden anheimgestellt, zum Zwecke der Einbringung von Verpflegskosten im letztgedachten Falle fortan die Verwendung der niederländischen Regierung anzusprechen. — Wenn aber der Verpflegte kein eigenes Vermögen besitzt, so wird es inhaltlich des Berichtes der k. u. k. Gesandtschaft im Haag vom 15. Juli 1887, nach Massgabe der niederländischen Gesetze an jedem Mittel gebrechen, die Verwandten desselben zum Ersatze der für diesen erwachsenen Verpflegskosten zu bewegen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1887, Z. 13243.)

Das Königreich der Niederlande lehnt die Tragung der Transportkosten für Geistes- kranke ab. (Erlass der k. k. n.ö. Staathalterei vom 26. Mai 1888, Z. 4911.)

\*\*\*) Laut des vom k. u. k. Ministerium des Aeussern anher mitgetheilten Berichtes der k. u. k. Botschaft in Petersburg formuliren sich nach den in jüngster Zeit mit der



die Verpflegung russischer Staatsangehörigen\*) in gewöhnlichen österr.-ungar. Spitälern handelt, so beschränkt sich die kais. russische Regierung darauf, den freiwilligen Ersatz der betreffenden Kosten seitens der Familie der Verpflegten oder der Zuständigkeitsgemeinde zu vermitteln.

Bei der Correspondenz sind bezüglich der österr. Reichshälfte die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern rücksichtlich der deutschen Staaten massgebend.

Fragen principieller Bedeutung sind immer dem Ministerium des Aeussern zur Entscheidung vorbehalten.

#### Frankreich. \*\*)

Die französische Regierung ersetzt nur die den österr.-ungar. Spitälern erwachsenen Kosten für Verpflegung von Irrsinnigen, Findlingen und Unheilbaren. Bei der Einbringung der Auslagen für Verpflegung gewöhnlicher Kranker, verwendet sich die französische Regierung auf Verlangen in gleicher Weise, wie das russische Gouvernement und ist auch die Correspondenz in gleicher Weise zu pflegen.

kais. russischen Regierung gepflogenen Verhandlungen die nunmehr rücksichtlich der Verpflegskosten für Irrsinnige geltenden Grundsätze wie folgt:

Die russische Regierung anerkennt, was die eventuelle Ersatzpflicht von Verpflegskosten betrifft, keinerlei Unterschied zwischen Irrsinn und physischen Krankheiten, wegen welcher russische Unterthanen in ausländischen Heilanstalten Aufnahme und Verpflegung gefunden haben. Gleichwie sie bei den letzteren ihre Intervention darauf beschränkt, die betreffenden Curkosten, sei es aus dem persönlichen Vermögen des Verpflegten oder jenem seiner Verwandten oder eventuell von der Heimatsgemeinde desselben refundiren zu lassen (der letztere Fall tritt übrigens nur sehr selten und höchstens bei ganz kleinen Beträgen ein), ebenso hält sie sich auch in Fällen, wo es sich um Cur- und Verpflegskosten für Irrsinnige handelt, nur verpflichtet, zur Hereinbringung dieser Kosten in dem eben angedeuteten Masse behilflich zu sein. Eine directe Haftpflicht lehnt die russische Regierung kategorisch ab und stellt der österreichischen Regierung anheim, einen derlei Kranken, wenn dessen russische Nationalität aus den bei ihm vorgefundenen Papieren erwiesen ist, sofort abzuschicken, in welchem Falle er russischerseits übernommen würde.

Dies Alles bezieht sich selbstverständlich nur auf solche Irrsinnige, deren Verwahrung in einer Heilanstalt aus polizeilichen Gründen nothwendig geworden, die selbst mittellos sind und die nicht von ihren eigenen Angehörigen daselbst untergebracht wurden.

Nur im Falle, wo ein russischer diplomatischer oder Consularbeamte von seiner vorgesetzten russischen Behörde ermächtigt respective beauftragt worden ist, den Geisteszustand eines im Auslande lebenden Russen untersuchen zu lassen und den Letzteren eventuell in einer ausländischen Heilanstalt zu unterbringen, nur in diesem Falle haftet die russische Regierung auch für die Kosten.

Die russische Regierung ist nämlich der Anschauung, dass, wenn ein russischer Unterthan im Auslande in Irrsinn verfällt und demgemäss die Localbehörde in seinem eigenen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit dessen Unterbringung in eine Heilanstalt verfügt, die daraus entstandenen Kosten gerade so zu beurtheilen sind wie jene, welche aus dem provisorischen Gewahrsam von Vagabunden erwachsen, für welche auch kein Ersatz von Staatswegen beansprucht und geleistet wird.

Unter diesen Umständen wird es sich empfehlen, für die Zukunft bei Aufnahme russischer Irrsinniger in österreichische Heilanstalten die grösste Vorsicht obwalten zu lassen und schon im Momente der Aufnahme, womöglich auf eine Sicherstellung der Kosten seitens der Verwandten bedacht zu sein, jedenfalls aber die Abschiebung des Kranken in seine Heimat möglichst rasch einzuleiten. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1880, Z. 6454.)

\*) Die russische Staatsangehörigkeit muss durch einen regelmässigen Pass erwiesen sein. Wenn der Ersatz von Verpflegskosten in Anspruch genommen wird, sind zugleich die Documente des betreffenden russischen Unterthans zu übergeben und alle über denselben erlangten Auskünfte mitzuthellen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. November 1873, Z. 15848.)

\*\*) Durch die im diplomatischen Wege gepflogene Verhandlung wurde die vom k. und k. Ministerium des Aeussern mitgetheilte Erklärung der französischen Regierung

## Fürstenthum Serbien.

Die Kosten für jede wie immer geartete Verpflegung werden gegenseitig vergütet, \*) ohne dass ein specielles Uebereinkommen diesfalls zu Stande gekommen wäre. Die Correspondenz ist in beiden Reichshälften immer mit dem k. und k. General-Consulate in Belgrad zu führen.

## Grossbritannien, Spanien, Portugal, Griechenland, Rumänien, Montenegro, Türkei und alle aussereuropäischen Staaten.

Gegenüber allen diesen Staaten und Ländern, welche principiell keine Ersatzansprüche von Verpflegskosten an uns stellen, sind solche auch österr.-ungarischerseits gänzlich, also auch ohne Regress an den Verpflegten oder dessen Angehörige fallen zu lassen.

Rumänien betreffend, ist nur in dem Falle, dass ein dort ansässiger österr.-ungar. Staatsangehöriger in einem Hospitale in Oesterreich oder Ungarn ärztlich behandelt worden wäre, gestattet, die Vermittlung unserer Consularorgane in Rumänien wegen Ersatzes der Kosten aus dem etwa vorhandenen Vermögen des Verpflegten, ohne Dazwischenkunft der rumänischen Regierung in Anspruch zu nehmen.

erzielt, dass in allen Spitalern Frankreichs ohne Ausnahme, daher nicht bloss in den Staats- sondern auch in den Communalspitalern mittellose Kranke ohne Unterschied der Nationalität, mithin auch die österreichischen Unterthanen unentgeltlich verpflegt werden und die genaue Einhaltung dieses Grundsatzes von der französischen Regierung angeordnet wurde.

Die beiderseitigen Regierungen hätten sich jedoch darin zu unterstützen, um den Ersatz der Verpflegskosten von dem Verpflegten oder von den zahlungspflichtigen Verwandten hereinzubringen, falls diese in der Lage sind, den Ersatz zu leisten. Von der unentgeltlich Verpflegung bleiben nur die Unheilbaren (infirmes) die Geisteskranken und die Findlinge ausgeschlossen, bezüglich welcher die französische Regierung bei dem bisher befolgten Systeme der Heimsendung bis an die Grenze verbleiben zu müssen erklärt.

Die französische Regierung erklärte jedoch zugleich, geneigt zu sein, die Rückvergütung der Auslagen (avances) bei diesen Hilfsbedürftigen erst vom Tage der Präsentation des Uebernahmebegehrens an zu verlangen und wenn demselben stattgegeben wird, den Hilfsbedürftigen unentgeltlich bis an die Grenze bringen zu lassen, falls die österreichische Regierung diesfalls die Reciprocität beobachten würde.

Die Unterstützung der beiden Regierungen behufs Hereinbringung der Kosten und zwar jener der Verpflegung und der Heimsendung hätte wie bei den ersterwähnten Kranken Platz zu greifen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. August 1877, Z. 9344.)

\*) Zwischen dem Königreiche Serbien und der österr.-ung. Monarchie findet eine gegenseitige unentgeltliche Verpflegung armer Landesangehöriger nicht statt. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. December 1887, Z. 20055.)

Die serbische Regierung hat im Wege des Ministeriums des Aeussern um die h. o. Veranlassung ersucht, damit jene serbischen Unterthanen, welche mit chronischen Krankheiten oder mit Syphilis behaftet sind, nur in aussergewöhnlichen oder dringenden Fällen in ein öffentliches Krankenhaus aufgenommen werden.

Hievon wird die k. k. . . behufs Verständigung der Directionen der öffentlichen Krankenanstalten des unterstehenden Verwaltungsgebietes mit dem Bemerkten in die Kenntniss gesetzt, dass mit chronischen Krankheiten oder mit Syphilis behaftete Individuen serbischer Staatsangehörigkeit nur im Falle der durch spitalsärztliche Untersuchung des Kranken constatirten dringenden Nothwendigkeit einer Spitalsbehandlung bezw. im Falle der ärztlich erwiesenen Ansteckungsgefahr in ein öffentliches Krankenhaus aufzunehmen sein werden. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. August 1894, Z. 21366.)

Beerdigungskosten für in serbischen Spitalern verstorbene diesseitige Staatsangehörige sind nicht mehr zu ersetzen, gleichwie in Gemässheit des h. o. Erlasses vom 2. October 1865, Z. 9604 (s. I. Bd. Seite 683), abgesonderte Beerdigungskosten für in hierseitigen Krankenhäusern verstorbene Serben nicht zum Ersatzes angesprochen werden dürfen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1884, Z. 17759.)

Anmerkung. Der Vollständigkeit wegen sei hier noch das europäische Hospital in Alexandrien und das österr.-ungar. Hospital in Galata (Constantinopel) erwähnt, welche als allgemeine öffentliche Heilanstalten anerkannt werden. Die in diesen Krankenhäusern durch die Verpflegung mittelloser österr.-ungar. Staatsangehöriger erwachsenen Kosten werden von den betreffenden Consularämtern vorschussweise gegen Refundierung seitens der hiezu verpflichteten Landes-cassen ersetzt.

Derartige Ausgaben werden auch von den k. und k. Consularämtern in Beirut und Smyrna, dann in Cairo, Port-Saïd und Suez in Egypten, vorschussweise, zumeist an Privat-Hospitäler, bestritten und wird seitens des k. und k. Ministeriums des Aeussern der Ersatz dieser Auslagen im Wege der competenten österr.-ungar. Landesbehörden angesprochen.

Mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1893, Z. 15904 wurde auch das Kronprinz Rudolph-Spital in Kairo als allgemeine öffentliche Krankenanstalt anerkannt und wurden die politischen Landesbehörden angewiesen, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit die jeweilig in Anforderung kommenden Verpflegskosten für k. k. österreichische Unterthanen des betreffenden Verwaltungsgebietes im Sinne der bestehenden Vorschriften vergütet werden.

**Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom  
20. März 1895, Z. 7762,**

**betreffend den Vorgang bulgarischer Spitäler bei Aufnahme von Kranken  
aus Oesterreich-Ungarn.**

Der Tiroler Landesausschuss hat seinerzeit im Wege der k. k. Statthalterei in Innsbruck anlässlich eines speciellen Falles betreffs Bezahlung der für einen Landesangehörigen im Spital zu Sofia aufgelaufenen Kosten die Anfrage gestellt, ob nicht seitens der bulgarischen Spitäler zur Liquidirung und Anweisung von Verpflegskostenforderungen die Vorlage entsprechend belegter Rechnungen zu erzielen wäre, insbesondere ausser dem obligaten Armuts- und Zuständigkeitszeugnisse ein Spitalsaufnahmeprotokoll und ein gehörig ausgefüllter Krankenkostenausweis.

Nachdem die Vorlage dieser Documente behufs Erleichterung der Verpflegkosteneinbringung nur sehr erwünscht sein kann, hat das Ministerium des Aeussern die k. und k. diplomatische Agentie in Sofia ersucht, an die bulgarische Regierung eine Anfrage dahin zu richten, ob derartige Documente in Hinkunft und zwar nicht nur für Angehörige Tirols, sondern für sämtliche in Spitälern Bulgariens oder Ostrumeliens verpflegte österreichische oder ungarische Staatsangehörige ausgestellt werden könnten.

Wie nunmehr die früher erwähnte k. und k. Vertretungsbehörde mittheilt, hat die bulgarische Sanitätsdirection an die Spitalsdirectionen eine Verfügung ergehen lassen, wonach dieselben angewiesen werden, bei der Aufnahme österreichischer und ungarischer Staatsangehöriger ein Protokoll aufnehmen zu lassen, welches die Zuständigkeit, die Mittellosigkeit sowie die Krankheit des zu Verpflegenden zu enthalten hat.

Was den Ausweis der Krankenkosten betrifft, so werden die letzteren laut der bezüglichen Antwort der bulgarischen Regierung ohnehin tagweise berechnet und dürfte daher diesbezüglich die Angabe der Zahl der Verpflegstage und der Tageskosten, welche in den verschiedenen Spitälern nur wenig differiren, genügen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zufolge Note des k. und k. Ministeriums des Aeussern vom 19. März 1895, Nr. 10128, zur eigenen Wissenschaft und weiteren geeigneten Veranlassung in die Kenntniss gesetzt.

### i) Correspondenz etc. in Verpflegskostenangelegenheiten.

Hinsichtlich des Vorganges wegen Einbringung von Verpflegskosten für Ausländer hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. December 1859, Z. 24424, die nachstehenden allgemeinen Anordnungen getroffen:

1. Die Bestimmungen des Erlasses vom 3. Jänner 1859, Z. 33339, wornach nur in Fällen wahrscheinlicher Einbringlichkeit eine Reclamation wegen Vergütung von Verpflegskosten erhoben werden soll, ist nicht allein auf kgl. preussische Unterthanen zu beschränken, sondern überhaupt bezüglich aller hierlands verpflegten Ausländer zu beobachten.

2. Unbedeutende und geringfügige Beträge sind nicht zu reclamiren, sondern gleich principiell deren Abschreibung zu verfügen, wobei der Ersatz der als geringfügig anerkannten Beträge den betreffenden Krankenanstalten aus dem Landesfonde geleistet werden darf. — . . . . .

3. Es sind, wömöglich, nicht einzelne Reclamationen vorzubringen, sondern sogleich mehrere zusammenzufassen, zu welchem Ende für die Reclamationen periodische Zeitabschlüsse von einem halben und mindestens von einem Vierteljahre festgesetzt werden.

4. Anstatt des bis jetzt üblichen Weges der ministeriellen Correspondenz ist der des directen Verkehrs der bezüglichen Verwaltungsbehörden einzuschlagen, wie er bereits für die gegenseitige Correspondenz der Gerichtsstellen und auch der Finanzbehörden im Allgemeinen vorgeschrieben ist. — Eine diplomatische Correspondenz für die Reclamationen ausständiger Verpflegskosten hat in Hinkunft nur ausnahmsweise dann stattzufinden, wenn die besonderen Umstände des Falles etwa die ministerielle Vermittlung nothwendig erscheinen lassen, oder wenn wegen der bestehenden Verschiedenheit der Landessprache oder der Eigentümlichkeiten der fremdländischen Einrichtungen den gegenseitigen Behörden die unmittelbare Correspondenz nach den allgemeinen Vorschriften nicht gestattet ist.

Uebrigens steht es der k. k. Landesstelle immerhin frei, wegen Verpflegskostenreclamationen, wie in anderen administrativen Angelegenheiten, auch direct, ohne Dazwischenkunft der Ministerien sich mit den im Auslande accreditirten kais. Gesandtschaften in Correspondenz zu setzen. Jedenfalls aber hat die reclamirende Behörde ihre Requisitionen ausser einem gehörig specificirten Kostenausweise auch mit einer genauen Angabe über die Zuständigkeit des Verpflegten zu unterstützen.

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1869, Z. 9824, wurde die Anordnung des vorstehenden Erlasses mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass Correspondenzen wegen Einbringung von Verpflegskosten, falls nicht besondere Verordnungen oder Staatsverträge entgegenstehen, ohne Vermittlung der Ministerien, entweder zwischen den beteiligten hierländischen und ausländischen Administrativbehörden zu führen sind, oder, wo dies nicht thunlich ist, die Ersteren sich unmittelbar an die betreffende k. und k. Gesandtschaft zu wenden habe. Für die Zukunft wurde seitens des Ministeriums des Innern jede Ingerenznahme in Angelegenheiten der erwähnten Art — die oben vorgesehenen Fälle ausgenommen — entschieden abgelehnt.

In der Folge wurde in Bezug auf den unmittelbaren Verpflegskostenangelegenheiten betreffenden Schriftenverkehr zwischen den in- und ausländischen Administrativbehörden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeussern angeordnet, dass die Correspondenz wegen Einbringung von Krankenverpflegskosten in Hinkunft von Seite der beteiligten inländischen Anstalten stets nur im Wege der vorgesetzten Landesbehörden mit der betreffenden k. und k. Gesandtschaft zu führen ist und dass die Vermittlung der Ministerien bei Correspondenzen der gedachten Art in der Regel ausgeschlossen zu bleiben hat. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1869, Z. 2772, M. I.)

Siehe ferner die im vorhergehenden Capitel abgedruckten speciellen Weisungen hinsichtlich der Correspondenz wegen Verpflegkostenersatz für Ausländer, ferner im Capitel e) wegen jener für Ungarn.

Hinsichtlich des Postporto für Verpflegkostensendungen wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1859, Z. 10536, angeordnet, dass von den zur Zahlung der Verpflegskosten verpflichteten Personen zugleich die Auslage für das Postporto einzuheben, bei directer Sendung von Verpflegsgeldern, welche die Landesfonde den Krankenanstalten vergüten, das Porto von letzteren als Regieauslage zu bestreiten ist.

In der gleichen Angelegenheit erging an die niederösterreichische Statthalterei der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. December 1892, Z. 23029, dessen einschlägigen Stellen lauten:

„In dem Gesetze vom 2. October 1865, R.-G.-Bl. Nr. 108, ist eine Portobefreiung für Geldsendungen (Krankenverpfleggebühren) an öffentliche Krankenanstalten nicht vorgesehen. — Die Postverwaltung hat hienach dafür zu sorgen, dass das Porto bezahlt wird, ohne Rücksicht darauf, ob diese Bezahlung gleich bei der Aufgabe oder erst bei der Abgabe der

Geldsendung erfolgte, und ist die Portogebür für eine nicht frankirte derartige Sendung demgemäss von der betreffenden Krankenanstalt als Adressaten zu entrichten. — Unabhängig hievon ist selbstverständlich die weitere Frage zu beurtheilen, ob diese Portoauslage als Regieauslage von der betreffenden Krankenanstalt oder von den zur Zahlung der Krankenhaukosten verpflichteten Parteien zu tragen ist.

In dieser Beziehung hat es bei der mit dem h. o. Erlasse vom 7. Juni 1859, Z. 10536, getroffenen Anordnung zu verbleiben, wonach bei der unmittelbaren Einhebung von Verpflegskosten von den zur Zahlung derselben verpflichteten physischen oder moralischen Personen auch zugleich die Auslage des Porto für die Versendung derselben einzuhoben und die Geldsendung dann gleich im vorhinein frankirt an die betreffende Krankenanstalt abzuführen ist.

Weiter wird bemerkt, dass dagegen bei directen Sendungen von aus den Landsfonds refundirten Krankenverpflegsgeldern an Krankenanstalten im Sinne der mit dem vorangeführten Erlasse bekannt gegebenen Directiven des Porto für derartige Sendungen von den Krankenanstalten als Regieauslage zu bestreiten ist.\*

## F. Unfall- und Kranken-Versicherung der Arbeiter.

### a) Unfallversicherung.

Dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. 1888 Nr. 1, zufolge sind alle in Fabriken, Hüttenwerken und Bergwerken auf nicht vorbehaltenen Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe dieses Gesetzes versichert. Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Gewerbebetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Versicherungspflichtige Betriebe sind ferner 1. jene, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden; 2. jene gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heissluft, Elektrizität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird. Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, dass nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesammten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt ist, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Eisenbahnbetriebe und andere Unternehmungen erfolgte mit dem Gesetze vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen (§. 1).

Den Gegenstand der Versicherung bildet der durch das Gesetz bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht (§. 5). Im Falle einer Körperverletzung soll der Schadenersatz in einer dem Verletzten vom Beginne der fünften Woche nach Eintritt des Unfalles angefangen für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente bestehen. Die Rente beträgt:

- a) im Falle gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben 60% des Jahresarbeitsverdienstes;
- b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit und für die Dauer derselben einen Bruchtheil der unter a) festgesetzten Rente, welche nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist, jedoch nicht über 50% des Jahresarbeitsverdienstes betragen darf.

Dem Verletzten steht ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§. 6). Im Falle der Tod aus dem Betriebsunfalle erfolgt ist, soll der Schadenersatz ausser in den Leistungen, welche nach §. 6 dem Verletzten für die Zeit vor dem Eintritte des Todes etwa gebühren, noch bestehen:

1. in den Beerdigungskosten, \*) welche nach dem Gebrauche des Ortes, jedoch höchstens mit dem Betrage von 25 fl. zu bemessen sind;

\*) Der Beerdigungskostenbeitrag kann sowohl bei der Unfallversicherungsanstalt wie auch bei der Krankencasse, also von beiden Versicherungsinstituten (cumulativ) angesprochen werden. (Erlass des k. k. Ministerium des Innern vom 4. Juni 1891, Z. 8691.)

2. in einer den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage angefangen zu gewährenden Rente, welche beträgt:

- a) für die Witwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheiratung 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub>; für den Witwer, wenn und insolange er erwerbsunfähig ist, 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub>; für jedes hinterbliebene eheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, und wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verloren hat oder verliert, 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Jahresarbeitsverdienstes; für jedes hinterbliebene uneheliche Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Jahresarbeitsverdienstes. Die Renten der Witwe, beziehungsweise des Wittwers und der Kinder können zusammen 50<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergibt sich aus den obigen Sätzen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten verhältnissmässig gekürzt;
- b) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit 20<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser Betrag darf wegen des Vorhandenseins mehrerer Berechtigter nicht überschritten werden, und gebührt in diesem Falle den Eltern der Vorzug vor den Grosseltern (§. 7).

Die Versicherung erfolgt durch besondere, zu diesem Zwecke zu errichtende Versicherungsanstalten, \*) welche auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhen und unter staatlicher Aufsicht stehen (§. 9). — Jede Versicherungsanstalt muss ein der staatlichen Genehmigung unterliegendes Statut haben, welches auch Bestimmungen über die nach dem Gesetze von den Betriebsunternehmern an die Anstalt zu erstattenden Anzeigen enthält (§. 13). — Alle versicherungspflichtigen Betriebe werden auf Grund der Unfallstatistik im Verordnungswege in Gefahrenklassen eingetheilt und erfolgt von 5 zu 5 Jahren eine Revision dieser Eintheilung (§. 14). Die Höhe der Versicherungsbeiträge richtet sich nach einem Tarif, welchen die Anstalt aufstellt, die Staats-Behörde genehmigt. Die Aufstellung des Tarifs erfolgt auf Grund des Beitragsatzes, welcher für je ein Gefahrenpercent und einen Gulden des Arbeitsverdienstes entfällt (§. 16). Die tarifmässigen Versicherungsbeiträge fallen den Versicherten mit 10, dem Unternehmer des versicherungspflichtigen Betriebes mit 90<sup>0</sup>/<sub>100</sub>, für jene Versicherten, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, dem Unternehmer allein zur Last (§. 17).

Von jedem Unfälle, durch welchen eine in versicherungspflichtigem Betriebe beschäftigte Person getödtet wurde oder eine den Tod oder eine mindestens 3tägige Arbeitsunfähigkeit verursachende körperliche Verletzung erlitt, muss vom Unternehmer bezw. Leiter des Betriebes die schriftliche Anzeige nach dem im Verordnungswege festgesetzten Formular \*\*) in 2 Exemplaren an die politische Behörde I. Instanz erstattet werden (§. 29), welche ein Exemplar ungesäumt der Anstalt übermittelt (§. 30).

Gelangt ein Unfall zur Anzeige, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als vier Wochen zur Folge haben wird, so hat die politische Behörde durch geeignete Erhebungen \*\*\*) so bald wie möglich insbesondere festzustellen: 1. die Ver-

\*) Versicherungsanstalten bestehen: in Wien für Niederösterreich, in Salzburg für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, in Graz für Steiermark und Kärnten, in Triest für das Küstenland, Krain und Dalmatien, in Prag für Böhmen, in Brünn für Mähren und Schlesien, in Lemberg für Galizien und die Bukowina.

\*\*) Das mit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Jän. 1889, R.-G.-Bl. Nr. 12, vorgeschriebene Formulare für die Unfallanzeigen enthält folgende Rubriken: 1. Name des Unternehmers (Firma), Ort des Betriebes, Nr. des Mitgliedscheins bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in . . . . 2. Vor- und Zuname des Verletzten, Lebensalter, Wohnort, Wohnung. 3. Datum des Unfalles, Tageszeit. 4. Wo ist die verletzte Person untergebracht? (Wohnung, Krankenhans), womöglich Angabe des behandelnden Arztes. 5. Welcher Krankencasse gehört die verletzte Person an? 6. a) Welche Verletzung hat die Person erlitten? b) Hat der Unfall den Tod zur Folge gehabt oder wird dies voraussichtlich der Fall sein? c) Im Falle der Verneinung der Frage ad b): Wird die Verletzung voraussichtlich eine gänzliche oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 4 Wochen zur Folge haben? d) Im Falle der Bejahung der Frage ad c): Kann die Folge der Verletzung möglicherweise theilweise oder gänzliche, dauernde Erwerbsunfähigkeit sein? 7. Veranlassung und Hergang des Unfalles (möglichst genaue Schilderung). 8. Augenzeugen des Unfalles. 9. Sonstige Bemerkungen.

\*\*\*) Bei den Erhebungen ist, sofern nicht sanitätspolizeiliche oder strafrechtliche Gesichtspunkte in Frage kommen, zwischen Unfällen zu unterscheiden, welche eine dauernde, und jenen, welche eine vorübergehende Belastung für die Versicherungsanstalt hervorrufen. Zu ersteren gehören jene Unfälle, welche den Tod oder dauernde, wenn auch nur theilweise Erwerbsunfähigkeit der verletzten Person zur Folge haben, d. i. diejenigen, für welche die

anlassung und Art des Unfalles; 2. die getödteten oder verletzten Personen; 3. den Arbeitsverdienst derselben; 4. die Art der vorgekommenen Verletzungen; 5. den Aufenthalt der verletzten Personen; 6. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach §. 7 zur Erhebung eines Ersatzanspruches berechtigt sind.

Die Versicherungsanstalt kann durch einen Beauftragten an den Erhebungen sich betheiligen. Zu diesem Ende ist ihr von der Einleitung derselben rechtzeitig Kenntniss zu geben. Die allfälligen Kosten der Erhebungen und namentlich jene, welche durch die erforderlichenfalls etwa beigezogenen Sachverständigen verursacht werden, sind von der Versicherungsanstalt zu tragen. Das Ergebniss der gepflogenen Erhebungen ist der Versicherungsanstalt mitzuthellen (§. 31).

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, bei Erhebung derjenigen Thatsachen mitzuwirken, welche für die Feststellung der Entschädigungsberechtigungen und die Höhe der Entschädigungen in Betracht kommen (§. 32).

Die zu leistende Entschädigung ist, wenn eine versicherte Person in Folge des Unfalles getödtet wurde, von der Versicherungsanstalt sofort nach Abschluss der Erhebungen, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniss erlangt, — wenn die versicherte Person körperlich verletzt wurde, nach Ablauf von 4 Wochen nach dem Unfälle festzustellen. Befinden sich solche Personen nach 4 Wochen noch in ärztlicher Behandlung, so werden zunächst die bis zur Beendigung des Heilverfahrens entfallenden Rentenzahlungen geleistet, die Rente aber wird erst nach der Beendigung des Heilverfahrens festgestellt (§. 33).

Die Kosten der Beerdigung sind eine Woche nach ihrer Feststellung, die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen gegen Beibringung der Lebensbestätigung in monatlichen Raten im voraus zu zahlen.

Ueber die Erfordernisse der Lebensbestätigung, sowie über die Art der Auszahlung der Renten und der Beerdigungskosten hat das Statut die erforderlichen Vorschriften zu enthalten (§. 37).

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung massgebend waren, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben seitens der Versicherungsanstalt auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen. — Ist der körperlich Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des §. 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muss die Anmeldung des Anspruches auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Verletzten bei der Versicherungsanstalt erfolgen. — Eine Erhöhung der festgestellten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruches gefordert werden. — Eine Minderung oder Aufhebung der festgestellten Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist (§. 39).

Die Gewerbeinspectoren haben über Ersuchen der Versicherungsanstalt die versicherungspflichtigen Betriebe zu inspiciere, wobei die Unternehmer die gewünschten Auskünfte zu erteilen verpflichtet sind. Auf Grund der bei der Inspection gemachten Wahrnehmungen kann die Anstalt bei der betreffenden politischen Behörde I. Instanz die Erlassung von Anordnungen über die zur Verhütung von Betriebsunfällen nöthigen Einrichtungen beantragen (§. 28).

Fragen ad 6, b) oder 6, d) der Unfallsanzeige (S. Fussnote auf Seite 588) bejaht wurden oder doch das Vorhandensein einer solchen Verletzung mit Grund anzunehmen ist. — In diesen Fällen wird die möglichst genaue Erhebung der in P. 1—6 des §. 31 des U.-V.-G. aufgeführten Daten schon deshalb von Wichtigkeit sein, weil gerade in diesen Fällen, wo es sich um dauernde Rentenansprüche handelt, Meinungsverschiedenheiten über die Anspruchsberechtigung zwischen den Parteien und der Anstalt mehrfach vorkommen werden, und daher ein möglichst genaues Substrat sowohl für die Feststellung der Entschädigungen durch die Anstalt, als auch für eine allgemeine Schiedsgerichtsentscheidung nothwendig ist. — In den bezeichneten Fällen erscheint es daher wünschenswerth, dass die Erhebungen durch die eigenen Organe der politischen Behörden I. Instanz an Ort und Stelle stattfinden; dagegen wird es in jenen Fällen, in welchen es sich nur um eine voraussichtlich mehr als 4 Wochen dauernde, jedoch vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt, insbesondere wenn über die Verlässlichkeit der in der Unfallsanzeige enthaltenen Angaben ein Bedenken nicht besteht, genügen, die Erhebungen der Gemeindebehörde, in deren Gebiet sich der Unfall ereignet hat, zu übertragen, und dieselbe entsprechend zu instruiren. (Erläss des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. October 1889, Z. 19175.)

Ueber die Ansprüche der Bezirksärzte für ihre Gutachten bei Unfallserhebungen s. den Abschnitt „Gebühren“.

Die Versicherungsanstalten sind verpflichtet, für jedes Kalenderjahr an den Minister des Innern einen Bericht über die Ergebnisse der Unfallstatistik, ferner über ihre gesammte Gebarung und die Anlage ihrer Fonds zu erstatten (§. 60).

Die Verpflichtung der Gemeinden und anderen Corporationen und Stiftungen zur Armenversorgung wird durch das U.-V.-G. nicht berührt (§. 61).

## b) Krankenversicherung.

Die Krankenversicherung erstreckt sich gemäss dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, auf alle nach dem Unfallversicherungsgesetze versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und in den dazu gehörenden Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder sonstwie gewerbmässig betriebenen Unternehmung, beim Eisenbahn- oder Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind, nicht aber auch auf die in einem den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei Beschäftigten. Als Arbeiter bezw. Betriebsbeamte werden die im §. 1 des U.-V.-G. bezeichneten Personen angesehen (§. 1).

Das in Apotheken beschäftigte Personal ist versicherungspflichtig, weil die Apotheken, wenn sie auch nicht unter die Gewerbeordnung fallen, doch zu den im vorstehenden Paragraphen genannten sonstigen gewerbmässig betriebenen Unternehmungen gehören (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1889, Z. 6128.)

§. 6. Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe.

Als Krankenunterstützung\*) ist mindestens zu gewähren:

1. Vom Beginn der Krankheit\*\*) an freie ärztliche Behandlung\*\*\*) mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes\*\*\*\*), sowie die nothwendigen Heilmittel\*\*\*\*\*) und sonstigen therapeutischen Behelfe;\*\*\*\*\*)

\*) Mit Ausnahme der gesetzlichen Einschränkungen (§. 24, Z. 2 Kr.-V.-G.) haben die Krankencassen ihren Mitgliedern die gesetzliche bezw. statutarische Krankenunterstützung ohne Rücksicht auf die Ursache der Erkrankung zu leisten. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. October 1895, Z. 4997.)

Die unterbliebene Anmeldung bei der Bezirkskrankencasse ist für die durch den Arbeitseintritt erlangte und während der nachgefolgten Erwerbslosigkeit auch besessene Mitgliedschaft sowohl, als auch für den aus derselben sich ergebenden Rechtsanspruch gegen die Casse durchaus irrelevant. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1894, Z. 493.)

Die Krankencasse ist deswegen, weil ein Mitglied vor dem die Mitgliedschaft begründenden Arbeitseintritt bereits mit einer Krankheit behaftet war, von der Unterstützungspflicht nicht entbunden. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. November 1893, Z. 3912.)

\*\*) Das wesentliche Kriterium einer den Anspruch auf Krankengeld begründenden Krankheit bildet die durch diese herbeigeführte Erwerbsunfähigkeit. — Ein krankhafter Zustand ist an und für sich noch nicht immer als Krankheit im Sinne des Kr.-V.-G. anzusehen; erst dann, wenn in Folge einer plötzlichen oder aber in Folge der in einer krankhaften Anlage begründeten Störung des normalen Zustandes sich die ärztliche Behandlung als nothwendig herausstellt, bezw. Erwerbsunfähigkeit eintritt, liegt Krankheit im Sinne des Kr.-V.-G. vor. — Die Erwerbsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigende körperliche Defecte können nicht als Krankheit im Sinne des Kr.-V.-G. angesehen werden. — Ein nicht angeborenes, sondern in Folge der Beschäftigung erworbenes Genu valgum, welches die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt, erheischt die Wiederherstellung des normalen Zustandes. (Aus Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern.)

\*\*\*) Die ärztliche Behandlung umfasst nicht bloss die arzneiliche, sondern auch ein allfällig nothwendiges operatives Verfahren. — Wenn ein erkranktes Cassenmitglied in häuslicher Pflege steht, darf die ärztliche Behandlung an einem beliebigen anderen Orte nicht untersagt und kann, falls dieser Ort ausserhalb des Cassensprengels liegt, an Stelle der ärztlichen Hilfe einschliesslich die Medicamente und therapeutischen Behelfe, die Hälfte des statutenmässigen Krankengeldes gewährt werden; in einem Orte des Cassensprengels liegt es in dem Belieben der Casse, die ärztliche Behandlung durch den Cassenarzt oder einen anderen Arzt in der Nähe, dessen Honorirung der Casse obliegt, zu veranlassen. (Aus Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern.)



2. im Falle die Krankheit mehr als 3 Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig\*) ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60% des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter.

Die Krankenunterstützung ist, solange die Krankheit dauert und wenn sie nicht früher endet, durch mindestens 20 Wochen von Beginn der Krankheit, u. zw. wöchentlich im nach hinein zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens 4 Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

Für den Todesfall eines Versicherten sind den Hinterbliebenen die Beerdigungskosten\*\*) wenigstens im 20fachen Betrage des in Z. 2 bezeichneten Taglohnes zu gewähren.

§. 8. An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Cur und Verpflegung in einem

Die der Krankencasse obliegende Pflicht ist erfüllt, sobald sie den Erkrankten die der ärztlichen Wissenschaft entsprechende Behandlung durch Sachverständige angedeihen lässt. — Eine Verpflichtung der Krankencasse auf eine bestimmte, vom Kranken selbst in Aussicht genommene Behandlung besteht nicht. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. October 1892, Z. 6831.)

\*\*\*\*) Der zu gewährende geburtshilfliche Beistand erstreckt sich auch auf die normal verlaufenden Entbindungen und beschränkt sich nicht auf die etwa erforderliche ärztliche Hilfe, sondern umfasst auch den Hebammenbeistand. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern.)

Hinsichtlich der Fälle von Entbindungen in Gebäranstalten s. die Anmerkung zu §. 8.

\*\*\*\*\*) Ueber die Anwendung der Ordinations- und Dispensationsnorm auf Arzneiverschreibungen für Rechnung von Krankencassen s. I. Bd. Seite 571.

\*\*\*\*\*) Als therapeutische Behelfe sind alle jene Apparate anzusehen, welche den Zweck haben, die Folgen einer Krankheit zu beheben oder erträglicher zu machen, wie Stelzbeine, Brillen, Bruchbänder u. dgl. Diese Behelfe sind von der unterstützungspflichtigen Krankencasse auch dann zu gewähren, wenn die Krankheit in Folge eines Betriebsunfalles entstand, und sind die Bestimmungen des §. 65 Kr.-V.-G. auch für diese Unterstützung massgebend. — Die Krankencassen haben auch im Falle der Spitalspflege die erforderlichen therapeutischen Behelfe entweder selbst beizustellen oder die aus solchen sich ergebenden Anschaffungskosten dem Spitale zu ersetzen. — Badecuren fallen nicht unter den Begriff der therapeutischen Behelfe. (Aus Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern.)

Als therapeutische Behelfe, deren Anschaffungskosten die Krankencassen zu bestreiten haben, bezeichnete der k. k. Verwaltungsgerichtshof unter Anderen: künstliche Augen (E. v. 12. Februar 1897, Z. 844), Brillen (E. v. 27. November 1896, Z. 6368), portative Recipienten, Prothesen (E. v. 5. März 1897, Z. 1309), Bauchbinden (E. v. 2. Jänner und v. 12. Februar 1897, Z. 6 u. 845), Bruchbänder (E. v. 1. October 1897, Z. 5054), Ledermieder (Erk. v. 1. April 1896, Z. 2017), Stöcke, Stützapparate, Charniere (E. v. 29. Jänner und v. 29. Mai 1897, Z. 600 und 3085).

\*) Wenn die Erwerbsunfähigkeit erst einige Zeit nach dem Beginne der ärztlichen Behandlung eintritt, ist die vor dem Eintritte der Erwerbsunfähigkeit stattgehabte ambulatoische Behandlung in die 20 wöchentliche Unterstützungszeit nicht einzurechnen.

\*\*) Nicht bloss bei Todesfällen nach Krankheiten, sondern auch bei solchen in Folge eines Selbstmordes oder ohne vorausgegangene Krankheit ist der Beerdigungskostenbeitrag zu leisten. — In Selbstmordfällen darf der Beerdigungskostenbeitrag nicht eingeschränkt werden. — War der Versicherte in Folge eines Betriebsunfalles gestorben, so können die Hinterbliebenen, bezw. Anspruchsberechtigten sowohl bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt wie bei der Krankencasse den Beerdigungsbeitrag ansprechen. Aus Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern.)

Krankenhaus\*) nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, beziehungsweise anderweitige

\*) Aus dem Zusammenhalte der §§. 6 und 8 des Kr.-V.-G. ergibt sich, dass die Art und Weise der Krankenverpflegung der Regel nach nicht von dem Belieben des einzelnen Cassemitgliedes, sondern von der Bestimmung der Krankencasse selbst abhängt, zumal diese an Stelle der im §. 6 angeführten Leistungen gemäss §. 8 auch freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf ihre Kosten gewähren kann. Es geht daher auch nicht an, den Unterstützungsanspruch, welcher einem Mitgliede der Bezirkskrankencasse an diese zusteht, unter allen Umständen nur durch Gewährung der im §. 6 angeführten Casseleistungen zum Ausdrucke zu bringen, sondern es muss vielmehr als der Gegenstand dieses Unterstützungsanspruches im Sinne und Geiste des Gesetzes, soweit dieses nicht selbst Ausnahmen zulässt, die Verpflichtung der Casse angesehen werden, eine der beiden im Gesetze vorgesehenen Arten der Krankenpflege eintreten zu lassen. (Aus dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 31. März 1894, Z. 1293.)

Das Dispositionsrecht der Krankencasse — insoweit die Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung oder besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen der Anwendbarkeit desselben nicht entgegenstehen — schliesst für die Casse auch die Befugniß in sich, zu bestimmen, in welchem von mehreren zur Verfügung stehenden Krankenhäusern die Verpflegung auf ihre Kosten erfolgen könne. (Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1894, Z. 492.)

Die durch besondere Umstände (aus sanitätspolizeilichen Rücksichten) gebotene Abgabe eines erkrankten Mitgliedes in ein öffentliches Krankenhaus schliesst das der Bezirks-(Vereins-) Krankencasse gewährte Dispositionsrecht aus. (Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Februar 1895, Z. 830 und vom 5. December 1894, Z. 4699.)

Das Dispositionsrecht der Krankencasse hinsichtlich der Gewährung der regelmässigen Krankenunterstützung oder der subsidiären Verpflegung in einem Krankenhause ist in allen Fällen ausgeschlossen, wo die Abgabe des erkrankten Mitgliedes in das Krankenhaus aus öffentlichen Rücksichten unumgänglich nothwendig war. (Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. April 1895, Z. 2078.)

Wird die Ueberweisung eines Cassemitgliedes seitens eines hiezu berechtigten öffentlichen Sanitätsorganes an eine öffentliche Krankenanstalt verfügt, so kann die Krankencasse lediglich deswegen, weil die Aufnahme nicht über ihre Disposition erfolgte, die Verpflichtung zur Zahlung der Verpflegskosten nicht bestreiten. (Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1894, Z. 493.)

Für die Frage des Ersatzanspruches ist von massgebender Bedeutung, festzustellen, ob und inwieferne die Aufnahme des Cassemitgliedes in die öffentliche Krankenanstalt wegen Unaufschiebbarkeit der Hilfeleistung nothwendig gewesen. (Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1894, Z. 489.)

Die Zustimmung der Krankencasse zur Spitalsverpflegung eines erkrankten Mitgliedes ist gegeben, wenn die Casse, von der Spitalsaufnahme verständigt, eine anderweitige Disposition nicht getroffen hat. (Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1894, Z. 1856.)

Das Gesetz spricht im ersten Alinea des §. 8 ganz allgemein von Cur und Verpflegung in einem Krankenhause und ist es daher klar, dass darunter sowohl öffentliche wie auch andere Krankenhäuser zu verstehen sind. Es hängt daher von der Bestimmung der Krankencasse ab, ob ein erkranktes Mitglied in ein öffentliches Spital abgegeben wird oder nicht. (Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. März 1892, Z. 827.)

Die Bezirkskrankencassen haben die Verpflegskosten für ihre, auch in einer Landesirrenanstalt untergebrachten Mitglieder zu vergüten. (Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. December 1894, Z. 4884.)

Die Krankencasse hat auch für geisteskranken Mitglieder, falls sie gegen deren Abgabe in eine Irrenanstalt keine Einwendung erheben kann, die Verpflegskosten zu tragen. Es kommt hierbei der Umstand, ob die Irrenanstalt eine öffentliche oder eine private ist, nur insoweit in Betracht, als für Privatanstalten das etwa bestehende Uebereinkommen massgebend bleibt, während bei öffentlichen Anstalten die im Statute festgesetzte Verpflegsgelb für die im §. 8 bestimmte Verpflegsdauer zu entrichten ist. (Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juli 1892, Z. 2228.)

häusliche Pflege geniessen, mit Zustimmung des Erkrankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause ist auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe zu gewähren.

Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankencasse, soweit dieselbe in Gemässheit der vorstehenden Bestimmungen nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen. \*)

Oeffentliche Gebäranstalten sind in Betreff des Ersatzanspruches an Krankencassen den öffentlichen Krankenanstalten gleich zu achten. — Wenn eine Person in einer Gebäranstalt nach der letzten Classe unentgeltlich Verpflegung gefunden und sich dafür verpflichtet hat, bestimmte Gegenleistungen auf sich zu nehmen, so ist die Voraussetzung eines Ersatzanspruches im Sinne der §§. 8 und 64 Kr.-V.-G. nicht gegeben. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Mai 1893, Z. 7239.)

Hinsichtlich der Leistungen der Krankencasse, wenn ein Mitglied derselben in einem nicht öffentlichen Krankenhause verpflegt wurde, wurde vom Ministerium des Innern Folgendes in einem speciellen Falle eröffnet:

„War die Spitalspflege von der Casse disponirt, so erfolgt dieselbe wie jede andere Spitalspflege auf Rechnung der Casse und tritt nach §. 8 Kr.-V.-G. an Stelle der sonstigen freien ärztlichen Behandlung, der Gewährung von Heilmitteln und des dem Mitgliede selbst zukommenden Krankengeldes. Während aber bei anderen Privatspitälern die Casse immer nur für die vereinbarten Verpflegskosten aufzukommen hat, ist im Falle der Verpflegung in einem nicht öffentlichen Gemeindespitale dann, wenn es sich um einen Ersatzanspruch der zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinde handelt und besondere Abmachungen nicht vorliegen, ihre Ersatzpflicht auf das im §. 64 Kr.-V.-G. angegebene Mass beschränkt, und zwar auf jene Leistungen, welche sie dem verpflegten Mitgliede selbst zu prästiren gehabt hätte. Daneben bleibt ihre Verpflichtung zur Unterstützung der Angehörigen ebenso aufrecht, wie in dem Falle der Verpflegung in anderen Privatspitälern, bei welchen ja auch nicht die Ersatzpflicht der Casse gesetzlich auf vier Wochen eingeschränkt ist.

In derselben Weise sind jene Fälle zu behandeln, wenn die Spitalspflege zwar nicht disponirt war, aber in diesem Spitale erfolgen musste, weil in solchen Fällen die Casse bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen eine andere Disposition nicht hätte treffen können.

Anders liegen die Fälle, in welchen die Spitalspflege weder von der Casse vorher disponirt, noch auch nothwendig war. In diesen Fällen kann die Casse zu Leistungen über jenes Mass nicht herangezogen werden, welches sie bei häuslicher Pflege aufzuwenden gehabt hätte, und es haben daher die Angehörigen überhaupt keinen directen Anspruch gegen die Casse.“

\*) Wenn eine Casse die im §. 6 normirte Krankenunterstützung gewährt hat, kann dieselbe zum Ersatze von Verpflegskosten für ein Mitglied, welches ohne ihr Wissen gleichzeitig in Spitalspflege stand, nicht verpflichtet werden. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern.)

Die Verpflegung eines Cassemitgliedes in einem Krankenhause stellt sich lediglich als eine von der Disposition der Casse abhängige subsidiäre Art der Erfüllung der im §. 6 normirten Casseverpflichtung dar, woraus sich ergibt, dass auch die im 3. Absatze des §. 8 statuirte Verpflichtung der Casse zum Ersatz der für ein Cassemitglied in einem öffentlichen Krankenhause aufgelaufenen Verpflegskosten zunächst auf jene Fälle sich bezieht, welche im §. 8 selbst vorgesehen sind, also auf jene Fälle, bei welchen die Disposition der Casse auch wirklich geübt wird. — Allerdings muss wohl aus der unbedingten Verpflichtung der Krankencasse zur rechtzeitigen und sofortigen Gewährung der Krankenunterstützung zumeist gefolgert werden, dass, wenn eine öffentliche Krankenanstalt ein Cassemitglied in die Verpflegung darum übernimmt, weil die Krankencasse demselben die Verpflegung rechtzeitig nicht gewährt oder nicht gewähren kann, dem öffentlichen Krankenhause ein Rechtsanspruch auf den Ersatz der erlaufenen Verpflegskosten erwachse, dessen Umfang sich jedoch verschieden gestaltet, je nachdem die Krankencasse in die Lage kam, von ihrem Dispositionsrechte Gebrauch zu machen oder nicht. (Aus dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1894, Z. 491.)

Hat der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Cur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankencasse erfolgt, von dieser letzteren mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 9. Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmass ist durch Statut zulässig; jedoch kann die Krankenversicherung nicht mit Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung verbunden werden und sind die Krankencassen nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

1. Wird bei Berechnung des Krankengeldes anstatt des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeiter (§. 7) ein anderer Lohnbetrag zu Grunde gelegt, so darf derselbe nicht geringer sein, als der bezeichnete Taglohn und darf anderseits den Betrag von zwei Gulden für den Arbeitstag nicht übersteigen. Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst hat ausser Berechnung zu bleiben.

2. Das Krankengeld kann nicht höher als mit 75<sup>0</sup>/<sub>100</sub> des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden.

Wenn die Verpflegung eines Krankencassenmitgliedes in einem öffentlichen Krankenhause ohne Zustimmung der Krankencasse erfolgt, kann die Verpflichtung der letzteren zum Ersatze der Verpflegskosten nur rücksichtlich jenes Betrages bestehen, welchen dieselbe bei Einhaltung des gesetzlichen und statutarischen Vorganges für die Verpflegung ihrer Mitglieder aufzuwenden, genöthigt gewesen wäre. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 1894, Z. 490.)

Der auf das Arbeiter-Kr.-V.-G. gegründete Ersatzanspruch einer Krankenanstalt ist durch das Gesetz, ohne Rücksicht auf den Unterstützungsanspruch, welchen der Verpflegte im betreffenden Erkrankungsfalle an die Krankencasse zu stellen berechtigt ist, bestimmt. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Jänner 1894, Z. 409.)

Oeffentliche Krankenanstalten können gegenüber den Arbeiterkrankenversicherungscassen den Anspruch auf Ersatz der Verpflegskosten im vollem Umfange nur dann geltend machen, wenn die Krankencasse entweder in Ausübung des ihr zustehenden Dispositionsrechtes die Verpflegung ihres Mitgliedes in der öffentlichen Krankenanstalt selbst disponirt hat oder wenn die Verpflegung in der Anstalt deshalb erfolgte, weil die Casse die ihr obliegende Krankenverpflegung zu leisten nicht in der Lage war. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. October 1892, Z. 3200.)

Wenn in nicht öffentlichen Krankenhäusern, in welchen Cassenmitglieder mit Zustimmung der Casse Aufnahme finden, für Operationen eine Vergütung geleistet wird, so kann die letztere von der Casse angesprochen werden. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1895, Z. 3168.)

Die Ersatzpflicht der Krankencassen gegenüber öffentlichen Krankenanstalten kann, den Fall einer freiwilligen Mehrleistung ausgenommen, niemals den im §. 8, Abs. 3 des Kr.-V.-G. fixirten Höchstbetrag übersteigen. — Im Falle, wo das Dispositionsrecht der Krankencasse durch eine öffentliche Krankenanstalt nicht gewahrt wurde, beschränkt sich der Ersatzanspruch der letzteren auf die eventuellen geringeren Selbstkosten der Krankencasse. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. December 1894, Z. 5090.)

Die Verpflichtung der Krankencasse zum Ersatze der für ein Mitglied in einer öffentlichen Krankenanstalt aufgelaufenen Verpflegskosten hat im vollem Betrage der Regel nach nur dann platzzugreifen, wenn die Spitalsverpflegung von der Casse selbst verfügt oder sonst gesetzlich begründet war. — Aus dem Mangel einer besonderen statutarischen Bestimmung, dass die Cur und die Verpflegung in einem Krankenhause nur mit Zustimmung der Krankencasse erfolgen könne, darf nicht gefolgert werden, dass die Wahl der einzuleitenden Krankenunterstützung den Cassenmitgliedern frei gegeben wurde. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Juni 1892, Z. 2443.)

Der Anspruch der öffentlichen Krankenanstalten auf Verpflegkostenersatz ist durch die im §. 8 Kr.-V.-G. enthaltene Fristbestimmung auf eine Verpflegsdauer von 4 Wochen beschränkt. (Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. December 1894, Z. 5090.)

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann höchstens auf ein Jahr bestimmt werden.

4. Die Beerdigungskosten können höchstens mit dem Betrage von 50 fl. festgesetzt werden.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von Krankencassen: \*) 1. durch Bezirkskrankencassen, 2. durch Betriebskrankencassen, 3. durch Bankkrankencassen, 4. durch Genossenschaftskrankencassen, 5. durch Bruderladen (Knappschaftscassen), 6. durch in Gemässheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichtete Krankencassen (Vereinskrankencassen) (§. 11).

Den Bezirkskrankencassen, welche auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhen und in der Regel für jeden Gerichtsbezirk errichtet werden sollen (§. 12), gehören die im Sprengel derselben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen an, welche nicht bei einer der übrigen im §. 11 genannten Cassen gegen Krankheit versichert sind (§. 13).

Jede Bezirkskrankencasse muss ein nach dem Musterstatute verfasstes Statut haben, welches insbesondere auch Bestimmungen über Art und Umfang der Unterstützungen, und über die Höhe der Beiträge, über die An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankencontrole enthält (§. 14).

Die Bezirkskrankencassen unterliegen der staatlichen Aufsicht, welche zunächst die politische Behörde I. Instanz übt (§. 19).

Durch das Statut kann bestimmt werden:

1. dass für Mitglieder, welche sich nicht im Sprengel der Casse aufhalten, an Stelle der im §. 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt;

2. dass Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich\*\*) oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, das statutenmässige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist (§. 24).

Die Bezirkskrankencassen werden in Verbände vereinigt. Einen solchen Verband bilden alle im Sprengel einer nach den Bestimmungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalt liegenden Bezirkskrankencassen. Den Cassenverbänden ist es anheimgestellt, gemeinsame Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern abzuschliessen, gemeinsame Heilanstalten und Apotheken zu errichten und zu betreiben (§. 39).

Cassenärzte, welche zur Leitung der Casse in einem disciplinaren Verhältnisse stehen und eine fixe Besoldung beziehen, dürfen beeidet werden. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern.)

Betriebskrankencassen\*\*\*) dürfen von Unternehmern, welche in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigen, über besondere Bewilligung bei einer kleineren Zahl von Beschäftigten dann errichtet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Casse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist. Die Errichtung einer Betriebskrankencasse im ersteren Falle kann von der politischen Landesbehörde nur dann untersagt werden, wenn hiedurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse gefährdet würde (§. 42).

Der Unternehmer eines für die von ihm beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr\*\*\*\*) verbundenen Betriebes kann ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen von der politischen Landesbehörde zur Errichtung einer Betriebskrankencasse verpflichtet werden (§. 43).

\*) Lehrlingskrankencassen zählen nicht zu den nach dem Kr.-V.-G. eingerichteten Krankencassen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. December 1893, Z. 12357.)

\*\*) Diese Bestimmung findet nach einer Entscheidung des Ministeriums des Innern auf Cassem Mitglieder, die an Syphilis erkrankt sind, keine Anwendung. Siehe auch das Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1895, Z. 4446, auf Seite 348.

Eine nach einem Selbstmordversuche eingetretene Erkrankung ist gemäss Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern nicht als eine vorsätzlich zugezogene anzusehen.

\*\*\*) Nachweisungen über die nach §. 43 Kr.-V.-G. errichteten und bestehenden Betriebscassen sind nach Ablauf jedes Kalenderjahres der politischen Landesbehörde vorzulegen. (Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. März 1893, Z. 7064.)

\*\*\*\*) Behufs Constatirung des Vorhandenseins einer besonderen Krankheitsgefahr ist nicht bloss die Aeusserung des Gewerbeinspectors, sondern jedenfalls auch ein ärztliches Gutachten einzuholen. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern.)

Die Bestimmungen der §§. 42 und 43 finden keine Anwendung auf solche Betriebsunternehmer, welche auf Grund des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung dem Verbands einer gewerblichen Genossenschaft angehören (§ 44).

Die Errichtung von Baukrankencassen durch die Bauherren kann von der politischen Landesbehörde für die bei Weg-, Eisenbahn-, Canal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen angeordnet werden (§. 54).

Bauherr und Bauunternehmer, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die in den §§. 6 und 8 vorgeschriebenen Mindestleistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren (§. 56).

Genossenschaftskrankencassen.\*) Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen tritt die Verpflichtung, einer nach Massgabe der Vorschriften des Kr-V.-G. errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein. Es müssen aber die statutenmässigen Leistungen dieser Cassen in Krankheitsfällen für alle Mitglieder den Betrag der in den §§. 6—8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungscassen erreichen (§. 58).

Bruderladen (Knappschaftscassen) haben nach dem Gesetze vom 28. Juli 1889, R.-G.-Bl. Nr. 127, Krankenunterstützungen bzw. Begräbnissgelber mindestens in dem Umfange, als solche nach Dauer, Art und Höhe der die §§. 6—8 des Kr-V.-G. bestimmt sind, ferner Provisionen für Invaliden bzw. Witwen und Waisen zu gewähren.

Es ist ein wesentlicher Mangel des Verfahrens, wenn zur Localerhebung, welche der Bezirksarzt behufs Constatirung einer besonderen Krankheitsgefahr vornimmt, der Unternehmer nicht beigezogen wird. (Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern.)

\*) Die Bildung von gewerblichen Genossenschaften ist im VII. Hauptstücke des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, angeordnet. Diese Bestimmungen haben durch das Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, Abänderungen und Ergänzungen erfahren. Die hier einschlägigen wichtigsten Vorschriften der Gewerbeordnung sind:

Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden selbständig oder als Pächter betreiben, mit Inbegriff der Hilfsarbeiter derselben ist der bestehende genossenschaftliche Verband aufrecht zu erhalten und, insofern er noch nicht besteht und die örtlichen Verhältnisse es nicht unmöglich machen, nach Durchführung bestimmter Erhebungen durch die Gewerbebehörde herzustellen. Die Gewerbehhaber (bzw. Pächter) sind Mitglieder, die Hilfsarbeiter sind Angehörige der Genossenschaft (§. 106). Inhaber von fabrikmässig betriebenen Gewerben sind zur Theilnahme an der Genossenschaft nicht verpflichtet (§. 108).

Zweck der Genossenschaft ist u. a. auch die Förderung der gemeinsamen humanitären Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen durch Gründung von Kranken- und Unterstützungscassen bzw. Fonds für dieselben, oder durch Beitritt zu bereits bestehenden Krankencassen, die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge (§. 114).

Die Genossenschaftsversammlung kann die Errichtung von Meisterunterstützungs- und von Meisterkrankencassen im Sinne des Gesetzes, betreffend die registrierten Hilfs-cassen (vom 16. Juli 1892, R.-G.-Bl. Nr. 202) sowie den obligatorischen Beitritt aller Genossenschaftsmitglieder zu denselben beschliessen (§. 115, a).

Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung Krankencassen zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden solchen Casse beizutreten.

Das von der Casse zu gewährende Krankengeld hat für Männer mindestens die Hälfte, für Frauen mindestens ein Drittel des auf einen Tag entfallenden Lohnes zu erreichen. Das Krankengeld ist bei längerer Dauer der Krankheit mindestens für die Zeit von 13 Wochen zu gewähren.

Wird ein Gehilfe (Geselle) in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so hat die Casse die für die Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von 4 Wochen der Krankenanstalt zu bezahlen (§. 121).

Genossenschaften, welche ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Vorsorge für Krankenverpflegung nachgekommen sind, sowie Gewerbsinhaber, welche den Bestimmungen, betreffend die Einhebung und die Leistung der Beiträge entsprochen haben, können in dem Falle, als die Krankencasse aus was immer für einer Ursache die ihr obliegenden Leistungen nicht erfüllt, nicht verhalten werden, für die Verpflichtungen der Krankencasse aufzukommen (§. 121, a).

Die Bedingungen, die Art und der Umfang der von der Casse zu leistenden Unterstützungen müssen im Statute der Krankencasse bestimmt sein (§. 121, b).

Weder die Arbeitgeber, noch die im Kr-V-G. bezeichneten Krankencassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Reglements), im voraus auszuschliessen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung (§. 63).

Hat eine Gemeinde oder Corporation auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine im Kr-V-G. genannte Krankencasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde oder Corporation über, und ist diese Gemeinde, bezw. Corporation allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Krankencasse berechtigt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Stiftungen Anwendung, welche auf Grund ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung Krankenunterstützungen geleistet haben, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmässigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Im übrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in diesem Gesetze genannten Unterstützungscassen und Versicherungsanstalten. (§. 64).

Die Unterstützungspflicht der Casse besteht auch, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. (§. 65).

Die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen sind verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularien Uebersichten über ihre Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die Zahl der Krankheitstage, über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes der betreffenden Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Krankencassenverbände haben ihren Aufsichtsbehörden über die Höhe und die Anlage der Verbandsreservefonde alljährlich Bericht zu erstatten.

Die bezeichneten Ausweise und Berichte sind an den Minister des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzuthellen (§. 72).

Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken (§. 73).

### Krankencassenärzte. Arzneiverschreibungen.

Der als Muster hinausgegebene Entwurf einer Geschäftsordnung für Bezirkskrankencassen bezeichnet als Pflichten der Cassenärzte:

1. Die Constatirung von Erkrankungen der Mitglieder, die ärztliche Behandlung derselben, bezw. die Zuweisung der Kranken an ein Krankenhaus.
2. Die Ausstellung der Krankenscheine\*) und Recepte, die Anweisung therapeutischer Behelfe, die Bestätigung der von den hiezu ermächtigten Vertrauensmännern ausgestellten Krankenscheine, die Vidirung der Recepte anderer Aerzte, welche Mitglieder zu ihrer Behandlung gerufen haben.
3. Die Controle aller Erkrankten, sowie die Constatirung der erfolgten Genesung.
4. Die Ausstellung der Todtscheine.

Krankenscheine von Mitgliedern, welche angeben, sich bereits beim Casse- und Rechnungsführer gemeldet zu haben, werden vom Cassearzte mit Freilassung des Datums der Krankmeldung, welches nur anmerkungsweise notirt wird, ausgestellt. — Bei der Krankmeldung haben die Mitglieder die Legitimationskarte vorzuweisen. Der Krankenschein bleibt in Verwahrung der Mitglieder, wird jedesmal zur Ausfüllung eines Coupons vorgewiesen.

Das vom Cassearzte zu führende Krankenmeldungsbuch enthält: Name, Wohnung und Legitimationskartennummer des Erkrankten, Tag des Eintrittes in und Tag des Austrittes aus der Behandlung, endlich die Krankheitsdiagnose.

Ueber jede Erkrankung ist vom Cassearzte sofort unter Angabe der Wohnung behufs Einleitung der Krankencontrole dem Casse- und Rechnungsführer Mittheilung zu machen. Erkrankt ein bereits genesenes Mitglied innerhalb 8 Wochen wieder an derselben Krankheit, so hat der Cassearzt dies auf dem neuerlich auszustellenden Krankenscheine mittelst Durchstreichung der oberen Hälfte desselben sichtbar zu machen und jenen Coupon auszufüllen, welcher die Fortsetzung der ersten Erkrankung ausdrückt.

\*) In den Krankenscheinen sind die Krankheiten so zu benennen, wie selbe im Formulare der Krankheitsstatistik bezeichnet sind.

Mitglieder, welche sich krank melden, nach Ueberzeugung des Cassearztes aber arbeitsfähig sind, müssen behufs Geltendmachung ihrer Ansprüche an den Vorstand gewiesen werden.

Der Cassearzt, welcher verpflichtet ist, die sodann vom Vorstande den Mitgliedern mitzutheilenden Ordinationsstunden festzusetzen, hat die kranken Mitglieder wenigstens einmal wöchentlich zu controliren, bei Verdacht auf Simulation aber zur Constatirung, ob der Verdacht gerechtfertigt ist, das Geeignete zu veranlassen. Dem Cassearzte obliegt es, zur Hintanhaltung von Missbräuchen und Schädigungen der Casse mitzuwirken.

Dem Rufe zu einem kranken Cassemitgliede hat der Arzt jederzeit möglichst bald zu folgen. Derselbe kann bei diesem Besuche Interimskrankenscheine ausstellen, welche jedoch vor Beginn der Auszahlung des fälligen Krankengeldes durch die vorgeschriebenen gedruckten Scheine ersetzt werden.

Haben Kranke die Arbeit eigenmächtig wieder aufgenommen, so ist der Tag des Wiedereintrittes festzustellen. Kranke, welche ausgehen dürfen, erhalten hierüber auf dem Krankenscheine eine Bestätigung, welche die Tageszeit mit Angabe der Stunde ersichtlich macht.

Mitglieder, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, erhalten den Krankenschein nach Lostrennung der Coupons und werden diese Scheine dem Erkrankten nach der Genesung abgenommen und dem Casse- und Rechnungsführer übergeben.

Die Recepte der Casseärzte müssen Namen und Legitimationsnummer des Erkrankten enthalten, ferner die Angabe, ob die Verschreibung nur einmal oder mehreremale auszuführen ist.

Therapeutische Behelfe weist der Cassearzt nach Bedarf an, hat jedoch die Mitglieder aufmerksam zu machen, jede solche Anschaffung vom Casse- und Rechnungsführer vidiren zu lassen.

Dem Wunsche nach Spitalszuweisung hat der Cassearzt, falls er eine solche nicht für erforderlich hält, nur dann zu entsprechen, wenn der Casse hiedurch keine Mehrauslage erwächst. In diesem Falle, sowie in jenem der Nothwendigkeit einer Spitalsbehandlung ist der Casse- und Rechnungsführer zu verständigen.

Ein Verzeichniss der Mitglieder, welche Duplicate von Legitimationskarten erhielten, wird dem Arzte vom Casse- und Rechnungsführer übergeben.

Recepte auf Rechnung der Casse müssen vom Cassearzte ausgestellt oder vidirt sein. Dieselben werden als Belege der Rechnung in der Apotheke zurückbehalten, im Falle sie einen Auftrag zur Wiederholung der Arznei aufweisen, wird dem Ueberbringer eine Abschrift des Originalreceptes ausgefolgt.

Die Recepte werden vierteljährig nach dem Namen der Cassemitglieder alphabetisch geordnet nebst der Rechnung dem Cassevorstande zur Revision übermittelt.

Hinsichtlich der Ersatzpflicht der Casseärzte für nicht unter Begründung der Nothwendigkeit einer Verordnung verschriebene Arzneien wurde in der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. November 1896, Z. 33813, ausgesprochen, dass das Verhältniss der Cassen zu ihren Aerzten privatrechtlicher Natur ist, und dass daher diesfällige Ansprüche der Cassen auf Ersatzleistung seitens ihrer Aerzte sich der Cognition der politischen Behörden entziehen.